



# **Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 19. November 2020

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

#### Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines **Basisprospekts** gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese Wertpapierbeschreibung datierend vom 19. November 2020 ("Wertpapierbeschreibung"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, wurde am 30. November 2020 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 30. November 2021 gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.

#### Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die Emittentin (wie nachstehend definiert) im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "Angebotsprogramm" oder das "Programm") strukturierte Wertpapiere ("Wertpapiere") begeben kann. Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Wertpapiere öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer Wertpapiere) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere).

Zugleich kann mit dieser Wertpapierbeschreibung beantragt werden, die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

#### Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser Wertpapierbeschreibung werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London, Mailand, Portugal, Spanien oder Zürich ("Emittentin" oder "Deutsche Bank"). Die Emission von Wertpapieren erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der Emittentin (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der Emittentin bestimmt). Das Registrierungsformular enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der Emittentin.

#### Informationen über die Wertpapiere

Diese Wertpapierbeschreibung enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Optionsscheine, sowie einer Vielzahl von Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen ("Basiswert" oder "Referenzwert") beziehen.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, untereinander gleichrangige und (im Sinne von § 46f Absatz 5-7 KWG) bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*.

#### Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die Wertpapiere diese Wertpapierbeschreibung aufmerksam lesen und verstehen, dass diese Wertpapierbeschreibung selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese Wertpapierbeschreibung im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil in den *Basisprospekt* aufgenommen werden,
- in den separaten Endgültigen Bedingungen (und ggf. der emissionsspezifischen Zusammenfassung), die diese Wertpapierbeschreibung im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines Wertpapiers vervollständigen. Die Wertpapierbeschreibung selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere, die letztlich durch die Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt werden. Die Endgültigen Bedingungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung noch nicht vorhanden, sondern werden erst zum Zeitpunkt einer konkreten Emission vorliegen.

Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der <u>kombinierte Inhalt</u> dieser *Wertpapierbeschreibung* und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

#### Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Wertpapieren folgen aus den sogenannten Emissionsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus (i) den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (ii) den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten und in der Wertpapierbeschreibung im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" aufgeführt sind. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere werden für jede konkrete Emission von Wertpapieren individuell erstellt und sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen abgebildet.

Diese Endgültigen Bedingungen legen die Angebotsmodalitäten fest (d.h. Neuemission oder Aufstockung) und enthalten die emissionsspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapierbeschreibung bestimmt werden können. Zum Beispiel enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zur Zeichnungsfrist, zum Angebotszeitraum, zum Emissionstag, zur Laufzeit, zum Fälligkeitstag, zum Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, zum Auszahlungsbetrag oder zu möglichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kündigungsmöglichkeiten.

Falls erforderlich, wird eine emissionsspezifische Zusammenfassung den Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der Emittentin, der Wertpapiere, der Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der Wertpapiere zusammenfassend enthalten.

# Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von Emittentin und Anlegern unter den Wertpapieren festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- Kapitel 6 mit den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere;
- Kapitel 7 mit den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, dort finden sich unter der Überschrift "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" diejenigen Bedingungen, die spezifisch für den jeweiligen Produkttyp sind;
- Kapitel 8 mit den Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere; dieses enthält, für jeden von der Wertpapierbeschreibung abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vorneherein für konkrete Wertpapiere interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

#### Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese Wertpapiere vollständig über die Merkmale solcher Wertpapiere im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

#### Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die Wertpapiere angemessen beurteilen zu können.

#### Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung, und
- den Basiswert.

#### Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "Securities Act") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("Regulation S") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) US-Personen im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, (iii) US-Personen im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser Wertpapierbeschreibung.

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS		
1.1	Angebotsprogramm		
1.2	Emittentin		
1.3	Unter dem Programm zu emittierende Produkte	9	
1.4	Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung	11	
2.	RISIKOFAKTOREN	13	
2.1	Einleitung	15	
	Darstellung der Risikofaktoren	15	
	Verständnis der Risiken	16	
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	16	
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	16	
	2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale of Wertpapiere		
	Risiken zum Laufzeitende		
	Klassische Optionsscheine	16	
	WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	17	
	WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine		
	WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	18	
	One Touch Optionsscheine	19	
	No Touch Optionsscheine	20	
	Digital Optionsscheine	23	
	Beobachtungszeitraum	24	
	Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung	24	
	Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen	24	
	Risiken im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen	25	
	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- od Beendigungsrecht der Emittentin		
	Wertpapiere mit physischer Abwicklung	25	
	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, bei denen eine bestimm Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wie z.B. Grüne Anleihen")	ine	
	2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten		
	Allgemeine Marktrisiken		
	Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten	28	
	Wechselkurs-/Währungsrisiken	29	
	2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen Basiswerten	30	

2.3.3.1	3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert30			
Wenn A	Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tragen sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie			
Mögliche	e Illiquidität des Basiswerts	30		
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	30		
Indizes,	die von der Emittentin berechnet werden	31		
Im Index	x enthaltenes Währungsrisiko	31		
Nicht for	rtlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	31		
Störung	sereignisse	32		
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert</i> /Regulierung und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks)	32		
Vom Sta	and eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	32		
Regulier	rung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)	32		
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert	33		
Risiken	aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen	33		
Risiken	aus den Förderländern von Edelmetallen	34		
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	34		
Mögliche	e Illiquidität der Wertpapiere	34		
Risiken	im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	34		
Risiken	im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle	35		
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere	35		
Änderur	ng der steuerlichen Behandlung	35		
Steuerli	che Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	35		
Wertpap	pierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.	36		
Wertpap	<i>Dierinhaber</i> tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen	36		
2.3.6	Andere Risiken	37		
Keine E	inlagensicherung	37		
Instrume	ent der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen	37		
ALLGEN	MEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	39		
Aufbau der Wertpapierbeschreibung39				
	Form der Wertpapierbeschreibung40			
	ntlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>			
	a und Notifizioruna dos Posianrospolato	40		

3.3.13.23.33.4

3.5	Verantwortliche Personen42			
3.6	Angaben von Seiten Dritter4			
3.7	Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung43			
4.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN4			
4.1	Allgemei	nes	46	
4.2		en von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der e/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	46	
4.3		für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und zte Nettoerlöse	50	
4.4	Genehm	igung	50	
4.5	Besteue	rung	50	
4.6	Berechnungsstelle			
4.7	Zahlstell	e	51	
4.8	Rating d	er Wertpapiere	51	
4.9	Informati	ionen zum Angebot der Wertpapiere	51	
4.10	Notierun	g und Handel	53	
4.11	Handelba	arkeit	53	
4.12	Marktpre	eisbestimmende Faktoren	54	
4.13	Veröffen	tlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	55	
4.14	Form de	r Wertpapiere	55	
	4.14.1	Deutsche Wertpapiere	55	
	4.14.2	Englische Wertpapiere	56	
	4.14.3	Italienische Wertpapiere	56	
	4.14.4	Portugiesische Wertpapiere	57	
	4.14.5	Spanische Wertpapiere	58	
	4.14.6	Schwedische Wertpapiere	59	
	4.14.7	Finnische Wertpapiere	59	
	4.14.8	Norwegische Wertpapiere	60	
	4.14.9	Französische Wertpapiere	60	
	4.14.10	SIS Wertrechte (Schweiz)	60	
4.15	Abwicklu	der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige ungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der in	61	
4 16		llung der Wertpapiere		
		irungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse		
	Rendite6			
		Informationen zu den Wertpapieren		
	•	Hinweise		
5	ALLGEM	MEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	69	

5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> 69				
5.2	Allgemeine Hinweise zu Basiswerten70				
5.3	Informa	tionen zu bestimmten Basiswerten oder Referenzwerten	72		
	5.3.1	Aktien	72		
	5.3.2	Indizes	73		
	5.3.3	Waren	74		
	5.3.4	Schwellenland-Basiswerte	75		
6.	ALLGE	MEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	77		
§ 1	Hauptpf	licht	79		
§ 2	Ausübu	ng	85		
§ 3	Abwickl	ungsart	93		
§ 4	Zins		99		
§ 5	Marktst	örungen und Handelstagausfall	100		
§ 6	Anpass	ungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse	108		
§ 7		er Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, hlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	135		
§ 8	Zahl- ur	nd Verwaltungsstellen	137		
§ 9	Berechr	nungsstelle	139		
§ 10	Besteue	erung	142		
§ 11	Vorlage	zeitraum und Fristen	143		
§ 12	Ausfalle	reignisse; Abwicklungsmaßnahmen	145		
§ 13					
§ 14	Rückka	uf von Wertpapieren	149		
§ 15	Folgeer	nissionen von Wertpapieren	150		
§ 16	Mitteilur	ngen	151		
§ 17	Währun	gsumstellung auf EURO	152		
§ 18	Änderur	ngen	154		
§ 19	Salvato	rische Klausel	158		
§ 20	Anwend	lbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	159		
§ 21	Portugie	esische Wertpapiere	161		
Anne	x 1		163		
Anne	x 2		168		
Anne	x 3 A		172		
Anne	x 3 B		174		
DEFI	NITONS	VERZEICHNIS	177		
7.	BESON	DERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	182		
7.1	Einleitu	ng / Benutzerhinweis	183		
7.2	Besond	ere Bedingungen der Wertpapiere	183		

8.	BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	.290
Klass	sische Optionsscheine	.291
WAV	/E (Knock-Out) Optionsscheine	.291
WAV	/E Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	.292
WAV	/E XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	.294
One	Touch Optionsscheine	.295
No T	ouch Optionsscheine	.297
Digita	al Optionsscheine	.302
9.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	.304
10.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	.325
10.1.	Allgemeine Informationen zur Besteuerung	.325
10.2.	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	.326
NAM	IEN UND ADRESSEN	.330

#### 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

# 1.1 Angebotsprogramm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die Emittentin (wie nachstehend definiert) im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "Angebotsprogramm" oder das "Programm") strukturierte Wertpapiere ("Wertpapiere") begeben kann. Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Wertpapiere öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer Wertpapiere) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

#### 1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser Wertpapierbeschreibung werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London"), Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand"), Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal"), Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") oder Zürich ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich") ("Emittentin" oder "Deutsche Bank"). Die Emission von Wertpapieren erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der Emittentin (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der Emittentin bestimmt). Das Registrierungsformular enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Beteiligungsstruktur der Emittentin. Ausführlichere Informationen zu der Emittentin und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im Registrierungsformular.

### 1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

## Form der Wertpapiere

Je nach dem Recht, dem die *Wertpapiere* jeweils unterliegen, werden diese entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft, oder in dematerialisierter bzw. unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Unterliegt die Globalurkunde deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

# Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

## Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

#### Produktkategorien und Funktionsweise

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Optionsscheine begeben werden. Die Optionsscheine unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- Klassische Optionsscheine,
- WAVE (Knock-Out) Optionsscheine,
- WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine,
- WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine,
- One Touch Optionsscheine,
- No Touch Optionsscheine und
- Digitale Optionsscheine.

Die Auszahlung unter den Optionsscheinen hängt immer von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertpapiere können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("Basiswert") beziehen.

Sofern die Entwicklung des Basiswerts zu einer Auszahlung unter den Wertpapieren führt, erfolgt die Auszahlung in jedem Fall als Geldzahlung. Eine physische Lieferung des Basiswertes ist für Optionsscheine unter dieser Wertpapierbeschreibung nicht vorgesehen.

Die Optionsscheine werden nicht verzinst. Darüber hinaus kann der Eintritt bestimmter Ereignisse (z. B. Barrieren-Ereignis oder Knock-In-Ereignis) zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine führen.

Zusammenfassend nehmen Anleger mit "Klassischen Optionsscheinen" gehebelt (überproportional) an der Wertentwicklung des Basiswerts in beide Entwicklungsrichtungen teil, entscheidend dabei ist der Stand des Basiswerts am Laufzeitende. Bei "WAVE (Knock-Out) Optionsscheinen" kommt hinzu, dass bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Laufzeit vorzeitig endet und Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren. Die "WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine" unterscheiden sich vom vorgenannten insofern, dass sie grundsätzlich keine festgelegte Laufzeit haben und erst nach Ausübung (durch den Anleger oder automatisch) oder Kündigung durch die Emittentin enden, sofern sie aufgrund eines Barrieren-Ereignisses nicht bereits vorzeitig beendet werden. Bei "WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheinen" kommt hinzu, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz (ganz oder teilweise) nicht bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Barrieren-Ereignisses verliert, sondern erst wenn der Stand des Basiswerts eine zusätzliche Schwelle (den Basispreis) über- oder unterschreitet.

Bei "One Touch Optionsscheinen", "No Touch Optionsscheinen" und "Digitale Optionsscheinen" nehmen Anleger im Unterschied zu den vorgenannten Produktstrukturen nicht gehebelt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, vielmehr ist die Höhe des Auszahlungsbetrags grundsätzlich festgelegt. Der Hauptunterschied zwischen den "One Touch Optionsscheinen" und "No Touch Optionsscheinen" ist die Folge des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses, der bei "One Touch Optionsscheinen" zur Zahlung des festgelegten Betrags führt, bei "No Touch Optionsscheinen" dagegen zum Verlust des Kapitaleinsatzes (ganz oder teilweise) des Anlegers bzw. zur Zahlung eines vergleichbar geringeren Auszahlungsbetrags. Bei "Digitalen Optionsscheinen" entscheidet der Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende über eine Zahlung des festgelegten Betrags oder den Verlust des Kapitaleinsatzes (ganz oder teilweise) des Anlegers.

In den vollständig ausgefüllten Endgültigen Bedingungen werden von der Emittentin die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Wertpapieren folgen aus den sogenannten Emissionsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus (i) den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (ii) den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere werden für jede konkrete Emission von Wertpapieren individuell erstellt und sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen abgebildet.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten eine Vielzahl definierter Begriffe, auf die auch sonst in dieser *Wertpapierbeschreibung* Bezug genommen wird, u. a. im Abschnitt "Risikofaktoren". Ein Definitionsverzeichnis mit den verwendeten Begriffen findet sich am Ende des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere". Anleger sollten zudem auch zu den Begriffen die Erläuterungen im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" zur Kenntnis nehmen.

Ausführlichere Informationen zu den Optionsscheinen finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 8 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 7.2 (*Besondere Bedingungen der Wertpapiere*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

### 1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

#### 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Es kann beantragt werden, dass die Wertpapiere zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der Wertpapiere enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

#### 2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

	INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN	
2.1	Einleitung15	
	Darstellung der Risikofaktoren15	
	Verständnis der Risiken16	
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i> 16	
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere16	
	2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere16	
	Risiken zum Laufzeitende16	
	Klassische Optionsscheine16	
	Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein16	
	Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein16	
	WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	
	Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein17	
	Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein17	
	WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine17	
	Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein17	
	Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein18	
	WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	
	Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein18	
	Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein18	
	One Touch Optionsscheine	
	Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein19	
	Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein19	
	Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein	
	Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine19	
	Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine19	
	No Touch Optionsscheine	

Produkt	Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	20
Produkt	Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	20
Produkt	Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine	20
Produkt	Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine	21
Produkt	Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	21
Produkt	Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	21
Produkt	Nr. 20: Inline-Optionsschein	22
Produkt	Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein	22
Produkt	Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheine	22
Produkt	Nr. 23: Window Inline-Optionsschein	23
Digital C	Optionsscheine	23
Produkt	Nr. 24: Digital Call-Optionsschein	23
Produkt	Nr. 25: Digital Put-Optionsschein	23
Produkt	Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine	23
Produkt	Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine	24
Beobaci	htungszeitraum	24
Risiken	im Zusammenhang mit der Hebelwirkung	24
Risiken	im Zusammenhang mit <i>Marktstörungen</i>	24
Risiken	im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignisser	า25
Risiken	im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- Beendigungsrecht der Emittentin	
Wertpap	piere mit physischer Abwicklung	25
Risiken	im Zusammenhang mit Wertpapieren, bei denen eine bestir Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wie z.B. Grüne Anle ("Grüne Anleihen")	eihen
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	28
Allgeme	ine Marktrisiken	28
Risiken	in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten	28
Wechse	lkurs-/Währungsrisiken	29
2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen Basiswerten	30
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpap als Basiswert	
Wenn A	nleger in Wertpapiere mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tr sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktar in diese Aktie.	nlage
Mögliche	e Illiquidität des Basiswerts	30
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	30
Indizes,	die von der Emittentin berechnet werden	31
Im Index	k enthaltenes Währungsrisiko	31

Nicht fo	rtlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index31
Störung	gsereignisse32
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert</i> /Regulierung und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks)32
Vom St	and eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag32
Regulie	rung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)32
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert
Risiken	aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen33
Risiken	aus den Förderländern von Edelmetallen34
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere34
Möglich	e Illiquidität der Wertpapiere34
Risiken	im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten34
Risiken	im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle35
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere35
Änderu	ng der steuerlichen Behandlung35
Steuerli	che Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren35
Wertpa	pierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden36
Wertpa <sub>l</sub>	pierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen
2.3.6	Andere Risiken37
Keine E	inlagensicherung37
Instrum	ent der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen37

## 2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. Referenzwerte und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

### Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen

Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

#### Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der Wertpapiere oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

## 2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars der Deutsche Bank AG vom 6. April 2020 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

### 2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

# 2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

#### Wesentlichste Risikofaktoren

#### Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind. Die Reihenfolge der Darstellung deckt sich mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

#### Klassische Optionsscheine

# Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Übersteigt der Schlussreferenzpreis den Basispreis des Call-Optionsscheins, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Call-Optionsschein. Liegt der Schlussreferenzpreis auf oder unter dem Basispreis des Call-Optionsscheins, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall entsteht Anlegern ein Verlust, der ohne Mindestbetrag dem Erwerbspreis entspricht und andernfalls umso höher ist, je weiter der Mindestbetrag unter dem Erwerbspreis liegt.

#### Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

Unterschreitet der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* des Put-Optionsscheins, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Put-Optionsschein. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* des Put-Optionsscheins, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall entsteht Anlegern ein Verlust, der ohne *Mindestbetrag* dem Erwerbspreis

entspricht und andernfalls umso höher ist, je weiter der *Mindestbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt.

# WAVE (Knock-Out) Optionsscheine

### Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein

Liegt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des WAVE Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Call-Optionsscheins.

## Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

Liegt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des WAVE Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Put-Optionsscheins.

## WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

#### Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Liegt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins.

#### Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

Liegt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins.

# WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

## Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, tritt beim WAVE XXL Call-Optionsschein das *Barrieren-Ereignis* ein und die Laufzeit des WAVE XXL Call-Optionsscheins endet sofort. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird der *Auszahlungsbetrag* auf Grundlage der Differenz zwischen Wert des *Basiswerts* im Zeitraum nach Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* und *Basispreis* bestimmt, und Anleger verlieren bis auf den *Mindestbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, u. U. ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE XXL Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Call-Optionsscheins.

### Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

Liegt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, tritt beim WAVE XXL Put-Optionsschein das Barrieren-Ereignis ein und die Laufzeit des WAVE XXL Put-Optionsscheins endet sofort. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag auf Grundlage der Differenz zwischen Basispreis und Wert des Basiswerts im Zeitraum nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses bestimmt, und Anleger verlieren bis auf den Mindestbetrag, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, u. U. ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des WAVE XXL Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Put-Optionsscheins.

#### One Touch Optionsscheine

## Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

# Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Unteren Barriere oder nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Oberen Barriere, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger nicht mehr den One-Touch-Betrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, der vom Schlussreferenzpreis abhängig ist.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

#### Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger nicht mehr den One-Touch-Betrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, der vom Schlussreferenzpreis abhängig ist.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

## No Touch Optionsscheine

#### Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins.

# Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins.

### Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten No-Touch-Betrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, der vom Schlussreferenzpreis abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheins.

### Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten No-Touch-Betrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, der vom Schlussreferenzpreis abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheins.

#### Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

## Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das Barrieren-Ereignis kann während des Beobachtungszeitraums jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-

Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

## Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Unteren Barriere oder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Oberen Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Inline-Optionsscheins.

#### Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand für mindestens einen der beiden Basiswerte mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen Basiswert festgelegten Unteren Barriere oder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen Basiswert festgelegten Oberen Barriere (Barrieren-Ereignis) erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten der *Basiswerte* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Duo-Inline-Optionsscheins.

### Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheine

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Unteren Barriere oder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Oberen Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten No-Touch-Betrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, der vom Schlussreferenzpreis abhängig ist.

Ist ein Barrieren-Ereignis eingetreten und liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Put-Basispreis oder über dem Call-Basispreis, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis* und auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der *Handelszeiten* des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheins.

#### Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Unteren Barriere oder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Oberen Barriere (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window Inline-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

#### Digital Optionsscheine

## Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein

Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger nahezu ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

## Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *EndHigh-Betrag*.

Liegt der Schlussreferenzpreis über dem Call-Basispreis und, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein.

Liegt der Schlussreferenzpreis auf oder unter dem Call-Basispreis, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *EndLow-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Put-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein.

Liegt der Schlussreferenzpreis auf oder über dem Put-Basispreis, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger nahezu ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des Mindestbetrages, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### Beobachtungszeitraum

Bei Wertpapieren mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des Beobachtungszeitraums für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

#### Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung

Ein weiterer wesentlicher Risikofaktor besteht in der Hebelwirkung, die in eingebetteten Optionen enthalten sein kann. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass evtl. Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* auf die Höhe der bei Endfälligkeit oder Ausübung der *Wertpapiere* oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte einen überproportionalen Einfluss haben können (Hebel).

Dies äußert sich im einfachsten Fall darin, dass sich die absolute Höhe eines Rückgangs des Preises oder Stands des Basiswerts (z. B. Verlust von € 1,-) so auswirkt, dass auch der innere Wert einer daran gekoppelten Call-Option um absolut € 1,- fällt. Angenommen, der ursprüngliche Preis des Basiswerts betrug € 100, dann entspräche dies einem Verlust von 1%. Angenommen, der ursprüngliche innere Wert der Call-Option betrug € 10,-, dann entspräche dies einem Verlust von 10%.

Je niedriger der *Basispreis* relativ zum Preis oder Stand des *Basiswerts* liegt (bei Call-Optionen) bzw. je mehr der *Basispreis* den Preis oder Stand des *Basiswerts* überschreitet (bei Put-Optionen) desto geringer ist die Hebelwirkung. Liegt der Preis oder Stand des *Basiswerts* jedoch nahe am *Basispreis*, ist die Hebelwirkung deutlich stärker. Je stärker die Hebelwirkung ist, umso stärker schlagen sich Schwankungen des Preises bzw. Stands des *Basiswerts* auf den Wert derivativer Wertpapiere nieder.

Ein starker Hebel vermittelt folglich das Risiko überproportionaler Verluste. Anleger tragen das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags trotz einer verhältnismäßig geringen Schwankung des Werts bzw. Stands des *Basiswerts*.

#### Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die Berechnungsstelle kann gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des Basiswerts zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Marktstörungen können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der

Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der Wertpapiere führen.

## Risiken im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen

Gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Basiswerts kann zu einer Werteinbuße der Wertpapiere bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

# Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, deren Endgültige Bedingungen ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als im Übrigen identische Wertpapiere ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere vornehmen oder während derer eine Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder Beendigung erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

# Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die Wertpapiere eine physische Lieferung vorgesehen, kann die Berechnungsstelle das Vorliegen einer Abwicklungsstörung feststellen. Bei einer Abwicklungsstörung handelt es sich um ein Ereignis, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der Emittentin zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der Berechnungsstelle nicht durchführbar ist. Anleger tragen das Risiko, dass eine Abwicklungsstörung die Abwicklung der Wertpapiere verzögert und so bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust der zu liefernden Vermögenswerte den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Dieses Risiko ist umso höher, je länger die Abwicklungsstörung dauert.

# Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, bei denen eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wie z.B. Grüne Anleihen ("Grüne Anleihen")

Die Endgültigen Bedingungen können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von Wertpapieren vorsehen, dass die Emittentin die Erlöse aus dem Angebot dieser Wertpapiere speziell zur Finanzierung oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte, Projekte und/oder Aktivitäten verwenden darf, die klimafreundliche, energieeffiziente und andere ökologische Zwecke fördern ("Grüne Vermögenswerte"). Die Emittentin hat ein "Rahmenwerk für Grüne Anleihen" erstellt, in dem die Zulassungskriterien für solche Grünen Vermögenswerte näher spezifiziert werden. Zur Klarstellung: Das Rahmenwerk für Grüne Anleihen ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und auch nicht als in diesen Prospekt einbezogen und/oder als Teil dieses Prospekts anzusehen.

Potenzielle Anleger sollten die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und dem Rahmenwerk für Grüne Anleihen dargelegten Informationen über eine solche Verwendung der Erlöse berücksichtigen. Sie müssen für den Zweck einer Anlage in solche Grüne Anleihen die Relevanz dieser Informationen selbst überprüfen, zusammen mit allen anderen Umständen, die sie, ggf. nach einer entsprechenden Überprüfung, für erheblich halten. Insbesondere gibt die Emittentin keine Zusicherung, dass die Verwendung dieser Erlöse für Grüne Vermögenswerte ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von Grünen Vermögenswerten sind oder im Zusammenhang mit Grünen Vermögenswerten stehen. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass es derzeit weder eine klar definierte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein "grünes" oder ein "nachhaltiges" oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt ausmacht oder welche genauen Eigenschaften erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün" oder "nachhaltig" oder mit einem entsprechenden Label definiert werden kann; es kann auch nicht zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Dementsprechend kann Anlegern keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten darstellen oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein Grüner Vermögenswert ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Anleihen* und insbesondere von *Grünen Vermögenswerten* zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien ("**Prüfung der Bedingungen der Grünen Anleihen**" oder "**Green Evaluation**") zur Verfügung gestellt werden. Eine solche *Green Evaluation* darf sich nicht mit Risiken befassen, die den Wert der *Grünen Anleihen* oder *Grüner Vermögenswerte* beeinflussen können. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird und soll eine solche *Green Evaluation* nicht in diesen *Prospekt* einbezogen und/oder als Teil dieses *Prospekts* angesehen. Eine *Green Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Anleihen* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine *Green Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne* 

Anleihen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche Green Evaluation ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Green Evaluation und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Green Evaluation für die Zwecke einer Anlage in Grüne Anleihen bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Anleihen* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Green Evaluation*.

Für den Fall, dass "grüne" Anleihen an einem bestimmten "grünen", "ökologischen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die Emittentin oder eine andere Person keine Zusicherung, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von Grünen Vermögenswerten sind oder damit im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die Emittentin oder eine andere Person eine Zusicherung, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erreicht oder während der Laufzeit der Grüne Anleihen aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* beabsichtigt, die Erlöse aus den *Grünen Anleihen* für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen Weise zu verwenden, kann nicht zugesichert werden, dass das/die entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/stehen, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt), umgesetzt werden kann/können, und dass diese Erlöse ganz oder teilweise für diese *Grünen Vermögenswerte* verwendet werden. Ein solcher Fall, wie auch ein Versäumnis der *Emittentin*, Bericht zu erstatten oder eine Stellungnahme einzuholen, stellt unter den *Wertpapieren* kein Ausfallereignis dar.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus einer Emission von *Grünen Anleihen* wie oben beschrieben für *Grüne Vermögenswerte* zu verwenden, der Widerruf einer *Green Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* ganz oder teilweise relevanten Vorgaben nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, können den Wert der *Grünen Anleihen* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere*, die zur Finanzierung von *Grünen Vermögenswerten* bestimmt sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

### 2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

### Wesentlichste Risikofaktoren

### Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit *Basiswerten* aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von Wertpapieren hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des Basiswerts und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des Basiswerts ist. Veränderungen des Preises oder Stands des Basiswerts beeinflussen den Wert der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des Basiswerts steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des Basiswerts, was zu Wertverlusten der Wertpapiere oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages bis hin zum Totalverlust führen kann.

#### Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von Wertpapieren mit Schwellenland-Basiswerten nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum

Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

# Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die Abwicklungswährung umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Wertpapiere auf Wechselkurse beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des Basiswerts in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung (so genannte Referenzwährung) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der Referenz- gegenüber der Abwicklungswährung tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts hinzu. Ein Wertverlust der Referenzwährung kann eine evtl. günstige Entwicklung des Basiswerts aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der Wertpapiere von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der Maßgeblichen Währung kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die Wertpapiere kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge oder die Zahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-Wertpapiere). Dies ist bei physischer Lieferung insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Bestimmung der bei Ausübung dieser Wertpapiere zu liefernden Zahl von Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zusammenfällt.

Handelt es sich gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Abwicklungswährung um den Chinesischen Renminbi ("CNY"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der Wertpapiere zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die Emittentin fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Währung leisten oder die Wertpapiere vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

#### 2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

### 2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

# Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die Wertpapiere niederschlägt. Solche Risiken kann die Emittentin nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der Aktiengesellschaft und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer Insolvenz des Unternehmens. Wertpapiere mit eingebetteter Call-Option bzw. Wertpapiere, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden Inhaber von Wertpapieren mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des Basiswerts einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

#### Mögliche Illiquidität des Basiswerts

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des Auszahlungsbetrages und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

### 2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert*

#### Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

#### Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

#### Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index Maßgebliche Währung umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für Wertpapierinhaber nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere der Wertpapierinhaber bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrages haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

## Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten

Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

# Störungsereignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obgleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite http://index.db.com oder einer Nachfolgeseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

# 2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswertl*Regulierung und Reform von *Basiswerten* (Benchmarks)

#### Wesentlichste Risikofaktoren

## Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des Zinssatzes bestimmten Betrags erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere vom Stand eines Zinssatzes ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses Zinssatzes im Extremfall eine Reduzierung des Auszahlungsbetrags auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende Wertpapier auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von Wertpapieren ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundliegenden Zinssatzes ist.

# Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Indizes, Zinssätze (z. B. London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinsätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformen für Benchmarks gehört die "Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden", des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union ("Benchmark-Verordnung"), die seit dem 1. Januar 2018 gilt, auf Grund von Übergangsfristen vollständig jedoch erst zum 1. Januar 2020 bzw.

2022 zur Anwendung kommt. Die *Benchmark-Verordnung* könnte einen wesentlichen Einfluss auf *Wertpapiere* haben, deren Rückzahlung von einem als Benchmark qualifizierten Index abhängt. Das Gleiche gilt, wenn die Höhe der Zinsen bei einem Wertpapier von einer Benchmark (LIBOR, EURIBOR) bestimmt wird.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR auch unbedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die Benchmark-Verordnung sieht u. a. vor, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen werden müssen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Referenzwerten müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Wenn Administratoren ihren Sitz außerhalb der EU haben, müssen sie in diesem Drittstaat bestimmte Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen, bis ein Beschluss über die Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates vorliegt. Die Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren wird verboten.

Dadurch könnte die *Benchmark-Verordnung* wesentliche Auswirkungen auf vor Anwendbarkeit der *Benchmark-Verordnung* begebene *Wertpapiere* haben, die an einen Referenzzinssatz oder -index gekoppelt sind. Dies gilt u. a. in folgenden Fällen:

- Ein als Referenzwert verwendeter Zinssatz oder Index kann nicht mehr als Benchmark verwendet werden, wenn der Administrator nicht zugelassen wird oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat, der (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsregelungen) die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, so lange kein Beschluss über Gleichwertigkeit vorliegt. In einem solchen Fall könnte es abhängig vom konkret betroffenen Referenzwert und den relevanten Bedingungen der Wertpapiere u. a. zu einem Delisting der Wertpapiere, einer Anpassung der Emissionsbedingungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere kommen.
- Es könnte notwendig werden, die Berechnungsmethode oder sonstige Bedingungen des Referenzwertes zu ändern, um die Vorgaben der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen könnten sich auf die Volatilität des *Zinssatzes* oder Indexstandes auswirken und zu Anpassungen der *Emissionsbedingungen* führen, u. a. im Hinblick darauf, dass die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* oder Indexstand nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Dies könnte dazu führen, dass sich solche *Basiswerte* anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder könnte andere unvorhersehbare Folgen haben.

All dies könnte sich negativ auf die Wertentwicklung bzw. die Höhe eines evtl. Auszahlungsbetrags von Wertpapieren auswirken, die an solche Referenzwerte gekoppelt sind.

#### 2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als *Basiswert*

#### Wesentlichste Risikofaktoren

# Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen)

oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages im Extremfall bis auf null (0).

#### Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der Wertpapiere oder den Auszahlungsbetrags im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

# 2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

#### Wesentlichste Risikofaktoren

### Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die Wertpapiere durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die Wertpapiere liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der Wertpapiere eine Transaktionsgebühr fällig werden.

# Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Findet gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung, gibt es keine Zusicherung, dass die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen Market Making für die Wertpapiere betreiben. Market Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere vor Endfälligkeit ist in diesem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Ohne eine Zustimmung zum Rückerwerb würde die Liquidität der Wertpapiere stark eingeschränkt oder sogar völlig wegfallen, was die Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Würden die Wertpapiere trotzdem ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, wären der Emittentin jegliche an Wertpapierinhaber gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

### Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

In den *Emissionsbedingungen* ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und bei der Feststellung, ob eine Marktstörung wesentlich ist:
- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrags.

Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die Wertpapiere anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der Berechnungsstelle liegt, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle können auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge betroffen sein.

## 2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

#### Wesentlichste Risikofaktoren

# Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

### Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach § 10 der Allgemeinen Bedingungen kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)<sup>1</sup> kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom Clearingsystem verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das Clearingsystem Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das Clearingsystem, vom Clearingsystem an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes2 unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörenden Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie *Wertpapieren* vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden.

Für Wertpapiere mit einer US-Aktie oder einem US-Index als Basiswert gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit Wertpapieren werden als Äquivalente zu Dividenden ("Dividenden-Äquivalente") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

**Wichtig**: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den *Emissionsbedingungen* wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung* **keine** Anpassung der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wird.

Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

Internal Revenue Code

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt.

#### 2.3.6 Andere Risiken

## Wesentlichste Risikofaktoren

## Keine Einlagensicherung

Die durch die Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind bei einer Insolvenz der Emittentin weder besichert noch die Wertpapierinhaber durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei Insolvenz der Emittentin könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die Wertpapiere erleiden.

## Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der Wertpapierinhaber auswirken.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den Wertpapieren daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der Wertpapierinhaber werden in Anteile an der Emittentin (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen Wertpapierinhaber alle Risiken eines Aktionärs der Emittentin. Der Kurs der Aktien der Emittentin wird in einer solchen

Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den *Emissionsbedingungen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den *Emissionsbedingungen* auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die *Emissionsbedingungen* umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die Wertpapierinhaber sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Nach den Emissionsbedingungen erklären sich die Wertpapierinhaber mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der Emittentin keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten. und die Emittentin ist ie nach Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die Wertpapiere dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Auch das Gesetz Reorganisation (Kreditinstitutezur von Kreditinstituten Reorganisationsgesetz – "KredReorgG") ermöglicht, dass durch die BaFin in Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren eingegriffen werden kann. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Damit besteht für die Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts. Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin besteht, kann die BaFin verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die Emittentin. Wertpapierinhaber können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der Emittentin keine Zahlungen aus den Wertpapieren verlangen.

#### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der Wertpapierbeschreibung. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der Wertpapierbeschreibung und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der Wertpapierbeschreibung für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

# **INHALTSVERZEICHNIS** ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG 3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung ......39 Form der Wertpapierbeschreibung ......40 3.2 3.3 Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung......41 3.4 Billigung und Notifizierung des Basisprospekts......42 3.5 Verantwortliche Personen......42 Angaben von Seiten Dritter......43 3.6 3.7 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung ......43

## 3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung gliedert sich in zehn Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "2. Risikofaktoren" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung" enthält allgemeine Angaben zu der Wertpapierbeschreibung. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der Wertpapierbeschreibung und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der Wertpapierbeschreibung für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" enthält Informationen in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der Wertpapiere und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie etwaige Marktstörungen und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der Wertpapiere beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "5. Allgemeine Informationen zum Basiswert" gibt Informationen in Bezug auf Basiswerte im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von Basiswerten, Fundstellen zu Wertentwicklungen von Basiswerten, Auskünfte im Zusammenhang mit Basiswerten in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte Proprietäre Indizes), sowie besondere Hinweise zu Referenzwerten im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der Wertpapiere gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleger in Bezug auf die Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen mit den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.

Das Kapitel "7. Besondere Bedingungen der Wertpapiere" zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die Wertpapiere Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Das Kapitel **"8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "9. Formular der Endgültigen Bedingungen" zeigt ein Muster für die Endgültigen Bedingungen, die die Emittentin für jede Emission von Wertpapieren, die sie im Rahmen des Programms tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten Endgültigen Bedingungen werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die Wertpapiere, die unter dieser Wertpapierbeschreibung begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser Wertpapiere sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser Wertpapierbeschreibung in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die Wertpapiere eingehend prüfen sollten.

## 3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("Wertpapierbeschreibung") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Bei der

#### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der Prospektverordnung, die jeweils einen Teil des Basisprospekts bilden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Eine Wertpapierbeschreibung enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers nicht bei Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung, sondern erst in den emissionsspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("Endgültige Bedingungen") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die Wertpapierbeschreibung eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der Wertpapierbeschreibung gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst bei der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dieser Wertpapierbeschreibung festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere getroffen werden.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular als auch
- den für die jeweiligen Wertpapiere erstellten Endgültigen Bedingungen gelesen werden.

## 3.3 Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das Registrierungsformular vom 6. April 2020, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der Emittentin veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main,
- Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB,
- Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien,
- Niederlassung Portugal, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal,
- Niederlassung Spanien, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie
- Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können).

## 3.4 Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Potentielle Anleger sollten beachten, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser Wertpapierbeschreibung mittels Hyperlink Bezug genommenen wird, sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapier-beschreibung* und dem *Registrierungsformular*, an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg zu notifizieren.

Die *Emittentin* beabsichtigt den *Basisprospekt* auch in der Schweiz als ausländischen Prospekt einzureichen, der ebenfalls in der Schweiz als genehmigt gelten soll, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte, zur Hinterlegung und Veröffentlichung gemäß den einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften.

#### 3.5 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "Verantwortliche Person" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "Deutsche Bank") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung. Sie erklärt, dass die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ihres Wissens richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser Wertpapierbeschreibung oder das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser Wertpapierbeschreibung oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungsund sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser Wertpapierbeschreibung oder ein Angebot ermöglicht werden. Die Wertpapiere dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Wertpapierbeschreibung, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser Wertpapierbeschreibung sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs-

#### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

# 3.6 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

## 3.7 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) Finanzintermediären erteilt werden und sich auf Deutschland sowie die Mitgliedstaaten beziehen, in die der Basisprospekt notifiziert wurde und die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Diese Zustimmung durch die Emittentin steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält.
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

#### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

## **INHALTSVERZEICHNIS** ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN 4.1 4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der 4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten 4.4 4.5 4.6 Berechnungsstelle......50 4.7 4.8 Rating der Wertpapiere ......51 4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere ......51 4.10 Notierung und Handel......53 4.11 Handelbarkeit.......53 4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren ......54 4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere......55 4.14 Form der Wertpapiere .......55 4.14.1 Deutsche Wertpapiere ......55 Englische Wertpapiere......56 4.14.2 4.14.3 Italienische Wertpapiere ......56 4.14.4 Portugiesische Wertpapiere .......57 Spanische Wertpapiere......58 4.14.5 4.14.6 Schwedische Wertpapiere ......59 4.14.7 Norwegische Wertpapiere......60 4.14.8 4.14.9 Französische Wertpapiere ......60

	4.14.10 SIS Wertrechte (Schweiz)6	0
4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstig Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklun der Emittentin	g
4.16	S Rückzahlung der Wertpapiere6	2
4.17	7 Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse6	3
4.18	Rendite6	5
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren6	5
4.20	) Sonstige Hinweise6	8

## 4.1 Allgemeines

Unter dieser Wertpapierbeschreibung kann die Emittentin

- neue Wertpapiere begeben,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen, bzw.
- die Zulassung oder Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen werden erst kurz vor Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Sie werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um folgenden Angaben:

- International Securities Identification Number (ISIN) bzw. Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN),
- Emissionstag,
- Fälligkeitstag,
- Emissionsvolumen,
- Abwicklungswährung und
- Basiswert

Ein Muster der *Endgültigen Bedingungen* findet sich in Kapitel "9. Formular der *Endgültigen Bedingungen*" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

# 4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

## Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissions-bedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die Wertpapiere betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die Wertpapiere ohne vorherige Zustimmung der hierfür

zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

## Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

#### Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

# Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

#### Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

## Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den Wertpapierinhabern sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

## Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei Wertpapieren mit einem Index als Basiswert kann die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die Emittentin kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

# Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

## **Emissionspreis**

Im Emissionspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die Wertpapiere und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der Wertpapiere ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die Emittentin.

## Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

# 4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren, die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellt werden, werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter Wertpapiere kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen Wertpapieren verwendet werden. Sollte in Bezug auf Wertpapiere eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die *Endgültigen Bedingungen* geben die etwaigen geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, an.

Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

## 4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

# 4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer physischen Lieferung, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

## 4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden von der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungsstelle vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in § 9 "Berechnungsstelle" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

#### 4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren werden von der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in § 8 "Zahl- und Verwaltungsstellen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

## 4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

# 4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

## Informationen zur Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können potenziellen Anlegern mit oder ohne Zeichnungsfristangeboten werden.

Wenn Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige Emissionstag der Wertpapiere als Verkaufsbeginn in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Wenn Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Um Wertpapiere zu kaufen, müssen Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere nach Ende der Zeichnungsfrist freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Innerhalb der Zeichnungsfrist behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die *Emittentin* vor, Zeichnungen potenzieller Anleger zu kürzen bzw. *Wertpapiere* nur teilweise zuzuteilen.

Die *Emittentin* behält sich ferner das Recht vor, die *Wertpapiere* (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits abgegebenen Zeichnungsaufträge unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben veröffentlicht.

Daneben kann sich die *Emittentin* in den *Endgültigen Bedingungen* das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht. Dort werden auch die Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse angegeben und veröffentlicht.

Wenn die *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, ergeben sich folgende Besonderheiten: Bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* können von der der *Emittentin* oft erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist festgelegt werden. Bei diesen Ausstattungsmerkmalen handelt es sich zum Beispiel um:

- die konkrete H\u00f6he des Bezugsverh\u00e4ltnisses
- den Basispreis, oder
- die Barriere.

In diesen Fällen wird die *Emittentin* regelmäßig eine Bandbreite angeben, in der sich die betreffenden Ausstattungsmerkmale bewegen werden. Unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist wird die *Emittentin* die betreffenden Ausstattungsmerkmale endgültig festlegen und veröffentlichen.

## Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der Wertpapiere erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere kommen zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, in Frage: die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

# 4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

### 4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sind sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den *Endgültigen Bedingungen* ausgeschlossen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es dann keine Zusicherung gibt, dass die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Ein bereits begonnenes Market Making durch die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle könnte unterbrochen oder dauerhaft beendet werden

Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder es Anlegern erschweren, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sollen die Wertpapiere als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: "MREL") qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit

Verlustabsorbtionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der Wertpapiere widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der Wertpapierinhaber und die vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin sowie ein Market Making durch die Emittentin oder Verbundene Unternehmen ein.

Insbesondere enthalten die *Emissionsbedingungen* keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der Wertpapiere verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die Wertpapiere einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die *Emittentin* durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Weiterhin ist eine Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.

Zudem ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der Wertpapiere vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige behördliche Zustimmung zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* werde Market Making für die Wertpapiere betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, z. B. einem maximal zulässigen Transaktionsvolumen. Sollte sich jedoch das Volumen von Wertpapieren, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z. B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird.

Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market Making zu erwirken.

## 4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die Wertpapiere können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere können sich insbesondere Schwankungen des Basiswerts (Volatilität), des Zinsniveaus, der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der Wertpapiere und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld-und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im Anfänglichen Emissionspreis enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

# 4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, nach Artikel 23 der Prospektverordnung veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

## 4.14 Form der Wertpapiere

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um Italienische Wertpapiere, Portugiesische Wertpapiere, Spanische Börsennotierte Wertpapiere, *Französische Wertpapiere*, Schwedische Wertpapiere, Finnische Wertpapiere, und Norwegische Wertpapiere und *SIS Wertrechte* (Schweiz) (wie jeweils nachstehend beschrieben) handelt, werden die Wertpapiere durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**").

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

## 4.14.1 Deutsche Wertpapiere

#### Form

Ist in den Endgültigen Bedingungen deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die Globalurkunde ein Inhaberpapier. Die Globalurkunde wird spätestens am Emissionstag bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen Clearingstelle hinterlegt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

## Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

#### Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

# 4.14.2 Englische Wertpapiere

#### Form

Ist in den Endgültigen Bedingungen englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die Globalurkunde ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Globalurkunde wird spätestens am Emissionstag bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen Clearingstelle hinterlegt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

## Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

#### Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

#### 4.14.3 Italienische Wertpapiere

#### **Form**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Italienische *Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) zentral verwahrt.

## Clearing

Italienische Wertpapiere werden entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der Italienischen Clearingstelle zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese Wertpapiere keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

## Übertragbarkeit

Italienische Wertpapiere sind mittels Einbuchung über den jeweiligen Intermediär in die bei dem Abwicklungssystem der Italienischen Clearingstelle registrierten Konten frei übertragbar. Sie werden

- (i) bei Zulassung zum Handel am Elektronischen Anleihemarkt, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten Markt ("MOT") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("Regolamento dei Mercati organizzati e gestiti da Borsa Italiana S.p.A.") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben; oder
- (ii) bei Zulassung zum Handel an dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten multilateralen Handelssystem für Finanzinstrumente in Form von derivativen Wertpapieren ("SeDeX MTF") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### Inhaberschaft

Bei Italienischen Wertpapieren wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der Italienischen Clearingstelle über das Konto des jeweiligen Intermediärs als Inhaber eines bestimmten Betrags der Wertpapiere geführt wird, von der Emittentin, der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen, für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der Wertpapiere und der damit verbundenen Rechte behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Italienische Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

## 4.14.4 Portugiesische Wertpapiere

#### Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Portugiesische *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (forma escritural) emittiert und buchmäßig (registos em conta) erfasst sowie über das Central de Valores Mobiliários ("**CVM**"), ein durch *Interbolsa* – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A., Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische *Wertpapiere* zentral verwahrt. In Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* können bestimmte weitere Änderungen an den Allgemeinen Bedingungen vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.

#### Clearing

Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (Código dos Valores Mobiliários) kann ein Anleger, der Portugiesische *Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten *Finanzintermediärs* führt, der berechtigt ist die *Wertpapiere* im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der *Interbolsa* zu halten ("**Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa**", wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen. Es erfolgt in Bezug auf die Portugiesischen *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

# Übertragbarkeit

Portugiesische *Wertpapiere* sind buchmäßig in den Konten der "**Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa**" (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV oder Clearstream Banking,

société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar. Portugiesische Wertpapiere mit derselben ISIN weisen denselben Nennbetrag bzw. dieselbe Stückelung auf und können, sofern die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("Euronext Lissabon") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden, die mindestens diesem Nennbetrag oder einem Vielfachen dessen entsprechen.

#### Inhaberschaft

Bei Portugiesischen Wertpapieren gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (conta de registo individualizado) eines Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa als Inhaber eines bestimmten Betrags Portugiesischer Wertpapiere geführt wird, als Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere. Sie wird für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende Angeschlossene Mitglied von Interbolsa über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa übertragen.

## 4.14.5 Spanische Wertpapiere

#### **Form**

Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) werden in Form von Inhaberpapieren durch eine Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird am bzw. vor dem Emissionstag der Wertpapiere bei einem Verwahrer für die Clearingstellen hinterlegt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**").

Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere*, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als anotaciones en cuenta emittiert und bei der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

## Clearing

Die Registrierung und das Clearing Buchmäßig erfasster *Wertpapiere* erfolgen bei bzw. über *Iberclear*, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

#### Inhaberschaft

Bei Spanischen Wertpapieren wird die Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle im Einklang mit den für diese Clearingstelle geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrags der Wertpapiere geführt wird, von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen als Inhaber dieses Betrags der Wertpapiere behandelt. Die Begriffe

"Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Spanische Börsennotierte Wertpapiere werden in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst ("Buchmäßig Erfasste Wertpapiere"). Die Buchmäßig Erfassten Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von Iberclear gemäß Artikel 6 des spanischen Gesetzes 24/1988 vom 28. Juli über den Wertpapiermarkt und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren gelten gemäß Eintrag in dem von Iberclear bzw. dem maßgeblichen Mitglied (entidad adherida) von Iberclear (jeweils ein "Iberclear-Mitglied") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an Buchmäßig Erfassten Wertpapieren wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen Iberclear-Mitgliedern geführten Registern als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren geführte Person wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrags betrachtet. Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen.

# 4.14.6 Schwedische Wertpapiere

#### Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Schwedische *Wertpapiere* (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*. Die Emission der *Wertpapiere* erfolgt in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument).

## Clearing

Bei Schwedischen Wertpapieren erfolgt das Clearing durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der Wertpapiere in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument). Die Wertpapiere werden, wie in den Endgültigen Bedingungen ausführlicher beschrieben, in unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

## 4.14.7 Finnische Wertpapiere

#### Form

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Endgültigen Bedingungen um Finnische Wertpapiere, erfolgt die Emission der Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das von Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

## 4.14.8 Norwegische Wertpapiere

#### Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen. Die Emission in registrierter Form erfolgt gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

## 4.14.9 Französische Wertpapiere

#### **Form**

Handelt es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer), 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten *Finanzintermediäre*, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream.

## Clearing

Die Eigentumsrechte an den Französischen Wertpapieren werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht. Der Lettre comptable für diese Französischen Wertpapiere muss spätestens einen Pariser *Geschäftstag* vor dem *Emissionstag* der Französischen Wertpapiere bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

## Inhaberschaft

Bei Französischen Wertpapieren bezeichnen die Begriffe "Wertpapierinhaber" oder "Inhaber von Wertpapieren" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige Wertpapier hat.

# 4.14.10 SIS Wertrechte (Schweiz)

#### **Form**

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den Endgültigen Bedingungen um SIS Wertrechte handelt, erfolgt die Emission der Wertpapiere (auch die "SIS Wertrechte") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der SIS Wertrechte und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "Verwahrungsstelle") eingetragen.

## Clearing

Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("Bucheffekten") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes. Weder die Emittentin noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

## Übertragbarkeit

Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

## Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

## Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("Bank Recovery and Resolution Directive" oder "BRRD"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone Banken, Rahmen des ansässige wie die Emittentin, die im einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("SRM-Verordnung") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung Einheitlichen Abwicklungsausschusses des europäischen vor. lm Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die Emittentin, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die

Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der Wertpapiere beziehungsweise der Ansprüche aus den Wertpapieren sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Wertpapiere, zur Umwandlung der Wertpapiere in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs-Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "Instrument der Gläubigerbeteiligung" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der Wertpapiere) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "Abwicklungsmaßnahme" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein Wertpapierinhaber allein aufgrund dieser Maßnahme die Wertpapiere nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die Emittentin als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

# Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

## 4.16 Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (siehe § 5 "Marktstörungen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung), am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Auszahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearingstelle.

Ist physische Lieferung statt Zahlung eines Geldbetrags vorgesehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des *Basiswerts*. Die Stückzahl der zu liefernden *Basiswerte* wird durch das in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte *Bezugsverhältnis* bestimmt. Die Lieferung erfolgt über das Clearingsystem für die Physische Lieferung in das Wertpapier-Depot des jeweiligen *Wertpapierinhabers* bei seiner depotführenden Bank.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung bzw. der physischen Lieferung des *Basiswerts* an das Clearingsystem für die Physische Lieferung von ihrer Pflicht unter den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in §§ 1-3 im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

## 4.17 Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse

## Marktstörungen

Die Berechnungsstelle kann gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des Basiswerts zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der Wertpapiere führen.

# Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere ist die Emittentin ebenfalls berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. In bestimmten Fällen ist die Emittentin berechtigt, den von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Dies gilt allerdings nicht, wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.

Falls keine solche Ersetzung oder Anpassung möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die *Wertpapiere* zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

## Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind u. a. Ereignisse, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen. Ereignisse, die eine unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses bestehende wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren in erheblichem Maße beeinträchtigen, stellen ebenfalls Anpassungsereignisse dar.

Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des *Anpassungsereignisses* oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Berücksichtigung dieser Mindesttilgung vor.

## Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* durch die *Berechnungsstelle* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses vorliegen, das die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder dies wesentlich beeinträchtigt.

Die vorgenannten Ereignisse sind in § 6 (2) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sind für

verschiedene Arten von *Referenzwerten* konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. *Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz, Verschmelzung,* Verstaatlichung oder *Übernahmeangebot*).

den Endgültigen Bedingungen Zusätzliche /Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und sofern die Maßnahme der Emittentin Merkmale der Wertpapiere ändern würde, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind (wie z. B. der Basiswert, die Emissionsbedingungen, die Identität der Emittentin und eine Mindestrückzahlung), darf die Emittentin die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der Wertpapiere im Vergleich zum Emissionstag ändert oder das relevante Ereignis ein Ereignis Höherer Gewalt ist, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der Emittentin zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder Marktstörung, wie in § 3 (9) und § 5 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den Allgemeinen Bedingungen, Änderungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere).

## Zahlbarer Betrag

Im Falle einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises. Findet auf die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung und handelt es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt, kommt ein Betrag hinzu, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere* berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin").

Dabei berücksichtigt die *Berechnungsstelle* das jeweilige *Anpassungs-/Beendigungsereignis*. Findet auf die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung, erfolgt die Zahlung abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaig zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren.

## Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, gilt folgendes: In der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass

- die Wertpapierinhaber zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung eines von der Berechnungsstelle bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden und,
- sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, die Zahlung zuzüglich des Betrags zur
  Kostenerstattung durch die Emittentin erfolgt.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung keine Anwendung findet, kann zudem ein *Anpassungs-*

/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

## Absicherungsmaßnahmen

Unter Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte erfolgen, die eine Anlage in den Basiswert tätigen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

# Anpassung/Kündigung bei erhöhten Kosten

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung finden, kann es daher unter Umständen erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten und was als *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gelten kann.

#### 4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

## 4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

# Obergrenze (Cap) des Auszahlungsbetrags oder zu liefernder Vermögensgegenstände

Der im Rahmen eines Optionsscheins bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Sehen die Emissionsbedingungen eine Obergrenze (auch Cap genannt) des Auszahlungsbetrags oder der zu liefernden Vermögensgegenstände vor, partizipiert der Anleger nur bis zu dieser Obergrenze an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts, auch wenn sich dieser weiterhin günstig entwickeln sollte.

## Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestlieferung von Vermögenswerten

Ist bei Endfälligkeit, Ausübung oder während der Laufzeit des Wertpapiers weder Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrags noch eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust des gesamten investierten Betrags. Dies umfasst alle beim Kauf oder während der Haltedauer angefallenen Gebühren

und anderen Kosten sowie ggf. Zinsen bei Kreditfinanzierung des Wertpapiererwerbs (Transaktionskosten).

Ist hingegen ein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, kann es sein, dass sich sämtliche Zahlungen bezüglich eines Wertpapiers auf diesen Mindestauszahlungsbetrag beschränken. Entsprechendes gilt für den Wert zu liefernder Vermögenswerte, wenn lediglich eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen ist.

## Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der Wertpapiere ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielt werden. Wertpapiere können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

## Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Optionsscheinen hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Optionsscheins infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Optionsscheins steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein Wertpapier eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

## Ausübungserklärungen, Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungserklärung oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Allgemeinen Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungserklärung unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Wird die gemäß den Allgemeinen Bedingungen erforderliche *Liefermitteilung* bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte Wertpapiere wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* bzw. *Liefermitteilung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

## Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* bzw. der zu liefernden Vermögenswerte zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den

Allgemeinen Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere, die durch einen nachstehend beschriebenen Ausübungshöchstbetrag in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer Abwicklungsstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Auszahlungsbetrag oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Bedingungen daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die Wertpapiere ggf. gelten.

## Aspekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere

Der Vertrieb der Wertpapiere kann im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie z. B. erhöhte Aktienmarkt- oder Wechselkursvolatilität, besteht.

Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* ebenfalls das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. bei einer Überzeichnung Zeichnungsanträge für die angebotenen Wertpapiere nur teilweise zu bedienen. Dann werden Anlegern keine Wertpapiere bzw. eine geringere als die beantragte Anzahl von Wertpapieren zugeteilt. An einem evtl. Emissionsgewinn der Wertpapiere partizipieren diese Anleger dann nicht oder nur weniger als gewünscht. Die Erstattung ggf. von Anlegern geleisteter Zahlungen kann sich verzögern, und es fallen währenddessen keine Zinsen auf den Erstattungsbetrag an.

Des Weiteren sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Emission der Wertpapiere gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass von der Möglichkeit einer Verschiebung des *Emissionstags* Gebrauch gemacht wird, z. B. wegen Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular*. In diesem Fall laufen bis zum tatsächlichen *Emissionstag* keine Zinsen auf, und es wird keine Entschädigung fällig.

## Halten von Wertpapieren

Ein Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Wertpapiere können direkt nur durch

- die entsprechende Clearingstelle oder,
- im Falle von Italienischen Wertpapieren, die Italienische Clearingstelle (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Monte Titoli S.p.A. als die Italienische Clearingstelle festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Wertpapiere nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder
- im Falle von Französischen Wertpapieren, einen autorisierten *Finanzintermediär*, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear und der Depotbank von Clearstream) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden Wertpapiere indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der Wertpapiere muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der Wertpapiere zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

## Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher Wertpapiere schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

# Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

## Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, *Ausschüttungen*, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die von der *Emittentin* dem Ausgabepreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

## 4.20 Sonstige Hinweise

## Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

## Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von Wertpapieren zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des Basiswerts) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des Basiswerts) zur Absicherung von Risiken aus den Wertpapieren. Der Wert der Wertpapiere und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der Wertpapiere oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

# **Steuerliche Behandlung**

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

#### 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT					
5.1	Allgem	eine Beschreibung des <i>Basiswert</i> s	69		
5.2	2 Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i>				
5.3	3 Informationen zu bestimmten Basiswerten oder Referenzwerten				
	5.3.1	Aktien	72		
	5.3.2	Indizes	73		
	5.3.3	Waren	74		
	5.3.4	Schwellenland-Basiswerte	75		

# 5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "Basiswert" und jeder dieser Werte als "Referenzwert" bezeichnet), an welche solche Wertpapiere gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "Angaben zum Basiswert" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu

seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("BMV"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des maßgeblichen Referenzwertes in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Dies geschieht in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*. In diesen wird angegeben, wenn der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten Referenzwertes gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

## 5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

# Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

## Bewertung des Basiswerts

Sind die Wertpapiere an einen Basiswert gekoppelt, umfasst eine Anlage in die Wertpapiere Risiken bezüglich der den Basiswert bildenden Bestandteile. Der Wert des Basiswerts oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

# Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

## Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

## Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

## Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

#### Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

## Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von *Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

## Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

# Besonderheiten bei Verwendung mehrerer Referenzwerte

Falls die Höhe der unter den Wertpapieren zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer Referenzwerte abhängt und hierbei der Referenzwert mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Referenzwerte voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die Referenzwerte gebundene Wertpapiere verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der Referenzwerte, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der Referenzwerte eine im Vergleich zu den anderen Referenzwerten nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

# Künftige Wertentwicklung des Basiswerts ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

## 5.3 Informationen zu bestimmten Basiswerten oder Referenzwerten

#### 5.3.1 Aktien

## Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

#### Dividenden

Aktionäre erhalten von der Aktiengesellschaft in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere Ausschüttungen. Bei Wertpapieren, die an Aktien als Basiswert gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere Ausschüttungen brauchen nicht im Preis solcher Wertpapiere berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder Ausschüttungen von der Emittentin vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Aktie vom Preis der Wertpapiere abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der Wertpapiere verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der Wertpapiere haben.

#### 5.3.2 Indizes

### Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet, denen er als Basiswert dient.

### **Proprietäre Indizes**

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären* Index nicht in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

### **Strategieindizes**

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

#### **Preisindizes**

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

### **Net-Return/Performance-Indizes**

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

### Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

### 5.3.3 Waren

### Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

### Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

#### Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden,

durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

## Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene Wertpapiere sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

#### 5.3.4 Schwellenland-Basiswerte

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer

# 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Wertpapiere gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleger in Bezug auf die Wertpapiere. Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen mit den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE		
§ 1	Hauptpflicht79	
§ 2	Ausübung85	
§ 3	Abwicklungsart93	
§ 4	Zins99	
§ 5	Marktstörungen und Handelstagausfall100	
§ 6	Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse108	
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen137	
§ 9	Berechnungsstelle139	
§ 10	Besteuerung142	
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen143	
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen145	
§ 13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung147	
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren149	
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren	
§ 16	Mitteilungen151	
§ 17	Währungsumstellung auf EURO152	
§ 18	Änderungen154	
§ 19	Salvatorische Klausel	
§ 20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	
§ 21	Portugiesische Wertpapiere161	
Annex 1		
Annex 2		
Annex 3 A		
Annex 3 B174		

DEFINITONSVERZEICHNIS
-----------------------

Die "Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere" sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren zu lesen, die diese Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke dieser Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere. Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung. Die Emissionsbedingungen gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6.

Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sind diese Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich.

Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte Bedingung sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* zu verstehen. Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Optionsscheine ("**Optionsscheine**"). Mit dem Begriff Wertpapier wird ein Wertpapier als einzelne Einheit bezeichnet.

### § 1 Hauptpflicht

- (1) Jedes *Wertpapier* (im folgenden "**Wertpapier**") einer *Serie* von *Wertpapieren* mit derselben ISIN ("**Serie**") gewährt seinem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einen Anspruch gegen die *Emittentin* auf:
  - Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw.
  - Lieferung des Lieferbestandes, sowie ggf. Zahlung eines Ausgleichsbetrags ("Ausgleichsbetrag")

gemäß der jeweils bestimmten Abwicklungsart (Zahlung bzw. Physische Lieferung).

- (2) (a) Bei der Abwicklungsart Zahlung wird der Auszahlungsbetrag in der Abwicklungswährung grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen gerundet (0,005 wird aufgerundet). Bei der Abwicklungswährung Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.
  - (b) Bei der Abwicklungsart Physische Lieferung werden alle vom selben Wertpapierinhaber gehaltenen fälligen Wertpapiere derselben Serie zusammengerechnet, es sei denn, dies ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ausgeschlossen. Die sich daraus ergebende Zahl von Liefereinheiten im Lieferbestand wird auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundet. Bruchteile von Liefereinheiten werden nicht geliefert.
  - (c) (i) Ein pro Liefereinheit ggf. zahlbarer *Ausgleichsbetrag* ist das Produkt aus dem wegen Abrundung nach vorstehendem Absatz (b) weggefallenen Bruchteil pro Liefereinheit und
    - dem Schlussreferenzpreis der Liefereinheit, bzw.,
    - falls der Lieferbestand Korbbestandteile umfasst, dem Korbbestandteil-Stand, jeweils zum Bewertungstag.

Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

(ii) Alle sich daraus ergebenden Geldbeträge werden addiert, ggf. nach vorheriger Umrechnung in die Abwicklungswährung. Für die Umrechnung benutzt die Berechnungsstelle den Umrechnungskurs am unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag. Der Ausgleichsbetrag ist grundsätzlich das auf zwei Dezimalstellen gerundete (0,005 wird aufgerundet) Ergebnis dieser Addition bzw. vorherigen Umrechnung. Bei der Abwicklungswährung Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten Yen aufgerundet.

# (3) **Definitionen**

### (a) Zahlung

"Auszahlungsbetrag" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter "Auszahlungsbetrag" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechnet wird. Er beträgt niemals weniger als null.

### (b) Physische Lieferung

"Clearingsystem für die Physische Lieferung" ist für eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Clearingsystem. Andernfalls wird über das Haupt-Clearingsystem abgewickelt, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen für diese Liefereinheit am Fälligkeitstag verwendet wird. Die Berechnungsstelle kann ersatzweise einen Nachfolger der vorgenannten Clearingsysteme bestimmen.

"Lieferbestand" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bestand. Andernfalls wird dieser errechnet, indem die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Zahl der jeweiligen Liefereinheit gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Sofern der Lieferbestand Korbbestandteile umfasst, wird diese Liefereinheit mit der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Korbbestandteil-Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils multipliziert.

"Liefereinheit" ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Zahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts.

### (c) Korbbestandteile

"Korbbestandteil" ist jeder Vermögenswert oder jede Referenzgröße im Korb gemäß den Angaben unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.

"Korbbestandteil-Stand" ist der Preis bzw. Stand eines Korbbestandteils an einem Tag. Dabei richten sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

"Korbbestandteil-Währung" ist die für den jeweiligen Korbbestandteil unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere genannte Währung.

"Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" ist die unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für einen Korbbestandteil bzw. ein Portfolio (falls gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Portfolio vorgesehen ist).

"Korbbestandteil-Gewichtung" ist der unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert. Andernfalls errechnet sich dieser Wert aus dem Quotienten aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner):

- (i) entspricht dabei entweder
  - der jeweiligen Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung, falls nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere keine Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, oder
  - falls nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, dem Produkt aus:
    - der jeweiligen Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung und
    - dem Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in die Abwicklungswährung für den jeweiligen Korbbestandteil am Maßgeblichen Umtauschtag für den Korbbestandteil.

und

(ii) entspricht dabei

dem Korbbestandteil-Stand am Anfangs-Bewertungstag.

## (d) Allgemeines

"Abwicklungsart" ist, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung. Fehlen hierzu Angaben in

#### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, erfolgt die Wertpapierabwicklung durch Zahlung.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Währung.

"Anfangs-Bewertungstag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Tag.

"Anfänglicher Emissionspreis" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Basiswert" ist der unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Basiswert.

"Bewertungstag" hat, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5 (1), die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Bezugsverhältnis" ist das in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bezugsverhältnis.

### "Clearingstelle" ist,

- der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entsprechend angegebene Rechtsträger, es sei denn die untenstehenden besonderen Regelungen finden Anwendung. Andernfalls ist dies die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere handelt, die Italienische Clearingstelle, Piazza degli Affari, 6, I-20123 Mailand, Italien;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere* handelt, *Interbolsa*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere* handelt, Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer) in 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("Iberclear"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für Spanische Wertpapiere,
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Schwedische Wertpapiere handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Finnische Wertpapiere handelt, Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Norwegische *Wertpapiere* handelt, Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der *Emittentin* akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß § 16 bekannt gegebene zusätzliche oder andere

#### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Clearingstelle bzw. Clearingsystem. Der Begriff Clearingstelle umfasst dabei einen Unterverwahrer, der die Globalurkunde für eine Clearingstelle verwahrt.

"Eingeschränkte Änderung" ist jedes Ereignis (ausgenommen ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt),

- (i) das nach dem *Emissionstag* eintritt,
- (ii) die am *Emissionstag* geltenden wirtschaftlichen Merkmale der *Wertpapiere* wesentlich ändert und
- (iii) das nicht der Emittentin zuzuschreiben ist.

"Eingeschränktes Ereignis" ist eine Eingeschränkte Änderung oder ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt.

"Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt" ist ein Ereignis Höherer Gewalt, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das nicht der Emittentin zuzuschreiben ist.

"Emissionstag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals emittiert werden.

"Emissionsvolumen" berechnet sich aus dem Produkt aus

- (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und
- (ii) der Zahl der ausstehenden Wertpapiere.

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London"), Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand"), Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal"), Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") oder Zürich ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich") handeln. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten hierzu genauere Angaben.

"Französische Wertpapiere" sind Wertpapiere, bei denen es sich gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen um Französische Wertpapiere handelt.

"Geschäftstag" ist ein Tag,

- an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) betriebsbereit ist,
- an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Geschäftstagsorten Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls
- für Zwecke Physischer Lieferungen ein Tag, an dem jedes maßgebliche "Clearingsystem für die Physische Lieferung" für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Samstag und Sonntag gelten nicht als *Geschäftstag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"Handelstag" hat folgende Bedeutung:

- (i) Ist der Basiswert
  - kein Korb oder

- ein Korb und nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere gilt Separate Referenzwertbestimmung,

gilt in Bezug auf einen Referenzwert Folgendes:

#### 1. Wenn

 die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist,

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- die Referenzstelle, sowie
- die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* für diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet sind.

#### 2. Wenn

- die *Referenzstelle* keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist,

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- der Index-Sponsor planmäßig den Stand des Referenzwerts veröffentlicht.
- jede gegebenenfalls *Verbundene Börse* für den *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet, und
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist.

### 3. Wenn

- der Referenzwert bzw. ein Maßgeblicher Referenzwert ein Fondsanteil ist, und
- Fondsgeschäftstage laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* anwendbar sind,

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- der Nettoinventarwert dieses *Fondsanteils* veröffentlicht wird.
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist, und
- Zeichnungen und Rücknahmen dieses *Fondsanteils* möglich sind.

#### (ii) Ist der Basiswert

- ein Korb, und
- die Separate Referenzwertbestimmung laut Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht anwendbar,

gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ein Handelstag liegt jeweils nur dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils für jeden Referenzwert und sofern relevant für jede relevante Referenzstelle und Verbundene Börse, bzw. für jeden Maßgeblichen Referenzwert und jede Maßgebliche Börse erfüllt sind.

"Interbolsa" ist Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des

#### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zentralregisters für portugiesische *Wertpapiere* Central de Valores Mobiliários ("**CVM**").

"Italienische Clearingstelle" ist die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, I-20123 Mailand, Italien. Andernfalls ist diese ein in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebener anderer Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert) welcher die *T2S* Plattform verwendet, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt.

"Schlussreferenzpreis" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Spanische Wertpapiere" sind Wertpapiere, die in den jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entweder als Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) oder als Spanische Börsennotierte Wertpapiere aufgeführt sind.

"**T2S**" sind TARGET2-*Wertpapiere*, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.

"Umrechnungskurs" ist der in der Referenzwährung bzw. Korbbestandteil-Währung ausgedrückte Preis einer Einheit der Abwicklungswährung bzw. Referenzwährung. Er wird von der Berechnungsstelle zum in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere genannten Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt festgestellt. Falls die Berechnungsstelle daran gehindert ist, ohne dass eine Marktstörung nach § 5 vorliegt, nimmt die Berechnungsstelle diese Umrechnung am nächstfolgenden Geschäftstag vor, an dem der Hinderungsgrund weggefallen ist. Die Berechnungsstelle nutzt bei dieser Feststellung Quellen, die sie zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für angemessen hält. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

"Wertstellungstag bei Emission" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Wesentliche Merkmale" der Wertpapiere sind Merkmale des Produktes, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind. Zum Beispiel: die Rendite, der Basiswert, die vollständige oder teilweise Rückzahlung bei Fälligkeit, die Identität der Emittentin und die Laufzeit.

### § 2 Ausübung

# (1) Allgemeines

Der Anspruch aus § 1 wird am in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag fällig, vorbehaltlich §§ 5 und 6. Dafür ist eine Ausübung erforderlich.

### (2) Ausübung

### (a) Zugang der Ausübungserklärung

- (i) Die Ausübung erfolgt an einem Ausübungstag, spätestens am letzten Ausübungstag durch Übermittlung einer Ausübungserklärung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, und bei Französischen Wertpapieren einer Kopie an den jeweiligen Kontoinhaber. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.
- (ii) Bei Zugang der Ausübungserklärung bis einschließlich 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Ausübungstag gilt die Ausübung am Tag des Zugangs als erfolgt; bei Zugang nach 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Ausübungstag gilt die Ausübung am nächstfolgenden Ausübungstag als erfolgt, es sei denn, der Tag des Zugangs war der letzte Ausübungstag.
- (iii) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Ausübungsfrist" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

### "Ausübungstag" ist,

- bei Wertpapieren Europäischer Ausübungsart der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebene Tag bzw., wenn dies kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;
- bei *Wertpapieren* Amerikanischer Ausübungsart jeder Geschäftstag während der *Ausübungsfrist*, und
- bei Wertpapieren mit Bermuda-Ausübungsart jeder der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

### (b) Automatische Ausübung

- (i) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Automatische Ausübung vor-gesehen ist, werden die Wertpapiere am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne dass es einer Ausübungserklärung bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige Auszahlungsbetrag größer als null ist.
- (ii) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere jedoch keine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche am letzten Ausübungstag nicht ausgeübten Wertpapiere wertlos, und die Emittentin hat keine weiteren Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren.
- (iii) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, werden die Wertpapiere am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne

dass es einer Ausübungs-erklärung bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.

## (c) Verzichtserklärung für Italienische SeDex Gehandelte Wertpapiere

- (i) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere, die an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind (die "Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere"), erfolgt am letzten Ausübungstag eine Automatische Ausübung dieser Wertpapiere.
- Ein Wertpapierinhaber kann jedoch auf die Automatische Ausübung der (ii) jeweiligen Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere verzichten. Dazu legt er der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien vor dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Annahmeschluss für Verzichtserklärungen (der "Annahmeschluss für Verzichtserklärungen") im Einklang mit den jeweils geltenden SeDeX Marktvorschriften eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A) bzw. Annex 3 (B) der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Verzichtserklärung (die "Verzichtserklärung") mit Kopie an die Emittentin vor oder sendet diese per Fax zu. Falls in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als Anwendbares Recht für die Wertpapiere vorgesehen ist, übersendet er außerdem eine Kopie an den kontoführenden Finanzintermediär des Wertpapierinhabers bei Monte Titoli.
- Eine zugegangene Verzichtserklärung kann nicht widerrufen oder (iii) zurückgenommen werden. Ist vor Annahmeschluss für Verzichtserklärungen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Verzichtserklärung zugegangen, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere seitens der Emittentin. Die Emittentin hat in diesem Fall keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere.
- (iv) Nach Zugang einer Verzichtserklärung ist eine Übertragung der Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere, auf die sich diese Verzichtserklärung bezieht, nicht mehr möglich.
- (v) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von Verzichtserklärungen trifft die Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien nach billigem Ermessen; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin, die Zahl- und Verwaltungsstellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber.
- (vi) Vorbehaltlich nachstehender Regelungen ist eine Verzichtserklärung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine Verzichtserklärung nachträglich zur Zufriedenheit der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue Verzichtserklärung, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
- (vii) Füllt ein Wertpapierinhaber eine Verzichtserklärung nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ordnungsgemäß aus, erfolgt eine Automatische Ausübung und Rückzahlung der entsprechenden Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere auf die in diesem Dokument beschriebene Art und Weise,

wodurch die *Emittentin* von sämtlichen Verbindlichkeiten in Bezug auf diese *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* befreit wird.

# (d) Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte ("SIS Wertrechte"), ist die Übermittlung einer Kopie der Ausübungserklärung an die Clearingstelle nicht erforderlich.

# (e) Form der Ausübungserklärung

"Ausübungserklärung" ist, eine Mitteilung in Textform, in der ein Wertpapierinhaber die Ausübung eines oder mehrerer Wertpapiere erklärt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regeln enthalten. Das in Annex 1 der Emissionsbedingungen enthaltene Formular kann hierfür benutzt werden, für die Wirksamkeit der Erklärung ist dies aber nicht erforderlich. Die Ausübungserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die Zahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;
- (iii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden "Clearingsystem für die Physische Lieferung" ("Lieferangaben");
- (v) eine Verpflichtungserklärung des Wertpapierinhabers zur Zahlung sämtlicher Wertpapierinhaberauslagen gemäß § 2 (5) sowie gegebenenfalls der aggregierten Basispreise und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere an die Emittentin zu zahlen sind,
  - eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den vorstehend in Absatz (iii) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und
  - die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;

#### (vi) eine Bestätigung,

dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und

 dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

- 1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
- Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen,
- US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
- 4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;
- (vii) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.
- (f) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (g) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.
- (h) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um SIS Wertrechte, sind die vorstehenden Absätze (ii) bis (iv) wie folgt zu ersetzen:
  - die Ausübungserklärung enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des Wertpapierinhabers, die ausgeübten Wertpapiere der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu übertragen;
  - die Ausübungserklärung enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
  - im Falle einer Physischen Lieferung enthält die *Ausübungserklärung* Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ("**Lieferangaben**").

### (i) Liefermitteilung

Liefermitteilung ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung in Textform seitens eines Wertpapierinhabers, die in nachstehendem Abs. (3) näher beschrieben ist. Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Automatische Ausübung und erfolgt eine Physische Lieferung, muss der Wertpapierinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungs-stelle zum Zwecke des Erhalts des Lieferbestandes bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag eine ordnungsgemäß ausgefüllte Liefermitteilung, und bei Französischen Wertpapieren an den jeweiligen Kontoinhaber, zustellen. Dies gilt nicht, wenn die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ausdrücklich keine Liefermitteilung vorsehen

oder der Wertpapierinhaber die jeweiligen Wertpapiere anderweitig ausübt. Geht eine Liefermitteilung nach diesem Zeitpunkt zu, erfolgt die Physische Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser Liefermitteilung.

## (j) Ausübung des *Kündigungsrecht*s und Ausübung nach einem Barrieren-Ereignis oder Tilgungs-Ereignis

- (i) Die Ausübung eines Kündigungsrechts durch die *Emittentin* verhindert eine Automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (b). Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* ausgeübt werden. Eine nach diesem Datum zugegangene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.
- (ii) Nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses oder Tilgungs-Ereignisses ist eine Ausübung nicht mehr möglich.

## (k) Mindestausübungsbetrag oder Ausübungshöchstbetrag

- (i) Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindestausübungsbetrag, ist jede Ausübungserklärung unwirksam, die sich auf weniger Wertpapiere bezieht als dieser Mindestausübungsbetrag vorschreibt.
- (ii) Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag, ist jede Ausübungserklärung unwirksam, die sich nicht auf ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags bezieht.
- Besonderen Bedingungen (iii) in den der Wertpapiere Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Zahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere diesen Ausübungshöchstbetrag (das "Kontingent") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für ein erstes Kontingent dieser Wertpapiere und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jedes weitere Kontingent dieser Wertpapiere (oder die sonst noch Zahl) bestimmen. Zuge verbleibende Die zum kommenden Ausübungserklärungen werden für jeden dieser Tage nach der Reihenfolge ihres Zugangs ausgewählt, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist. Für Wertpapiere, für die der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten Ausübungstag fiele, gilt dieser letzte Ausübungstag als Ausübungstag. Wird an ein und demselben Tag eine das Kontingent übersteigende Zahl von Wertpapieren ausgeübt, liegt die Bestimmung der Reihenfolge der Abwicklung dieser Wertpapiere im billigen Ermessen der Emittentin.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Ausübungshöchstbetrag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Ganzzahliger Ausübungsbetrag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Mindestausübungsbetrag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

### (3) Tilgung

(a) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Liefermitteilung" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der

*Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*. Sie:

- (i) enthält die Zahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;
- (iii) enthält die Lieferangaben;
- (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des Wertpapierinhabers zur Zahlung sämtlicher Wertpapierinhaberauslagen und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß § 2 (5) im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere an die Emittentin zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle, jeweils an oder nach dem Ausübungstag einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den fälligen Auszahlungsbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung,
  - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
  - dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

- 1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
- 2. Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* fallen,
- US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
- 4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;

(vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"Stichtag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

## (4) Kündigungsrecht der Emittentin

- (a) Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Kündigungsrecht, hat die Emittentin mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere durch Veröffentlichung einer Kündigungserklärung insgesamt, aber nicht teilweise, zum Tilgungstag zum Auszahlungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Kündigungserklärung" ist die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an die Wertpapierinhaber gemäß § 16, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "Tilgungstag"), wobei dieser Tag, sofern in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Kündigungsperiode angegeben ist, innerhalb dieser Kündigungsperiode liegen muss und nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 16 den Wertpapierinhabern als zugegangen gilt. Fällt der Tilgungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden Geschäftstag. Bereits gekündigte Wertpapiere können trotzdem durch Wertpapierinhaber bis zum dritten Geschäftstag (einschließlich) vor dem Tilgungstag verkauft, übertragen oder ausgeübt werden.

"Kündigungsfrist" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

"Kündigungsperiode" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

### (5) Zahlungs- bzw. Lieferbedingungen

- (a) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* von ihm geschuldeten, fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen* sowie, falls eine Physische Lieferung vorgesehen ist, den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Basispreis.
- (b) Soweit ein fälliger Betrag von dem gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen *Auszahlungsbetrag* abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem *Auszahlungsbetrag* bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen.
- (c) Übersteigt der fällige Betrag den gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen *Auszahlungsbetrag* und hat der *Wertpapierinhaber* den überschießenden Teil

### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

des fälligen Betrags nicht beglichen, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

(d) In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig werden.

### § 3 Abwicklungsart

### (1) Anwendungsbereich

Dieser § 3 gilt nur für ausgeübte Wertpapiere.

### (2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Emittentin zahlt alle zu entrichtenden Auszahlungsbeträge Abwicklungswährung. Kann ein Betrag nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle nicht in der Abwicklungswährung gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in einer Währung, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten leistet (bzw. bei Portugiesischen Wertpapieren Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa bzw. bei Französischen Wertpapieren Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber). Die Umrechnung des Betrages von der Abwicklungswährung in die übliche Währung erfolgt auf Basis eines Umrechnungskurses, Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach billigem Ermessen am besten geeignete Quellen festlegt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regeln vorsehen.

### (3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

- (a) Die Emittentin überweist fällige Auszahlungsbeträge an die jeweilige Clearingstelle bzw. Lieferbestände an das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber, es sei denn, einer der nachstehenden Absätze (b) bis (h) gilt. Die Emittentin wird in Höhe des gezahlten Betrags bzw. gelieferten Bestands von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen befreit, sofern diese Zahlungen bzw. Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" oder an einen ggf. angegebenen Zahlungs- oder Lieferungsempfänger erbracht wurden. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regeln vorsehen.
- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, wird die Zahlung,
  - (i) sofern diese in Euro anfällt,

dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet. Dieses Kontokorrentkonto wurde *Interbolsa* von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von *Interbolsa* zur Verwendung im Namen der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei *Interbolsa* gehaltene *Wertpapiere* akzeptiert. Die Zahlung wird den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* gutgeschrieben, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden. Dies erfolgt jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*.

Anschließend wird die Zahlung den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw.

Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme; oder

- (ii) sofern diese in einer anderen Währung als Euro anfällt,
  - am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa) von dem bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitalieder von Interbolsa, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden Wertpapiere verbucht werden. Anschließend wird die Zahlung den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Wertpapiere bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme.
- (c) Die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren von Interbolsa halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische Wertpapiere befreit. Die Emittentin wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden Zahlungen von dem von der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von Iberclear, auf deren Wertpapierkonten bei Iberclear diese Spanischen Börsennotierten Wertpapiere verbucht werden, gutgeschrieben. Dies hat gemäß den Verfahren und Vorschriften von Iberclear sowie des Target2-Systems der Bank of Spain zu erfolgen. Anschließend überweisen die Teilnehmer von Iberclear die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen Wertpapierinhaber.
- (e) Die Inhaber Spanischer Börsennotierter Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten Wertpapiere an die Verfahren von Iberclear halten. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen Spanischen Börsennotierten Wertpapiere aufgeführt sind.

- (f) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung über den jeweiligen Intermediär an die Wertpapierinhaber an die Italienische Clearingstelle überwiesen.
- (g) Die Inhaber Italienischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren der Italienischen Clearingstelle halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die Italienische Clearingstelle oder den von der Italienischen Clearingstelle angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.
- (h) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die Maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers überwiesen. Die Emittentin wird durch die ordnungsgemäße Zahlung oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

# (4) Überprüfung

Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige Wertpapierinhaber tatsächlich der Inhaber der Wertpapiere ist.

## (5) Zahltag

- (a) "Zahltag" für in Euro zahlbare Beträge ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie an einem gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Zahltagsort sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab,
  - (ii) jede Clearingstelle ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, und
  - (iii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) ist in Betrieb.
- (b) Falls Beträge in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, gilt (a) entsprechend, jedoch wird vorstehende Bedingung (a)(iii) wie folgt ersetzt:
  - (iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab.
- (c) Ist ein Tag, an dem die *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* vornehmen muss, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des Wertpapiers bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

### (6) Allgemeines

Die Wertpapiere vermitteln den Wertpapierinhabern keine Stimm-, Dividenden- oder sonstigen Rechte an bzw. aus einem Basiswert, an sonstigen Vermögenswerten, die der Berechnung eines im Rahmen der Wertpapiere fälligen Betrags dienen, oder vor einer Lieferung an dem im Rahmen einer evtl. Lieferverpflichtung zu liefernden Lieferbestand.

### (7) Ausschüttungen nach dem Fälligkeitstag

- (a) Erhält die *Emittentin* nach dem Fälligkeitstag, aber vor Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") auf den Lieferbestand, leitet sie diese *Ausschüttungen* unbeschadet des vorstehenden Abs. (6) in gleicher Weise wie den Lieferbestand an die *Wertpapierinhaber* weiter. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Nachstehende Absätze (b), (c) und (d) gehen dieser Verpflichtung ggf. vor.
- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Jede/Die Ausschüttung wird zunächst an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa zur weiteren Auszahlung an die jeweiligen Wertpapierinhaber übertragen.
- Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen (c) der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Die Inhaber der Wertpapiere müssen sich für den Erhalt einer solchen Ausschüttung an die Emittentin Verfahren von Iberclear halten. Die wird Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen Spanischen Börsennotierten Wertpapiere aufgeführt sind.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Diese Ausschüttungen erfolgen durch Überweisung auf das auf die Maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers.

### (8) Lieferungen

Im Rahmen der Wertpapiere fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Emittentin überträgt dazu den Lieferbestand an das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber. Die Emittentin (bzw. bei Spanischen Wertpapieren die Berechnungsstelle) kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig

hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die Wertpapierinhaber sind davon nach § 16 in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, auch nicht im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, eintragen oder registrieren zu lassen.

# (9) Abwicklungsstörung

- (a) Wird eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig und
  - (i) ist der Fälligkeitstag kein Geschäftstag, oder
  - (ii) tritt vor dieser Lieferung ein Ereignis ein, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat, und kann die *Emittentin* infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),

verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

- Dauert die Abwicklungsstörung am fünften Geschäftstag nach dem (b) ursprünglichen Fälligkeitstag noch an, bestimmt die Emittentin nach billigem iedem hierauf folgenden Geschäftstag, Abwicklungsstörung innerhalb weiterer fünf Geschäftstage voraussichtlich beendet sein wird. Ist die Emittentin an einem dieser weiteren Geschäftstage der Ansicht, dass die Abwicklungsstörung nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet sein wird oder dauert die Abwicklungsstörung am zehnten Geschäftstag nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag weiterhin an, hat die Emittentin dies nach § 16 mitzuteilen. Spätestens am dritten Geschäftstag nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die Emittentin anstelle der ursprünglich geschuldeten Lieferung und unbeschadet Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten Störungsbedingten Abwicklungsbetrags dieses Wertpapiers vornehmen.
- (c) Die *Emittentin* ermittelt den "**Störungsbedingten Abwicklungsbetrag**" wie folgt:
  - Ein Betrag in Höhe des *Marktwerts* des betroffenen Wertpapiers;
  - abzüglich bereits gelieferter Bestände bzw. erfolgter Zahlungen;
  - zuzüglich der verbleibenden zu liefernden Bestände bzw. zu zahlenden Beträge, deren Wert nach billigem Ermessen der *Emittentin* zu bestimmen ist;
  - abzüglich des proportionalen Anteils des Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte, sofern nicht nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
  - Die Emittentin berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.
- (d) Die Berechnungsstelle teilt den Eintritt einer Abwicklungsstörung und die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Abwicklungsbetrags unverzüglich gemäß § 16 mit.

- (e) Eine verspätete Lieferung infolge einer *Abwicklungsstörung* begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens.
  - "Marktwert" hat die in § 6 (3) (f) angegebene Bedeutung.
- (f) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die vorstehend in Absatz (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die Abwicklungsstörung ein Eingeschränktes Ereignis darstellt.

# (10) Übergangsfrist

"Übergangsfrist" ist der Zeitraum nach dem Fälligkeitstag, in dem die *Emittentin* oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 7(a) sind während der Übergangsfrist weder die Emittentin noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person hinsichtlich einer fälligen Lieferung verpflichtet, einem Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Mitteilungen, Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen. Weder die Emittentin noch die andere Person sind

- (a) verpflichtet, während der *Übergangsfrist* mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen, oder
- (b) einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten des zu liefernden Bestands oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die *Emittentin* oder die jeweilige andere Person während der *Übergangsfrist* Eigentümer dieses Bestands ist.

### (11) Haftung (Abwicklungsrisiko)

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von Wertpapieren sowie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Recht oder sonstigen Vorschriften und Praktiken. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund geltenden Rechts oder sonstiger Vorschriften oder Praktiken trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere.

# 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

# § 4 Zins

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### § 5 Marktstörungen und Handelstagausfall

# (1) Auswirkungen einer *Marktstörung*

- (a) Falls die Berechnungsstelle nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezüglich eines Tages den Preis oder Stand eines Referenzwerts bestimmen muss und dieser Tag kein Handelstag ist, erfolgt die Bestimmung dieses Preises oder Stands am nächstfolgenden Handelstag. Dies gilt nicht, wenn dies nachstehend abweichend geregelt ist. Ein für eine solche Bestimmung vorgesehener Tag wird als "Planmäßiger Bewertungstag" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, wird die Bestimmung seines Preises oder Stands auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzwert vorliegt. Der Begriff Planmäßiger Bewertungstag umfasst alle gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere täglich eintretenden Beobachtungstermine einschließlich des letzten Beobachtungstermins, jedoch nicht andere entsprechende Beobachtungstermine, an denen eine Marktstörung vorliegt, wobei für diese anderen von einer Marktstörung betroffenen Beobachtungstermine die entsprechende Bestimmung entfällt.
  - (i) Ist der Basiswert ein Korb, gilt zusätzlich Folgendes:
    - 1. Ist nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung anwendbar, wird an diesem Planmäßigen Bewertungstag die Bestimmung des Preises oder Stands nur für den betroffenen Referenzwert verschoben, oder
    - ist nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung nicht anwendbar, wird an diesem Planmäßigen Bewertungstag die Bestimmung des Preises oder Stands für alle anderen Referenzwerte in gleicher Weise verschoben.

In beiden vorgenannten Fällen gilt: Wenn bis zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt, nicht eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Referenzwerts. Liegt in Bezug auf einen Referenzwert zu diesem Termin eine Marktstörung vor, handelt es sich dabei um denjenigen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt die Berechnungsstelle die zum jeweiligen Termin herrschenden Marktbedingungen bzw. den zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stand oder Preis des Referenzwerts. Gegebenenfalls wendet die Berechnungsstelle die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung geltende Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Referenzwerts an. Findet jedoch gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung, gelten die vorstehenden Sätze nur dann, wenn die Marktstörung ein Eingeschränktes Ereignis darstellt. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 16 bekannt.

(ii) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Durchschnittsbildung vor und gilt laut Besonderen Bedingungen der

Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii), bestimmt sich der in Abschnitt (a). oder in diesem Abschnitt (b unten) genannte nächstfolgende Handelstag wie folgt: derjenige Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen Referenzwerts für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Bezug Handelstag den Letztmöglichen nach dem Planmäßigen Bewertungstag geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts (b)(i). Gilt hingegen laut den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag auf den in den Besonderen Bedingungen Wertpapiere angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt:

Handelt es sich beim Basiswert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Korb und sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung vor, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen Handelstag als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Referenzwert der einzige Basiswert. Für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender (2) in Bezug auf jeden Referenzwert separat Anwendung. In nachstehendem (2) enthaltene Bezugnahmen auf einen Handelstag beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert bestimmt wurde. Wenn für Zwecke der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere an einem Handelstag die Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Referenzwert erforderlich ist, muss es sich bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Referenzwerte handeln.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag – auf dieselbe Weise wie die jeweiligen Bestimmungen und unter Bezugnahme auf die betroffenen *Referenzwerte* – bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für die betroffenen *Referenzwerte* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Beobachtungstermine" sind die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als solche bezeichneten Termine.

### (2) Vorliegen einer Marktstörung

Eine "Marktstörung" liegt bei Eintritt einer der in den folgenden Absätzen (a) bis (d) genannten Fälle vor. Dies setzt voraus, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Falles wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere sind. Hinsichtlich Absicherungsmaßnahmen gilt dies nicht, wenn nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet. Eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert gilt als Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert.

- (a) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:
  - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* ist zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* nicht für den Handel geöffnet;

- (ii) bei dem *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* handelt es sich um einen Index, doch der jeweilige *Index-Sponsor* veröffentlicht an einem *Handelstag* nicht dessen Stand;
- (iii) innerhalb einer Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung oder zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert liegt einer der folgenden Fälle vor:
  - eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, insbesondere:
    - a. für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle;
    - b. an der Referenzstelle insgesamt (außer wenn es sich bei dem Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Multi-Exchange Index handelt); oder
    - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse; oder
  - nach Feststellung der Berechnungsstelle ist die Möglichkeit für Marktteilnehmer allgemein beeinträchtigt,
    - a. an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert vorzunehmen oder Marktwerte für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln; oder
    - an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Options- oder Futures-Kontrakten mit Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert vorzunehmen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Handelstag an einer Referenzstelle oder Verbundenen Börse wird vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen. Keine Marktstörung liegt vor, wenn die frühere Schließung des Handels von der betreffenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte angekündigt wird:
  - der tatsächliche Börsenschluss für den regulären Handel an der betreffenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder
  - 2. der Orderschluss der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Handelstag;
- (b) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgendem Fall eine *Marktstörung* vor:

Es ist unter Bezugnahme auf die betreffende *Referenzstelle* keine Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder Maßgeblichen *Referenzwerts* nach den geltenden Vorschriften oder dem üblichen Verfahren möglich. Dies gilt unabhängig von der Ursache einer solchen Unmöglichkeit und mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* auf den Eintritt dieser Ursache nach billigem Ermessen keinen Einfluss nehmen kann.

- (c) Wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen "**Schwellenland-Basiswert**" handelt, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:
  - (i) Wenn die Referenzwährung für einen Referenzwert nicht der Abwicklungswährung entspricht und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das es nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde (wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, liegt jedoch keine Marktstörung vor):
    - Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen bzw. zu einem Umrechnungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Umrechnungskurs;
    - 2. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem Maßgeblichen Land hinaus an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person,
    - Transfer der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. innerhalb des Maßgeblichen Landes an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder
  - (ii) das Maßgebliche Land führt Kontrollen oder Gesetze und Vorschriften ein oder bekundet eine entsprechende Absicht, ändert die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften oder bekundet eine entsprechende Absicht, welche die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen werden, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug darauf durchzuführen.

Falls es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" um einen Wechselkurs handelt. sind die vorstehenden Bezugnahmen auf "Referenzwährung" in diesem Absatz Bezugnahmen auf (c) als "Zweitwährung", und Bezugnahmen auf "Abwicklungswährung" als Bezugnahmen auf "Erstwährung" zu verstehen; oder

(d) In dem Maßgeblichen Land wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

### (3) **Definitionen:**

- (a) "Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der *Emittentin* um sicherzustellen, dass ihr die nach den jeweiligen *Emissionsbedingungen* zu zahlenden Barbeträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die *Emittentin* direkt oder indirekt den jeweiligen dem Wertpapier zugrunde liegenden *Basiswert* erwerben.
- (b) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jeder Dritte, der für die *Emittentin Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.
- (c) "Index-Sponsor" in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Index handelt, ist

- (i) der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für diesen Index angegebene Index-Sponsor, bzw.
- (ii) derjenige Rechtsträger, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist.

In beiden Fällen schließen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* ein.

- (d) "Letztmöglicher Handelstag" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, der achte Handelstag.
- (e) "Maßgebliche Börse" in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert ist die Börse, an der dieser Maßgebliche Referenzwert primär gelistet ist oder gehandelt wird, bzw. ein von der Berechnungsstelle bestimmter Nachfolger. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können unter der Überschrift "Basiswert" abweichende Regelungen enthalten.
- (f) "Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:
  - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
  - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Referenzwert, ein Maßgeblicher Referenzwert oder der Emittent eines solchen Wertpapiers in einer wesentlichen Beziehung steht. Die Berechnungsstelle kann sich bei der Bestimmung der Wesentlichkeit auf ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen, insbesondere auf das Sitzland des Emittenten bzw. bei einem Index auf Länder, in denen der Index oder Maßgebliche Referenzwert berechnet oder veröffentlicht wird.
- (g) "Maßgeblicher Referenzwert" in Bezug auf einen Index, der einen Referenzwert darstellt, ist ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.
- (h) "Multi-Exchange Index" ist jeder Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.
- (i) "Referenzwährung" in Bezug auf einen Referenzwert ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Referenzwährung. Wenn es sich um einen Korbbestandteil handelt, ist Referenzwährung die Korbbestandteil-Währung. Fehlt eine solche Angabe, stellt die Abwicklungswährung die Referenzwährung dar. "Referenzwährung" in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert ist die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (j) Der "Referenzwert" entspricht dem Basiswert, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" ausgewiesen. Besteht der Basiswert aus einem Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, stellt jeder Korbbestandteil einen Referenzwert dar. Eine Größe (insbesondere ein Zinssatz), die nicht Basiswert oder Korbbestandteil ist, gilt als Referenzwert, wenn es sich dabei um eine ökonomische Variable handelt, die nach der Emission der Wertpapiere zur Bestimmung von Zahlungen oder Lieferungen, bzw. von wertbestimmenden Faktoren der

Wertpapiere herangezogen wird (z. B. im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente).

- (k) "Referenzstelle" ist in Bezug auf einen Referenzwert bzw. Maßgeblichen Referenzwert die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Stelle oder ein von der Berechnungsstelle bestimmter Nachfolger. Andernfalls ist Referenzstelle eine nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgebliche Stelle. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere mehr als eine Referenzstelle angegeben, stellt jede dieser Stellen eine Referenzstelle dar.
- (I) "Üblicher Börsenschluss" ist der an Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle, Verbundenen Börse oder Maßgeblichen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
- (n) "Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für das Vorliegen von "Kontrolle" und "kontrollieren" ist die Stimmrechtsmehrheit.
- (m) "Verbundene Börse" in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert ist jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem bzw. jeder von der Berechnungsstelle bestimmte Nachfolger, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.
- (o) "Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:
  - (i) sofern der Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Multi-Exchange Index ist, die Uhrzeit, zu der die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
  - (ii) sofern der Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Multi-Exchange Index ist,
    - 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
      - a. in Bezug auf einen Referenzwert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Referenzwert und
      - in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Referenzwert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
    - in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

### (4) Bestimmung von Zinssätzen

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines *Zinses* unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen.

Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf die jeweiligen Zinssätze gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur

Bestimmung dieser Zinssätze an einem *Maßgeblichen Tag* nicht möglich (aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* wie folgt:

- Die Berechnungsstelle legt ihrer Bestimmung Zinssätze zugrunde, zu denen die Referenzbanken Einlagen in der jeweiligen Währung zum oder in etwa zum Marktrelevanten Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des Maßgeblichen Marktes mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.
- Die Berechnungsstelle fordert von den am Maßgeblichen Markt vertretenen Hauptgeschäftsstellen der Referenzbanken die Mitteilung des von ihnen zugrunde gelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, stellt das arithmetische Mittel der Notierungen den maßgeblichen Zinssatz für diesen Tag dar.
- Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so stellt die Berechnungsstelle diejenigen Zinssätze fest, die von ihr ausgewählte große Banken im Ersatzmarkt
  - an diesem Tag
  - zum Zeitpunkt der Notierung
  - führenden europäischen Banken
  - für Darlehen in der jeweiligen Währung
  - mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit
  - mit Beginn an diesem Tag, und
  - in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.

Das arithmetische Mittel dieser Zinssätze stellt den maßgeblichen Zinssatz für diesen Tag dar.

- Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

### (5) **Definitionen:**

Bestimmung von Zinssätzen

- (a) "Ersatzmarkt" ist
  - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;
  - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die *Eurozone*.
- (b) "Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in jeweils gültiger Fassung als offizielle Währung eingeführt haben.
- (c) "Festgelegte Laufzeit" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.
- (d) "Marktrelevanter Zeitpunkt" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am Ort des jeweiligen Maßgeblichen

#### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Marktes bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel den Ort des jeweiligen Marktes darstellt.

# (e) "Maßgeblicher Markt" ist

- (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
- (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der *Eurozone*.
- (f) "Referenzbanken" sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin sowie eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (g) "Repräsentativer Betrag" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.

### § 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Der folgende § 6 gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.

# (1) Anpassungsereignisse

Die Wertpapiere können Ereignissen unterliegen, welche wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis haben oder wahrscheinlich haben werden, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht.

- Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder, wenn sie feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, eine angemessene Anpassung vorzunehmen,
- das Anpassungsereignis als Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (a) Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Anpassungsereignisse" oder "Bestimmte Anpassungsereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* ein "Anpassungsereignis" dar:
  - (i) Allgemeine Anpassungsereignisse:
    - 1. Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird,
    - einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf den theoretischen Wert des Referenzwerts hat oder wahrscheinlich haben wird, oder
    - anderweitig die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses besteht, wesentlich stört; oder
    - 4. es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteile oder Referenzgrößen.
  - (ii) Bestimmte Anpassungsereignisse:
    - 1. die in nachstehendem Abs. (5) als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse und Umstände.
    - 2. Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem § 6 (1) bzw. in nachstehendem § 6 (3) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn das Anpassungsereignis ein Eingeschränktes Ereignis darstellt.
- (b) Wenn die *Berechnungsstelle* feststellt, dass ein *Anpassungsereignis* eingetreten ist, kann sie nach billigem Ermessen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen. Jede solche Anpassung muss nach

billigem Ermessen der Berechnungsstelle notwendig oder angemessen sein, um

- (i) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und
- (ii) soweit durchführbar, den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten.
- (c) Wenn es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
- (d) Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen *zusätzlichen Ausübungstag* erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").
- (e) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen unterschiedlicher möglicher Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
- (f) Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.
- (g) Die Berechnungsstelle bestimmt, wann solche Anpassungen in Kraft treten.
- (h) Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Wertpapierinhabern gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.
- (i) Entsprechende Anpassungen unter Umständen erfolgen Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang Rahmen des oder mit dem Anpassungsereignis entstandenen sind. Dies umfasst u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Wertpapierinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die

von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (j) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die Berechnungsstelle keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- (k) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Emissionsbedingungen Bestimmungen diesen in erfolat Ermessensentscheidung und Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf zum Nachteil der Wertpapierinhaber ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern erzeugen.

# (2) Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Das Eintreten bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin

- nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere weiterhin zu erfüllen, oder
- ihre Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr weiterführen kann, oder
- erhöhte Kosten, Steuern oder Ausgaben zu tragen hätte.

Diese Faktoren sind nicht in der Preisefestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere enthalten.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen.
- einen Referenzwert zu ersetzen,
- wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag festgelegt wurde, die Mindesttilgung vorzunehmen, Couponbeträge oder andere Beträge zu zahlen oder eine physische Lieferung vorzunehmen, oder,
- wenn kein Mindesttilgungsbetrag in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wurde, die Wertpapiere nach Auftreten eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses zu kündigen und zu beenden.

<u>Dies ist Teil des wirtschaftlichen Risikos, das die Wertpapierinhaber bei einer Investition in die Wertpapiere tragen, und die Grundlage, auf der der Preis und die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere bestimmt werden.</u>

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse" oder "Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf

- (a) die Wertpapiere oder
- (b) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert"),

#### ein "Anpassungs-/Beendigungsereignis" dar:

- (i) Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse:
- Siehe nachstehenden Abs. (4).
- (ii) Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse:
- jedes Ereignis, das im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-*/Beendigungsereignis aufgeführt ist.

# (3) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses

- (a) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in § 6 (1) bzw. § 6 (3) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die Anpassungs-/Beendigungsereignisse Eingeschränkte Ereignisse darstellen.
- (b) Nach Feststellung der Berechnungsstelle, dass ein Anpassungs/Beendigungsereignis eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle eine der
  nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu
  beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (e) eine Kündigung und
  Beendigung der Wertpapiere zulässig ist:
  - (i) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem § 6 (4) (c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um
    - den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw.
    - soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten. Die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.
  - Wenn es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen (ii) Index (wie jeweils in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands erfolgen. Stattdessen erfolgt Bestimmung auf **Basis** eines Indexstands, Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
  - (iii) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
  - (iv) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen

Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind und Weitergabe dieser Kosten an die Wertpapierinhaber. Dazu zählen u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung). Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser (v) sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung betreffenden des Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handelsoder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.
- (vi) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die Berechnungsstelle keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, **Bestimmung** oder Anpassung seitens der Emittentin, Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- Besonderen Bedingungen der Wertpapiere (c) (i) die Basiswertersetzung vor, oder falls der jeweilige Referenzwert ein Zinssatz, ein Index, ein Wechselkurs oder eine Ware ist, wird die Berechnungsstelle den ieweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.
  - (ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Referenzwert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere

bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst.

- (iii) Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.
- Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Anpassungen seitens der *Emittentin*, oder Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- (v) Handelt es sich bei dem jeweiligen Referenzwert um einen Zinssatz, wird die Berechnungsstelle den von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen jeweiligen Referenzwert durch einen Ersatzreferenzwert am Datum
  - der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des jeweiligen Referenzwerts (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des jeweiligen Referenzwerts aufgegeben bzw. der jeweilige Referenzwert eingestellt werden soll),
  - im Falle einer Erklärung einer zuständigen Behörde, dass der Relevante Index nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll, das Datum, ab dem der Relevante Index gemäß dieser Erklärung nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden soll, oder
  - einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des jeweiligen Referenzwerts

#### ersetzen.

- (d) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der *Zinssatz* bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die *Berechnungsstelle* darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der *Wertpapierinhaber* bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere
  - (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.

(ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden.

Weiterhin wird die *Berechnungsstelle* sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.

# (e) (i) Wenn

- die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß § 6 (1) festzulegen oder durchzuführen, oder
- nach Feststellung der Berechnungsstelle die direkten und indirekten Kosten, die der Emittentin bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß § 6 (1) und im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je Wertpapier) von dem ohne Anpassung zahlbaren Betrag auf einen unter der Mindesttilgung liegenden Wert mindern würden (dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet),

können die Wertpapiere von der Emittentin durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("Anpassungs-/Beendigungsmitteilung").

- (ii) Werden die Wertpapiere derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.
- (iii) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet gilt:
  - Im Falle einer Beendigung und Kündigung aufgrund eines Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt zahlt die Emittentin, nach anwendbarem Recht zulässig, an soweit ieden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers jeweiligen Berücksichtigung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses, abzüglich aller für die Zahlung des Marktwerts des Wertpapiers aufgrund dieser vorzeitigen Beendigung anfallenden Kosten.
  - Bei Beendigung und Kündigung aufgrund einer Eingeschränkten Änderung zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses. In der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die Wertpapierinhaber berechtigt sind, sich für eine

Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den Wertpapierinhaber (der "Options-Stichtag") sowohl beschrieben werden, wie ein Wertpapierinhaber seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der Wertpapierinhaber ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "Optionsmitteilung"). Ein Wertpapierinhaber kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Wertpapiere durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten Optionsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit Kopie an die jeweilige Clearingstelle spätestens dem in der Anpassungsan /Beendigungsmitteilung angegebenen Options-Stichtag ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "Gültige Mitteilung"). Die Emittentin zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der Wertpapierinhaber eine Gültige Mitteilung zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der Wertpapiere den Tilgungsbetrag bei Fälligkeit.

Bei Beendigung gemäß diesem Abschnitt (iii) werden dem Wertpapierinhaber keine Kosten auferlegt und sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wird jeder Auszahlungsbetrag um den Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin erhöht.

- (iv) Zahlungen erfolgen auf die den Wertpapierinhabern in der *Anpassungs-*/Beendigungsmitteilung mitgeteilte Weise. Nach Zahlung des jeweiligen
  Auszahlungsbetrags hat die Emittentin keinerlei weitere Verpflichtungen
  in Bezug auf die Wertpapiere.
- (v) Die Berechnungsstelle setzt die Wertpapierinhaber so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Wertpapierinhabers über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Wertpapierinhabern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

#### (f) **Definitionen**

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten folgende Definitionen:

"Betrag zur Kostenerstattung durch die *Emittentin*" ist in Bezug auf ein Wertpapier ein Betrag in Höhe des Produktes aus (i) und (ii). Dabei gilt:

- (i) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des Ausgabepreises des Wertpapiers zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und
- (ii) ist der Quotient aus:
  - der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung durch die Emittentin bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der Wertpapiere fallen, und

2. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen.

"BKEE" ist der Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin.

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze oder Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der *Wertpapiere*, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis Höherer Gewalt handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben:
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle;
- (v) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare *Wertpapiere* möglicherweise bieten würden;
- (vi) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (vii) Informationen nach Art der im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"Tilgungsbetrag bei Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den höheren der Werte zwischen

- (a) der Mindesttilgung und
- (b) dem gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

(Wert der Sparkomponente + Derivativer Wert)  $\times (1 + r)^n$ 

Dabei gilt:

"Wert der Sparkomponente" ist der aktuelle Wert der Mindesttilgung an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"Mindesttilgung" ist, sofern in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht anders angegeben, null.

"Wertpapierkomponente" bedeutet 100% des Ausgabepreises des jeweiligen Wertpapiers.

"Derivative Komponente" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den

Ausgabepreis des Wertpapiers, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den Basiswert ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der Wertpapiere (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt werden, um der Emittentin die Ausgabe dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Wertpapierkomponente in Bezug auf den Ausgabepreis des Wertpapiers wird in der Derivativen Komponente nicht berücksichtigt.

"Derivativer Wert" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der Derivativen Komponente in Bezug auf dieses Wertpapier. Er wird von der Berechnungsstelle an dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung durch die Emittentin u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- Informationen nach Art der vorstehend unter (i) genannten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"n" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere*, errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"r" bezeichnet den annualisierten Zinssatz, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der Emittentin an dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung für ein Wertpapier anbietet, das am Fälligkeitstag der Wertpapiere fällig wird, wie von der Berechnungsstelle nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

#### (g) Ersatzreferenzwert

- (i) Falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, und
  - ein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser *Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert*; oder
  - wenn entweder
    - 1. in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert benannt ist, oder
    - eine Ersetzung des durch das Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen jeweiligen Referenzwerts durch den Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde,

dann ist der Ersatzreferenzwert ein Index, *Referenzwert*, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzreferenzwert nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* ein

wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

- einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.
- sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.
- (ii) In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gilt folgende Definition:

"Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert" ist der erste der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezeichneten Indizes, Referenzwerte, Sätze, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffen ist.

# (4) Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines Referenzwerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Referenzwerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente. Gleiches gilt, wenn ein Referenzwert dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder bei Eintritt eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines Referenzwerts darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht fähig ist eine geeignete Anpassung nach § 6 (1) vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
  - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"),
  - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,
  - (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen,
  - (iv) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder dass ihr durch weitere Vornahme von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im

Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin* (dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet)

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung geltenden Rechts (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung geltenden Rechts (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

- (e) sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere "Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung" für die Wertpapiere Anwendung findet und die Emittentin feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren,
- (f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen *Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln,
- ein *Ereignis Höherer Gewalt* tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,
- (h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,
- (i) hinsichtlich eines Relevanten Index oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den Relevanten Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu nutzen, oder
- (j) hinsichtlich eines *Relevanten* Index erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens
  - (i) seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des Relevanten Index aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein

Nachfolge-Administrator oder –Sponsor den *Relevanten Index* weiterhin zur Verfügung stellt),

- (ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der Relevante Index dauerhaft eingestellt wurde oder wird, oder
- (iii) eine zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Relevanter Index" ist der *Referenzwert*, der jeweilige *Referenzwert* oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen *Referenzwerts* oder jeweiligen *Referenzwerts* ist.

# (5) Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes Wertpapier, eine Ware, einen *Wechselkurs*, einen Futures-Kontrakt oder einen Verwalteten Korb darstellt.

# (a) Aktie

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. *Ausschüttung* einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
  - 2. eine Dividende, sonstige *Ausschüttung* oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form
    - a. zusätzlicher Aktien,
    - b. sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren,
    - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder
    - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
  - 3. eine Sonderdividende,
  - 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 6. ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
- 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - "Einstellung der Börsennotierung", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, aus welchem Grund (sofern die Einstellung Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handelsoder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
  - 2. "Insolvenz", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens
    - sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder
    - b. es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
  - 3. "Verschmelzung", d.h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien
    - eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat,
    - b. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung

oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder

- c. ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder
- d. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen,

in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- 4. "Verstaatlichung", d.h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- 5. "Übernahmeangebot", d.h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

#### (b) Index

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "Nachfolger des Index-Sponsors") übernimmt die Berechnung eines Index.
  - Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt:

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* 

- 1. eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index,
- 2. die dauerhafte Einstellung dieses Index oder
- 3. eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index,

wobei in keinem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5) (b) (i) Anwendung finden.

#### (c) Anderes Wertpapier

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer Einstellung der Börsennotierung, einer Insolvenz oder einer Beendigung

(a) nimmt der Referenzemittent eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen Anderen Wertpapiere oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen Wertpapiere in andere Wertpapiere vor oder

- (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - 1. eine "Einstellung der Börsennotierung" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
  - 2. eine "Insolvenz", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und
  - 3. eine "Beendigung", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Referenzemittent" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

# (d) Ware

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - 1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Emissionstag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
  - 2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche *Futures-Kontrakt*, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
  - 3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es

sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen Referenzstelle, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
  - Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Emissionstag;
  - 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
  - 4. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

#### (e) Wechselkurs

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Wechselkurs* (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und

(iii) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die erste für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die zweite für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses aufgeführte Währung.

#### (f) Futures-Kontrakt

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - 1. eine wesentliche Änderung der *Emissionsbedingungen* des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
  - sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des Futures-Kontrakts, wie an der Referenzstelle gehandelt, zur Folge haben, und
  - eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt an der jeweiligen Referenzstelle oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt),
  - eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen Futures-Kontrakt.
  - 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der

für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

- 4. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Futures-Kontrakt, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses Futures-Kontrakts an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
- 5. die *Beendigung* oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

#### (g) Fondsanteile

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
  - 2. eine *Ausschüttung* oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form
    - a. zusätzlicher Fondsanteile,
    - b. von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen oder auf Lieferung von Vermögenswerten oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder
    - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder
    - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
  - 3. eine Sonderdividende,
  - 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,

- 5. ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
- 6. die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "Übernahmeangebot") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
- 7. ein Versäumnis aufseiten eines Fonds oder einer Festgelegten Partei, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der Fonds oder die jeweilige Festgelegte Partei im Rahmen
  - a. eines Informationsdokuments oder
  - b. einer Vereinbarung zwischen
    - (x) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei und
    - (y) der Emittentin, einer Hedging-Gegenpartei oder der Berechnungsstelle, die eine Verpflichtung des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht.

verpflichtet hat,

- 8. die Feststellung der Berechnungsstelle, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines Fondsanteils eines Fonds nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine Hedging-Gegenpartei für die betreffenden Fondsanteile bei einer fiktiven Liquidation dieser Fondsanteile zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der Fondsanteile aufgeführt ist, erhalten würde,
- 9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
- 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

- 1. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- 2. wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
- 3. in Bezug auf einen Fondsanteil,
  - der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den
    - (x) jeweiligen Fonds,
    - (y) jeweiligen Master-Fonds oder
    - (z) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder
  - b. die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
- 4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
  - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen Fonds, seinen Master-Fonds oder eine Festgelegte Partei;
  - b. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Fonds oder seines Master-Fonds oder einer Festgelegten Partei, die negative Auswirkungen auf die Emittentin oder die Hedging-Gegenpartei als Inhaber von Fondsanteilen des jeweiligen Fonds hätte;
- 5. in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
  - a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder

- eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
- c. ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- wenn eine Festgelegte Partei des Fonds oder eine Festgelegte Partei des Master-Fonds ihre T\u00e4tigkeit als Dienstleister des Fonds oder des Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen f\u00fcr die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("Anlagerichtlinien") des Fonds oder Master-Fonds:
- 8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- 9. eine Änderung der Nennwährung der Fondsanteile eines Fonds oder wenn der Nettoinventarwert der Fondsanteile eines Fonds nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Emissionstag;
- 10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
- eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien);
- 12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
- 13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von Fondsanteilen:
- 14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
- 15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den *Anlagerichtlinien* des *Fonds* steht) in Bezug auf

- den Fonds bzw. den Master-Fonds, durch das bzw. den die Emittentin oder eine Hedging-Gegenpartei gezwungen ist, Fondsanteile zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der Fonds gezwungen ist, Anteile am Master-Fonds zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
- 16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Emissionstag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);

#### 17. die Einführung

- a. einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr,
- b. einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr,
- einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr,
- d. einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie,
- e. von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder
- f. einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;
- 18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, einer Festgelegten Partei, des Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Verpflichtung der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- 19. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, die Unfähigkeit der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei, Absicherungsmaßnahmen an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von Fondsanteilen, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der Fonds unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der Fondsanteile an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt):
- 20. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wenn der Fonds oder eine Festgelegte Partei seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der Emittentin

- oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;
- 21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
- 22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des Fonds auf einen Betrag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dazu führen würde, dass die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer Hedging-Gegenpartei gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds oder das verwaltete Gesamtvermögen des Fonds übersteigt;
- 23. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- 24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile oder, sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen Fonds, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden Fonds;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil:

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen Fonds gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen

oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Obergrenze**" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, 10 %.

#### (h) Verwalteter Korb

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- Anlagevereinbarung (i) zwischen der Emittentin und dem Anlageverwalter, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die "Anlageverwaltungsvereinbarung") Korbwird erst am ersten Neugewichtungstag unterzeichnet.
- (ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:
  - ein erheblicher Verstoß des Anlageverwalters gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der Anlageverwaltungsvereinbarung, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den Anlageverwalter behoben wird;
  - eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der Anlageverwaltungsvereinbarung;
  - vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter
    - einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist,
    - b. einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht,
    - der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt,
    - d. eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart,
    - e. schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder
    - f. Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;

#### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- 4. die Auswahl von den *Basiswert* bildenden *Referenzwerten* durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;
- 5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;
- 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die *Emittentin* aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

# § 7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

#### (1) **Form**

- (a) Die *Wertpapiere* werden durch eine *Globalurkunde* (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
- (b) Falls nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede Serie durch eine eigene Globalurkunde verbrieft. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Bezugnahmen auf Wertpapiere und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen Allgemeinen Bedingungen sind als Bezugnahmen auf die jeweilige Serie zu verstehen.

# (2) Übertragbarkeit

- (a) Jedes Wertpapier ist nach dem jeweils geltenden Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.
- (b) Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die Emittentin aus den Wertpapieren ausgeschlossen, es sei denn, an denselben Empfänger
  - (i) werden sämtliche Ansprüche abgetreten, die in der relevanten Zahl von Wertpapieren verkörpert sind, und
  - (ii) wird gleichzeitig dieselbe Zahl von Wertpapieren übertragen. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist keine Abtretung von Forderungen aus den Wertpapieren möglich, es sei denn, der entsprechende Miteigentumsanteil an der Globalurkunde wird zugleich mit übertragen.

#### (3) Status

Die Wertpapiere begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Dies gilt vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

#### (4) Wertpapierinhaber

Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die *Globalurkunde* verwahrt und die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

#### (5) Aufrechnung

Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren

#### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.

# (6) Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Wertpapiere vor Endfälligkeit nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der Wertpapiere ausgeschlossen. Werden die Wertpapiere vorzeitig unter anderen als in diesem § 7 (6) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

# § 8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) (a) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen, darunter Zahl- und Verwaltungsstellen für bestimmte Länder, die zum Emissionstag für eine Emission von Wertpapieren in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sind, zu bestellen. Die Abberufung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Wertpapierinhaber werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der Zahlund Verwaltungsstellen benachrichtigt.
  - (b) Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin. Sie übernehmen gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

# (2) Definitionen:

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich § 8 (1) die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle.

Wenn es sich nicht um die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere handelt, ist die Zahl- und Verwaltungsstelle

- die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London).
- in Bezug auf Österreich, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.
- in Bezug auf Luxemburg, die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.
- in Bezug auf Italien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.
- in Bezug auf Portugal, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.
- in Bezug auf Spanien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.
- für Wertpapiere, bei denen es sich nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um SIS Wertrechte handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.

"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich § 8 (1) die in den jeweiligen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere aufgeführte Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere keine Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle aufgeführt, ist dies die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die Wertpapiere begeben wurden. Die jeweilige Niederlassung ist in der Definition von "Emittentin" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben.

# (3) Registerstelle

- (a) Die "Registerstelle" ist der als solche in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie nachstehend dargelegt. Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Bestellung der Registerstelle oder eines Nachfolgers, wie vorstehend in Absatz (1) dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden. Eine Beendigung der Bestellung der Registerstelle wird jedoch erst wirksam, wenn eine Ersatz-Registerstelle bestellt wurde. Die Registerstelle führt ein Register (das "Register") gemäß den zwischen der Emittentin und der Registerstelle vereinbarten Bedingungen. Diese umfassen die Anforderung, dass sich das Register jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden muss.
- (b) Die Registerstelle handelt allein als Beauftragte für die Emittentin. Sie übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Registerstelle hinsichtlich der Wertpapiere (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

#### § 9 Berechnungsstelle

# (1) Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin

- (a) Alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der *Berechnungsstelle* (die "**Berechnungsstelle**") vorgenommen. Der Begriff *Berechnungsstelle* schließt auch alle Nachfolger einer *Berechnungsstelle* ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*
- (b) Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere ist die Emittentin, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Wertpapierinhaber werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 16 benachrichtigt.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Wertpapiere, ist die Berechnungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen in Abs. (2) je nach Kontext entweder die Emittentin oder die Drittberechnungsstelle.
- (d) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin oder, im Falle von Spanischen Wertpapieren, die Drittberechnungsstelle) handelt allein für die Emittentin. Die Berechnungsstelle übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (e) Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (f) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungsjegliche /Beendigungsbeschränkung Anwendung findet erfolgen Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin. Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- Nachdem die Berechnungsstelle Berechnungen oder Feststellungen in Bezug (g) auf die Wertpapiere durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie grundsätzlich keine nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von Berechnungsstelle bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines Referenzwerts. Die Berechnungsstelle berücksichtigt solche Korrekturen nur dann, wenn sie entweder innerhalb des Wertpapiere Besonderen Bedingungen der angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des

Referenzwerts bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.

(h) Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet. Bei dem Dritten darf es sich im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handeln.

# (2) Aufgabe der *Drittberechnungsstelle*

- (a) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Wertpapiere, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese Spanischen Wertpapiere von der Drittberechnungsstelle getroffen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Feststellungen gemäß den Bedingungen in § 1, § 3, § 5, § 6, § 12, § 17 und § 18 oder anderen Teilen der Emissionsbedingungen erfolgen, im Rahmen derer die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen und eine Änderung der Emissionsbedingungen der Wertpapiere bewirken kann ("Maßgebliche Bestimmungen").
- (b) Bei der Drittberechnungsstelle handelt es sich um den als solche in den jeweiligen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die Emittentin) (die "Drittberechnungsstelle")). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen treffende Emittentin Berechnungsstelle sind als Verweise auf die entsprechende Drittberechnungsstelle, die diese Maßgeblichen Feststellungen trifft, zu verstehen. Die *Drittberechnungsstelle* trifft alle entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Die Drittberechnungsstelle handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der Emittentin. Für Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der Berechnungsstelle in Bezug auf Spanische Wertpapiere getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* als Berechnungsstelle.
- (c) Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen umfassen keine
  - (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder *Beendigung* entsprechender *Wertpapiere*,
  - (ii) Rechte zur Änderung oder Beendigung der Bestellung einer Zahl- und Verwaltungsstelle, Registerstelle oder Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in § 8 bzw. § 9, oder
  - (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in § 13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.
- (d) Solange Spanische Wertpapiere ausstehend sind, stellt die Emittentin sicher, dass eine Drittberechnungsstelle in Bezug auf diese Wertpapiere bestellt ist. Dabei darf es sich bei dieser Drittberechnungsstelle nicht um die Emittentin selbst handeln. Ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist als Drittberechnungsstelle jedoch möglich. Die Drittberechnungsstelle darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

#### (3) Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen

# 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

#### § 10 Besteuerung

- (1) Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlage oder Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* an *Wertpapierinhaber* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Beträgen.
- (2) Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen solchen Index beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Ein US-Wertpapier ist ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden. Bei Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

# § 11 Vorlagezeitraum und Fristen

- (1) (a) Bei Wertpapieren, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen Zahlungen gemäß § 3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise. Dies gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Für alle anderen Wertpapiere erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in § 3.
  - (b) Sind die Wertpapiere gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren durch eine Globalurkunde verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlage bzw. Rückgabe der Globalurkunde bei der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle auf der etwaigen Globalurkunde vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
  - (c) Sind die Wertpapiere gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen an die Person, die bei Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im Register als Inhaber dieser Wertpapiere aufgeführte ist. Dabei handelt es sich um die jeweilige Clearingstelle bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der Clearingstelle(n). Wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere anfallen, erfolgt die Zahlung bei Vorlage der Globalurkunde bei der Registerstelle bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle im Register vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
  - (d) Personen, die in den Aufzeichnungen einer Clearingstelle als Inhaber einer bestimmten Zahl von Wertpapieren ausgewiesenen sind, können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige Clearingstelle geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

#### (2) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

- (a) Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der Wertpapiere, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von Zinsbeträgen) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen die Globalurkunde vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird.
- (b) "Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird. Falls die zuständige Zahl- und Verwaltungsstelle den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, bezeichnet dies den Tag, an dem die Wertpapierinhaber, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, nach § 16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

# (3) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlage der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige *Wertpapiere* wurde auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlagefrist an. Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlagefrist an.

# (4) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Zinsbetrag fällig werden. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der Wertpapiere fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der Emittentin.

#### (5) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt sonstiger Zinsbeträge oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

# (6) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Zinsbetrag fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der Emittentin.

### § 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

### (1) Ausfallereignisse

- (a) Bei Eintritt eines der in diesem Absatz (a) aufgeführten Ereignisse ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.
  - (i) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
  - (ii) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
  - (iii) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
  - (iv) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.
- (b) Das Recht, die *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.
- (c) Werden die Wertpapiere fällig gestellt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem Marktwert aller von ihm gehaltenen Wertpapiere entspricht. Die Emittentin darf von dem Marktwert den proportionalen Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten abziehen, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Der Betrag eines solchen Abzugs wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Ein solcher Abzug wird nicht vorgenommen, falls dies einen Verstoß gegen geltendes Recht, geltende Börsenregeln oder andere geltende Vorschriften oder Regularien darstellen sollte.

### (2) Abwicklungsmaßnahmen

- Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die (a) Wertpapiere nach den jeweils für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen,
  - Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
  - diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals
    - (i) der Emittentin,
    - (ii) eines Verbundenen Unternehmens, oder

(iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln

und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen, oder

- sonstige Abwicklungsmaßnahmen vorzunehmen, einschließlich
  - (i) einer Übertragung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren auf einen anderen Rechtsträger,
  - (ii) einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, oder
  - (iii) einer Löschung der Wertpapiere;

(jeweils eine "Abwicklungsmaßnahme").

- (b) Abwicklungsmaßnahmen, welche die Wertpapiere betreffen, sind für die Wertpapierinhaber verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.
- (c) Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der *Wertpapiere* werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

### (3) Quorum

Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren bei Eintreten der in vorstehendem Abs. (1)(a)(ii) oben angegebenen Ereignisse werden erst wirksam, sobald die eingegangenen Mitteilungen ein Quorum von 10% der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Wertpapiere der entsprechenden Serie repräsentieren. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a)(i), (iii) oder (iv) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das die Wertpapierinhaber zur Fälligstellung ihrer Wertpapiere berechtigt.

### (4) Form der Mitteilungen

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren gemäß vorstehendem Abs. (1)(a) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zu senden ist.

### § 13 Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung

### (1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ein *Verbundenes Unternehmen* (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den *Wertpapieren* zu setzen. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (die "**Grundvoraussetzungen**"):

- (a) Die Deutsche Bank AG garantiert die Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos. Dies gilt nicht, wenn sie selbst *Ersatzschuldnerin* ist. Die Verbindlichkeiten aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sämtliche Bedingungen für den Übergang der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren auf die Ersatzschuldnerin sind erfüllt. Dies umfasst das Vorliegen erforderlicher Zustimmungen, insbesondere der hierfür zuständigen Behörde. Der Übergang der Verbindlichkeiten ist uneingeschränkt rechtswirksam erfolgt.
- (c) Die *Emittentin* hat den Wertpapierinhabern das Datum der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher nach § 16 mitgeteilt.
- (d) Die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen *Abwicklungsmaßnahmen* ist gewährleistet.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, kann eine Ersatzschuldnerin nur dann bestellt werden, wenn zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- entweder
  - ein Ersetzungsereignis ist eingetreten, oder
  - die Emittentin (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der Emittentin getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der Ersatzschuldnerin unwiderruflich und bedingungslos, und
- alle Zusätzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

### Ein "**Ersetzungsereignis**" ist jede der folgenden Situationen:

- (a) Liquidation, *Insolvenz*, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;
- (b) eine Veräußerung der *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- (c) Annullierung, Aussetzung oder Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine zuständige Behörde;
- (d) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neugründung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger; und
- (e) ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

Die "Zusätzlichen Voraussetzungen" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- (b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- (c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass *Wertpapierinhaber* bei Eintritt nachteiliger finanzieller Auswirkungen wegen steuer- oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schadlos gehalten und ihnen keine durch die Ersetzung verursachten Kosten auferlegt werden.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

### (2) Ersetzung der Niederlassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist. Die Änderung und deren Wirksamkeitsdatum teilt sie den Wertpapierinhabern nach § 16 mit. Die Geschäftsstelle darf nicht vor diesem Datum geändert werden.

## § 14 Rückkauf von Wertpapieren

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere
  - am offenen Markt,
  - mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
  - von einzelnen Wertpapierinhabern

zurückzuerwerben. Ein solcher Rückerwerb wird mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die *Emittentin* ist frei bei der Bemessung der Gegenleistung für einen solchen Rückerwerb. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wieder verkauft oder entwertet werden.

### § 15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, weitere *Wertpapiere* zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche *Serie* bilden. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich.

### § 16 Mitteilungen

### (1) Veröffentlichung

Mitteilungen an die Wertpapierinhaber werden auf der Website www.xmarkets.db.com veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den Wertpapierinhabern mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

### (2) Zugang

- (a) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1) als zugegangen.
- (b) Für Portugiesische Wertpapiere gilt eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) unter www.cmvm.pt als zugegangen, sofern eine solche Veröffentlichung erforderlich ist.

### (3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.bourse.lu, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

### (4) Veröffentlichung an der Borsa Italiana

Solange die *Wertpapiere* am MOT oder am SeDeX MTF zum Handel zugelassen sind und die Vorschriften der Borsa Italiana dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, und in jedem Fall im Einklang mit den Verfahren dieser Börse veröffentlicht. MOT ist der von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete Elektronische Anleihemarkt. SeDeX MTF ist das von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete multilaterale Handelssystem für Finanzinstrumente in Form derivativer *Wertpapiere*. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

### (5) Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon

Solange Portugiesische Wertpapiere am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht und unterliegen ggf. weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen, es die denn, die Veröffentlichung der Mitteilung nach Abs. (2)(b) ist maßgeblich.

### (6) Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF

Solange Spanische Wertpapiere an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) unter www.cnmv.es veröffentlicht. Falls erforderlich, erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

### § 17 Währungsumstellung auf EURO

### (1) Währungsumstellung

Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung nach § 16 mit Wirkung zum in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* auf Euro umstellen.

Die Ausübung dieses Rechts hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die Abwicklungswährung die Nationalwährungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, als seien Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die Abwicklungswährung solche auf Euro.
- (b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer Emissionsbedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angaben in Euro. Ist ein *Umrechnungskurs* angegeben, gilt dieser als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann für Instrumente mit Währungsangaben in Euro geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist.

### (2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Vertrag* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat. Derartige Anpassungen erfolgen durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* nach § 16.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist.

### (3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) und (2) haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder die *Zahl- und Verwaltungsstellen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung

von Kosten Anwendung findet, gilt, dass der Wertpapierinhaber keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem § 17 entstehende Kosten zu tragen hat.

### (4) **Definitionen**

"Anpassungstag" ist der durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* als solcher bezeichnete Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht ursprünglich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschaftsund Währungsunion gemäß dem *Vertrag* teilnimmt, frühestens auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß geltender Vorschriften zur Rundung) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des *Vertrags* festgesetzt worden ist.

### "Nationalwährungseinheit" ist die Währungseinheit

- eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, oder
- in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht ursprünglich an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

"Vertrag" ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgt jegliche Ermessensentscheidung, Ausübung eines Wahlrechts, Bestimmung oder Anpassung gemäß diesem § 17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Durch solche Maßnahmen darf kein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme entstehen.

### § 18 Änderungen

### (1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die *Emittentin* 

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Dies umfasst solche Fehler, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Emissionspreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 (1) zu erklären. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezeichnen. Mit Zugang der Anfechtungserklärung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere korrigieren. Eine Berichtigung der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ist unverzüglich nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 vorzunehmen.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird.

Die Berichtigung wird vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Vor Wirksamwerden der Berichtigung ist jeder Wertpapierinhaber zur Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Die Kündigung wird bei Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin wirksam. Bei einer solchen Kündigung ist die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle davon innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Einer Kündigung kommen dabei dieselben Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

(c) Höhe des Auszahlungsbetrags bei Anfechtung bzw. Kündigung

Bei Anfechtung durch die *Emittentin* nach Abs. (a) oder Kündigung durch *Wertpapierinhaber* nach Abs. (b) erhalten die betroffenen *Wertpapierinhaber* einen Betrag in Höhe des Marktpreises der *Wertpapiere* am *Geschäftstag* nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung. Die entsprechende Zahlung ist am fünften *Geschäftstag* nach diesem Datum fällig. Weist ein *Wertpapierinhaber* nach, dass der von ihm für den Erwerb der *Wertpapiere* aufgewendete Betrag abzüglich von der *Emittentin* bereits geleisteter Zahlungen höher ist als der Marktpreis, so steht ihm der entsprechende Differenzbetrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der *Wertpapierinhaber* zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei Wertpapieren, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen sind (nachfolgend als "Börsennotierung" bezeichnet), entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der Wertpapiere. Wurde an diesem Tag ein Schlusspreis nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass als Referenzwert für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

### (d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Falls Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eindeutig unvollständig sind, kann die Emittentin die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 16 berichtigen oder ändern. Dies gilt unbeschadet Artikel 23 der Prospektverordnung. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der Emittentin nicht aufgetreten wäre.

- (e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler
  - Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt, und
  - ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts,

so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften.

Die *Emittentin* kann sich einzelnen Wertpapierinhabern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

### (2) Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Anwendbares Recht ein anderes als das deutsche Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese *Emissionsbedingungen* oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ändern, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig. Solche Änderungen müssen der *Emittentin* angemessen und erforderlich erscheinen, um den wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

### Eine solche Änderung

- beeinflusst die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig, oder
- ist formaler, geringfügiger oder technischer Art, oder soll dazu dienen,
- einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen,
- oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen.

In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessenspielraums angemessen und erforderlich ist, und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* oder ihre Verbundenen Unternehmen mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem § 18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Die Wertpapierinhaber werden über solche Änderungen nach § 16 benachrichtigt. Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

### (3) Wertpapiere mit Proprietären Indizes als Referenzwert

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder einem Maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Proprietären Index*, ist die dafür maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zu behandeln. Liegen die in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthaltenen Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vor, werden vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung so behandelt, als nähme die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im *Index* enthaltenen Maßgeblichen *Referenzwerte*) vor. Erfüllt eine vom Index Sponsor vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die

Voraussetzungen der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, wird sie bei Anwendung der *Emissionsbedingungen* nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls berechnet die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, dessen Index Sponsor die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* ist.

### § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

### § 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

### (1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Ansprüche unter den Wertpapieren auf Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen. Andere Ansprüche oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

### (2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

### (3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den Wertpapieren erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Emissionsbedingungen ist Mailand. Ist die Emittentin aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

### (4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Lissabon verhandelt.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den Wertpapieren erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (Sucursal em Portugal). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Emissionsbedingungen ist Lissabon. Ist die Emittentin aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Lissabon zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

### (5) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Madrid verhandelt.

Die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

### § 21 Portugiesische Wertpapiere

### Dieser § 21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

### (1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

- Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie Portugiesischer Wertpapiere sind (a) zur Einberufung von Versammlungen mit dem Zweck berechtigt, Beschlüsse in Angelegenheiten von Interesse für diese Wertpapierinhaber zu fassen. Dieses Änderuna Interesse umfasst u. a. die oder Aufhebuna Emissionsbedingungen sowie die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters. Dies basiert auf Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in jeweils geltender Fassung. Die Ausübung dieses Rechts kann die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfordern und steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.
- (b) Der gemeinsame Vertreter kann eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ein *Finanzintermediär*, ein in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Vertretung von Anlegern berechtigter Dienstleister oder eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die kein *Wertpapierinhaber* zu sein braucht. In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre. Er darf insbesondere mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen.
- (c) Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* einer bestimmten Serie kann jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Falls
  - (i) kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde,
  - (ii) ein gemeinsamer Vertreter sich weigert, eine Versammlung einzuberufen, oder
  - (iii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist,

kann eine Versammlung von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine solche Versammlung muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von Inhabern Portugiesischer Wertpapiere gefordert wird, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der Portugiesischen Wertpapiere der jeweiligen Serie halten. Andernfalls können die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Uhrzeit und Ort von Versammlungen der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden. Diese Angaben sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere anzugeben.

- (d) Die Mitteilung über die Einberufung einer solchen Versammlung ist mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung wie folgt zu veröffentlichen:
  - nach geltendem Recht und einschlägigen Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von Interbolsa, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind), und

über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt)

### (2) Offenlegungspflichten gegenüber Interbolsa

Zu jeder Serie Portugiesischer Wertpapiere muss die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle der Interbolsa Informationen zu den Beträgen zur Verfügung stellen, die an die Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere zu zahlen sind. Dies muss bis spätestens zum vierten Geschäftstag vor Auszahlung dieser Beträge an die Wertpapierinhaber erfolgen. Abweichend hiervon kann sie mit Interbolsa in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere ein späteres Datum vereinbaren. Auf Anfrage der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle hat ihr die Emittentin bis zum vorstehend genannten spätesten Datum sämtliche von Interbolsa angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung zu stellen.

#### Annex 1

# FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

### **DEUTSCHE BANK AG**

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle bzw., im Falle Portugiesischer Wertpapiere, dem jeweiligen Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere dem entsprechenden Kontoinhaber, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2EQ zu Händen von: EIMG Fax: +44 (0)113 336 1979 E-Mail: transaction-mngt.group@db.com] [BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN] in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV] [Adresse] zu Händen von: [] Fax: [] Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []
Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle)

unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle bzw. im Falle Portugiesischer Wertpapiere an das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa, und im Falle Französischer Wertpapiere an den jeweiligen Kontoinhaber, gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle bzw. im Falle Portugiesischer Wertpapiere an das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere an den jeweiligen Kontoinhaber, gesendet wird.

### **BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**

### 1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden Wertpapiere:

### 2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen\*] [ich/wir\*] [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen\*] sie, die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen\*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem\*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[\*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

### 3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns\*] zustehenden Auszahlungsbeträge, Störungsbedingten Abwicklungsbeträge, Ausgleichsbeträge und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied der Interbolsa/dem Kontoinhaber] gutzuschreiben:

Kontoangaben: ]

[\*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

### 4. Lieferbestand

Der Lieferbestand bzw. die Lieferbestände ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

### 5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten\*] [ich/wir\*] [mich/uns\*], sämtliche Wertpapierinhaberauslagen und den aggregierten Basispreis sowie gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen\*] [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns\*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser\*] nachstehend angegebenes Konto bei [der Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa/dem Kontoinhaber] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Ausübungstag, und [ermächtige/ermächtigen\*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem\*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben: [\*Nichtzutreffendes löschen]

### 6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von *US-Personen*

Hiermit [bestätigt/bestätigen\*] [der/die\*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten\*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende Wertpapiere ausübt, noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[\*Nichtzutreffendes löschen]

# 7. Verwendung der Ausübungsmitteilung

[Ich/Wir*] willigen in a	die Verwendung	dieser M	/litteilung in	Verwaltungsverfahren	oder
Gerichtsprozessen ei	n.				

[\*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der	Wertpapierin	haber(	(s)	:
-----------------	--------------	--------	-----	---

Unterzeichnet durch:

Datum:

#### Annex 2

### FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

### **DEUTSCHE BANK AG**

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London

EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und im Falle Französischer Wertpapiere des jeweiligen Kontoinhabers) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle gesendet wird.

### **BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**

### 1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtanzahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

### 2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen\*] [ich/wir\*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen\*] sie, die Gesamtanzahl der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen\*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem\*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[\*Nichtzutreffendes löschen]

#### 3. Lieferbestand

Der Lieferbestand ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

### 4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns\*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

[\*Nichtzutreffendes löschen]

### 5./6. Wertpapierinhaberauslagen

[verpflichte/verpflichten\*] [ich/wir\*] [mich/uns\*], Wertpapierinhaberauslagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen\*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns\*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 4 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser\*] angegebenes Konto bei [der Clearingstelle/dem Kontoinhaber] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Ausübungstag und [ermächtige/ermächtigen\*] die Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem\*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[\*Nichtzutreffendes löschen]

### 6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen\*] [der/die\*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten\*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende Wertpapiere, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[\*Nichtzutreffendes löschen]

### [7./8.] Verwendung der Liefermitteilung

[Ich/Wir\*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[\*Nichtzutreffendes löschen]

Ν	lame(	(n)	des/der	Wertpapierini	naber	(S	):
---	-------	-----	---------	---------------	-------	----	----

Unterzeichnet durch:

Datum:

#### Annex 3 A

### FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht angegeben ist)

#### **DEUTSCHE BANK AG**

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,

Direzione Generale - Ufficio Titoli

Piazza del Calendario, 3 20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli

Tel.: +39 02 4024 3864 Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die Emittentin gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

# BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,
teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> auf die automatische Ausübung der durch die <i>Wertpapiere</i> gewährten Rechte am <i>Ausübungstag</i> verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen <i>Wertpapiere</i> haben.
Serien-Nr. der Wertpapiere:
Anzahl der Wertpapiere, für die diese Mitteilung gilt:
Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese <i>Verzichtserklärung</i> als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den <i>Emissionsbedingungen</i> ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.
Wird diese <i>Verzichtserklärung</i> nachträglich zur Zufriedenheit der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue <i>Verzichtserklärung</i> , die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
In den <i>Emissionsbedingungen</i> definierte Begriffe haben in dieser <i>Verzichtserklärung</i> dieselbe Bedeutung.
Ort und Datum:
Unterschrift des Wertpapierinhabers
Name des wirtschaftlichen Eigentümers der Wertpapiere
Unterschrift

#### Annex 3 B

### FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht angegeben ist)

#### **DEUTSCHE BANK AG**

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem *Finanzintermediär*, dem Kontoinhaber bei [Monte Titoli][andere Clearingstelle einfügen], zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,

Direzione Generale - Ufficio Titoli

Piazza del Calendario, 3 20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli

Tel.: +39 02 4024 3864 Fax: +39 02 4024 2790]

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*]

[•]

(der "Finanzintermediär")

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die Emittentin und den Finanzintermediär gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem

Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

# **BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,
teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die Wertpapiere über den angegebenen Finanzintermediä halten und hiermit gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere auf die automatische Ausübung der durch die Wertpapiere gewährten Rechte am Ausübungstag verzichte(n). Wi sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträger in Bezug auf die von uns gehaltenen Wertpapiere haben.
Serien-Nr. der Wertpapiere:
Anzahl der Wertpapiere, für die diese Mitteilung gilt:
Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese Verzichtserklärung als unwirksam angeseher wird, wenn sie nicht gemäß den Emissionsbedingungen ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien) unvollständig ist oder nicht ir ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.
Wird diese <i>Verzichtserklärung</i> nachträglich zur Zufriedenheit der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue <i>Verzichtserklärung</i> , die zu dem Zeitpunk eingegangen ist, an dem der <i>Zahl- und Verwaltungsstelle</i> in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
In den <i>Emissionsbedingungen</i> definierte Begriffe haben in dieser <i>Verzichtserklärung</i> dieselbe Bedeutung.
Ort und Datum:
Unterschrift des Wertpapierinhabers

### **DEFINITONSVERZEICHNIS**

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§ 5 (3) (a)
Abwicklungsart	§ 1 (3) (d)
Abwicklungsmaßnahme	§ 12 (2) (a)
Abwicklungsstörung	§ 3 (9) (a) (ii)
Abwicklungswährung	§ 1 (3) (d)
Aktiengesellschaft	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Allgemeine Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Anfänglicher Emissionspreis	§ 1 (3) (d)
Anfangs-Bewertungstag	§ 1 (3) (d)
Anlagerichtlinien	§ 6 (5) (g) (ii) 7.
Anlageverwaltungsvereinbarung	§ 6 (5) (h) (i)
Annahmeschluss für Verzichtserklärungen	§ 2 (2) (c) (ii)
Anpassungs- /Beendigungsereignis	§ 6 (2)
Anpassungs- /Beendigungsmitteilung	§ 6 (3) (e) (i)
Anpassungs- /Beendigungsbeschränkung	§ 6 (4) (e)
Anpassungsereignis	§ 6 (1) (a)
Anpassungstag	§ 17 (4)
Ausgleichsbetrag	§ 1 (1)
Ausschüttung	§ 3 (7) (a), (b), (c) und (d)
Ausübungserklärung	§ 2 (2) (e)
Ausübungsfrist	§ 2 (2) (a) (iii)
Ausübungshöchstbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Ausübungstag	§ 2 (2) (a) (iii)
Auszahlungsbetrag	§ 1 (3) (a)
Basiswert	§ 1 (3) (d)
Beendigung	§ 6 (5) (a) (ii) 4.; § 6 (5) (c) (ii) 3.
Beobachtungstermine	§ 5 (1)
Berechnungsstelle	§ 9 (1) (a)
Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Bestimmte Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§ 6 (3) (f)
Bewertungstag § 1 (3) (d)	§ 1 (3) (d)
Bezugsverhältnis	§ 1 (3) (d)
BKEE	§ 6 (3) (f)
Börsennotierung	§ 18 (1) (c)
Clearingstelle	§ 1 (3) (d)

Definitionen	Verweise
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§ 1 (3) (b)
Commodity Exchange Act	Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
CVM	§ 1 (3) (d)
Derivative Komponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Derivativer Wert	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Deutsche Bank AG, Niederlassung London	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal en España	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Drittberechnungsstelle	§ 9 (2) (b)
Eingeschränkte Änderung	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§ 1 (3) (d)
Einstellung der Börsennotierung	§ 6 (5) (a) (ii) 1., § 6 (5) (c) (ii) 1.
Emissionstag	§ 1 (3) (d)
Emissionsvolumen	§ 1 (3) (d)
Emittentin	§ 1 (3) (d)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§ 6 (4) (d) (i)
Ereignis Höherer Gewalt	§ 6 (4) (g)
Ersatzmarkt	§ 5 (5) (a)
Ersatzschuldnerin	§ 13 (1)
Ersetzungsereignis	§ 13 (1)
Erstwährung	§ 5 (2) (c), § 6 (5) (e)
Eurozone	§ 5 (5) (b)
Festgelegte Laufzeit	§ 5 (5) (c)
Festgelegte Partei	§ 6 (5) (g)
Festgesetzter Kurs	§ 17 (4)
Finanzintermediär	Annex 3B
Fonds	§ 6 (5) (g)
Fondsanteil	§ 6 (5) (g)
Fondsmanager	§ 6 (5) (g)
Französische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Geschäftstag	§ 1 (3) (d), § 11 (1) (c)
Globalurkunde	§ 7 (1) (a)
Grundvoraussetzungen	§ 13 (1)

Definitionen	Verweise
Gültige Mitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Handelstag	§ 1 (3) (d)
Hedging-Gegenpartei	§ 5 (3) (b)
Iberclear	§ 1 (3) (d)
Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert	§ 6 (3) (g) (ii)
Index-Sponsor	§ 5 (3) (c)
Informationsdokument	§ 6 (5) (g)
Inhaber von Wertpapieren	§ 7 (4)
Insolvenz	§ 6 (5) (a) (ii) 2.; § 6 (5) (c) (ii) 2.
Interbolsa	§ 1 (3) (d)
Italienische Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere	§ 2 (2) (c) (i)
Kontingent	§ 2 (2) (k) (iii)
Kontrolle	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
kontrollieren	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
Korbbestandteil	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Stand	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Währung	§ 1 (3) (c)
Kündigungserklärung	§ 2 (4) (b)
Kündigungsfrist	§ 2 (4) (b)
Kündigungsperiode	§ 2 (4) (b)
Kündigungsrecht	§ 2 (4) (a)
Letztmöglicher Handelstag	§ 5 (3) (d)
Lieferangaben	§ 2 (2) (e) (iv), § 2 (2) (h)
Lieferbestand	§ 1 (3) (b)
Liefereinheit	§ 1 (3) (b)
Liefermitteilung	§ 2 (3) (a)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§ 5 (5) (d)
Marktstörung	§ 5 (2)
Marktwert	§ 3 (9) (e), § 6 (3) (f)
Maßgebliche Bestimmungen	§ 9 (2) (a)
Maßgebliche Börse	§ 5 (3) (e)
Maßgebliche Währung	§ 6 (5) (e)
Maßgeblicher Markt	§ 5 (5) (e)
Maßgeblicher Referenzwert	§ 5 (3) (g)

Definitionen	Verweise
Maßgeblicher Tag	§ 11 (2) (b)
Maßgebliches Land	§ 5 (3) (f)
Master-Fonds	§ 6 (5) (g)
Mindestausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Mindesttilgung	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Multi-Exchange Index	§ 5 (3) (h)
Nachfolger des Index-Sponsors	§ 6 (5) (b) (i) 1.
Nationalwährungseinheit	§ 17 (4)
Nicht-US Person	§ 2 (2) (e) (vi) 2., Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
Obergrenze	§ 6 (5) (g)
Optionsmitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Options-Stichtag	§ 6 (3) (e) (iii)
Originalwährung	§ 17 (1) (b)
Planmäßiger Bewertungstag	§ 5 (1) (a)
Proprietärer Index	§ 18 (3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Referenzbanken	§ 5 (5) (f)
Referenzemittent	§ 6 (5) (c) (ii)
Referenzstelle	§ 5 (3) (k)
Referenzwährung	§ 5 (3) (i)
Referenzwert	§ 5 (3) (j)
Register	§ 8 (3) (a)
Registerstelle	§ 8 (3) (a)
Relevanter Index	§ 6 (4)
Repräsentativer Betrag	§ 5 (5) (g)
Schlussreferenzpreis	§ 1 (3) (d)
Schwellenland-Basiswert	§ 5 (2) (c)
Serie	§ 1 (1)
SIS Wertrechte	§ 2 (2) (d)
Spanische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Stichtag	§ 2 (3) (a)
Störungsbedingter Abwicklungsbetrag	§ 3 (9) (c)
T2S	§ 1 (3) (d)
Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§ 6 (3) (f)
Tilgungstag	§ 2 (4) (b)
Übergangsfrist	§ 3 (10)

## 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Übernahmeangebot	§ 6 (5) (a) (ii) 5., § 6 (5) (g) (i) 6.
Üblicher Börsenschluss	§ 5 (3) (n)
Umrechnungskurs	§ 1 (3) (d)
US-Person	§ 2 (2) (e) (vi), § 2 (3) (a) (vi), Annex 1 Nr. 6.
Verbundene Börse	§ 5 (3) (m)
Verbundenes Unternehmen	§ 5 (3) (n)
Vereinigte Staaten	Annex 1 Nr. 6., Annex 2
Verschmelzung	§ 6 (5) (a) (ii) 3.
Verschmelzungsdatum	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Vertrag	§ 17 (4)
Verzichtserklärung	§ 2 (2) (c) (ii)
Wechselkurs	§ 6 (5) (e)
Wert der Sparkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertpapier	§ 1 (1)
Wertpapiere	Annex 1, Annex 2, Annex 3A, Annex 3B
Wertpapierinhaber	§ 1 (1), § 7 (4)
Wertpapierinhaberauslagen	§ 2 (5) (d)
Wertpapierkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertstellungstag bei Emission	§ 1 (3) (d)
Wesentliche Merkmale	§ 1 (3) (d)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zahltag	§ 3 (5) (a)
Zeitpunkt der Notierung	§ 5 (3) (o)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§ 13 (1)
Zusätzlicher Ausübungstag	§ 6 (1) (d)
Zweitwährung	§ 6 (5) (e)

Dieses Kapitel zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die Wertpapiere Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

## **INHALTSVERZEICHNIS** BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 7.1 7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere......183 Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein ............ 202 Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein ......202 Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein ......205 Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein.....210 Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein......210 Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein......218 Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsscheine......218 Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein.......227 Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein ......232 Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine.......237 Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine......................237 Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein ......243 Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.......243 Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus) Optionsscheine ......248 Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus) Optionsscheine......248 Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein ..........255 Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein ...........255 Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein......270 Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein.......277 Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein......282

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein	282
Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine	285
Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine	285

## 7.1 Einleitung / Benutzerhinweis

Dieses Kapitel enthält anfangs unter dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" Definitionen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten können. Anschließend folgen in dem Abschnitt "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" spezielle Bestimmungen, die den jeweiligen Produktstrukturen einzeln oder auch gruppenweise (im Fall von Call- und Put-Varianten der sonst selben Produktstruktur) zugeordnet sind und zusätzlich zu den allgemeinen Definitionen Anwendung finden können. Die Allgemeinen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen und die Spezifischen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen bilden zusammen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere die prospektrechtlich verbindlichen Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.

## 7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere

## Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

#### **Allgemeine Angaben**

Typ des Wertpapiers Op	otionsschein
------------------------	--------------

[ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]

[Typ: [Put][Call] [Produkttyp einfügen]]

ISIN []

[WKN []]

[Valoren []]

Emittentin [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main]

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London]
[Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand]
[Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal]
[Deutsche Bank AG, Surcusal en España]
[Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich]

[Deutsche Bank AG, Niederlassung Zuric

Anzahl der [bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Wertpapiere] Wertpapiere [Optionsscheine] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Ist das

Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die

Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen

[Anfänglicher Emissionspreis] [bzw.] [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Optionsschein] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag]

[(ausschließlich)][]

[Anfänglicher Ausgabepreis]

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des] [Anfänglichen Emissionspreises])].]

[Emissionspreis] [bzw.] [Ausgabepreis]

[[Am Emissionstag] [anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Optionsschein][Wertpapier]] [Der Emissionspreis [je [Typ einfügen]] [Wertpapier] [Optionsschein] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen]][Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [Anfänglichen Emissionspreises]])] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

[Anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Typ einfügen] [Wertpapier] [Optionsschein] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen]][Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [Anfänglichen Emissionspreises]])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

#### **Basiswert**

Basiswert [Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen, bitte A einfügen und für Basiswert B weiteren Eintrag hinzufügen]

## [Bei einzelnem Basiswert bitte einfügen:

Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [falls der Basiswert gemäß §5(2)(c) der Allgemeinen Bedingungen als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen:, Schwellenland-Basiswert (§ 5 (2) (c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere)]

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der Referenzstelle]

[(Preisindex)] [(Performance Index)] [([Typ des Index einfügen])]

[Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

[, der bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* zum *Ersetzungstag* durch den jeweils geltenden *Nachfolge-Future* ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als *Basiswert* geltenden Future in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Verweise auf den *Nachfolge-Future* zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom *Ersetzungstag* nimmt die *Berechnungsstelle* gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem *Ersetzungsereignis* Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des *Wertpapierinhabers* vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des Futures und dem offiziellen Schlusspreis des *Nachfolge-Futures* vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, dass ein *Nachfolge-Future* nicht zur Verfügung steht, kündigt die *Emittentin* die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit § 6 (3) (e) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des Basiswerts][Sponsor oder Emittent]: []

[Referenzstelle: [wie in § 5 (3) (k) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] [ ] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][ ]] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Barrieren-Referenzstelle: [ ] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][ ]] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Multi-Exchange Index: [Zutreffend] [Nicht zutreffend]]

[Verbundene Börse: wie in § 5 (3) (m) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] [ ]]

[Maßgebliche Börse: []]

[Fondsgeschäftstag: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]]

[Referenzwährung: []]

[Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[Basiswährung: []] [Fremdwährung: []]

[ISIN: []]

[Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen: Keiner]

## [Im Falle eines Korbs bitte einfügen:

Ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:]

Art des Korbbe- standteils	[falls der Basiswert gemäß § 5(2)(c) der Allgemeinen Bedingungen als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen: Schwellenland-Basiswert (§ 5(2)(c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere )]	Bezeich- nung des Korbbe- standteils	Sponsor oder Emittent des Korbbe- standteils	Referenz- stelle	Wertpapie rkenn- nummer / ISIN des Korbbe- standteils
[Aktie] [Index] [Multi- Exchange Index]	[Bei jedem Korbbe- standteil angeben, falls bei einem	[bitte Bezeichnung einfügen]	[bitte Angaben einfügen]	[bitte Referenz- stelle einfügen]	[bitte ggf. WKN/ISIN einfügen]
[Anderes Wertpapier]	Korbbe- standteil einschlägig:]				
[Ware]	[Ja] [Nein]				
[Wechsel- kurs]					
[Futures- Kontrakt]					
[Fondsanteil]					
[Zinssatz]					

Bezeich- nung des Korb- bestandteils	[Prozentu- ale Korb- bestandteil- Gewich- tung]	[Korb- bestandteil- Gewich- tung]	[Korb- bestandteil- Währung]	[Maßgeb- licher Umtausch- zeitpunkt für den Korbbe- standteil und Maßgeb- licher Umtausch- tag für den Korbbe- standteil]
[]	[]	[]	[]	[]
Bezeich- nung des <i>Korb-</i> bestandteils	Maßgeb- licher Wert des Korbbe- standteils		[Verbun- dene Börse]	[Korb- währungs- umrech- nung]
[]	[]		[]	[Anwendba r] [Nicht anwendbar ]

## [Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich:]

Bezeich- nung des Korbbe- standteils	Quote	Be- stimmung des Barrieren- Bestim- mungs- stands	Anfangs- referenz- preis	Barrieren- Prozent- satz	Korbbe- standteil- Barriere	Prozen tsatz für die Korbbe standte il- Bestim mung
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

## [Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht:]

Bezeich- nung des <i>Korb-</i> <i>bestandteils</i>	Prozentuale Korbbe- standteil- Gewichtung für das Portfolio A ("Portfolio A	Prozentuale Korb- bestandteil- Gewichtung für das Portfolio B ("Portfolio B	Prozentuale Korb- bestandteil- Gewichtung für das Portfolio C ("Portfolio C	Prozentual e Korb- bestandtei I- Gewichtun g für das Portfolio [ ] ("Portfolio []")
[]	[]	[]	[]	[]

]

[Ersatzvermögenswert []]

[Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert []]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Nachfolge-Future

Der an der *Referenzstelle* notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als *Basiswert* geltende Future hat und bei Eintritt des *Ersetzungsereignisses* die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss].

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungstag

[ein von der Berechnungsstelle nach Eintritt des Ersetzungsereignisses] [der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt,] [bestimmter] [folgende] Handelstag].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungsereignis

Liegt vor, wenn [der als Basiswert geltende Future eine Restlaufzeit von [Zahl einfügen] Handelstagen hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als Basiswert geltenden Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Preisdifferenz

Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen *Ersetzungstag* von der *Referenzstelle* jeweils veröffentlichten *Referenzpreis* des [zu ersetzenden] *Basiswerts* und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten *Nachfolge-Futures*.]

[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: Rollkosten

In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag*] und []%.]

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreise s bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor

- [(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
- (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden Rollover-Faktor und
- (ii) dem Quotienten aus
- (aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und
- (bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.] [ ]]

[Rollover-Ersetzungszeitpunkt [jeweils [] [[] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vor, ist der *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* der Zeitpunkt, sobald keine *Marktstörung* mehr vorliegt und ein Preis des *Basiswerts* festgestellt werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* 

bzw. für den Nachfolge-Future [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzpreis für diesen Rollover-Ersetzungszeitpunkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswerts bzw. des Nachfolge-Futures und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []

[Rollover-Gebühren

das Produkt aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future zum Rollover-Ersetzungszeitpunkt und []%.]

#### **Produktdaten**

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

#### [Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen:

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* spätestens [*Mitteilungsfrist einfügen*] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tag einfügen] [während [Zeitraum einfügen]] [des Beobachtungszeitraums]], nicht größer als [der] [die] [oder gleich [dem] [der]] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tag einfügen][zu irgendeinem Zeitpunkt während [Zeitraum einfügen] [des Beobachtungszeitraums]] kleiner als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Schlussreferenzpreis [über] [unter] [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] liegt,]]

[Wenn der Wertpapierinhaber in einer [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung] gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere Physische Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der *Schlussreferenzpreis* kleiner als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[*Obere/Oberen*] *Barriere*][*Basispreis*][*Cap*] ist,]

[Wenn:

- [(A) der Schlussreferenzpreis [eines Korbbestandteils] unter [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere][Basispreis] [für diesen Korbbestandteil] liegt[,][und]
- (B) [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] nicht über [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen Korbbestandteil] gelegen oder diesem entsprochen hat,] [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] unter [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen Korbbestandteil] gelegen oder [diesem][dieser] entsprochen hat,] [der Schlussreferenzpreis über [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht,]] [und
- (C) der Schlussreferenzpreis eines Korbbestandteils nicht über [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere] [Basispreis] für diesen Korbbestandteil liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

[Wenn der Barrieren-Bestimmungsstand [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des Beobachtungszeitraums]] [am [Bewertungstag] [] [nicht]] [] unter [oder auf] [dem] [der] [Basispreis] [[Oberen][Unteren] Barriere] [gelegen hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung

[EUR] [USD] [Währung einfügen]

[Beobachtungszeit-raum

#### [Zeitraum einfügen]

Bezug Korbbestandteil der] Zeitraum einen [Der] Emissionstag][dem [einschließlich][ausschließlich] [dem Anfangs-Bewertungstag][Tag einfügen] [Uhrzeit einfügen] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum Bewertungstag] [Uhrzeit einfügen] [Tag einfügen] [dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [amtlichen] [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des Basiswerts an der Referenzstelle am Ausübungstag] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Schlussreferenzpreises am Bewertungstag] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands am Beendigungstag] [um [Uhrzeit einfügen] am Bewertungstag] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Schlussreferenzpreises für diesen Korbbestandteil am maßgeblichen Bewertungstag]].]

[Beobachtungstermin

[Jeder [Handelstag][Tag] [, gewöhnlich um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Orteinfügen])] während des Beobachtungszeitraums [und der Bewertungstag].]

[[Datum\_einfügen], [Datum\_einfügen] und [Datum\_einfügen]] [, jeweils [Uhrzeit\_einfügen]] [(Ortszeit [Ort\_einfügen])]]

[[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungstermin"), [Datum einfügen] (der "[] Beobachtungstermin") [Falls erforderlich wiederholen] und [Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungstermin")]

[Ist die Barriere in Bezug auf jeden Beobachtungstermin unterschiedlich, sind die Tage als "Erster Beobachtungstermin", "[] Beobachtungstermin" und "Letzter Beobachtungstermin" zu definieren]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere Korbbestandteil(e)][den Basiswert] an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein Barrieren-Bestimmungsstand berechnet.]]

[Anfangsreferenzpreis

[Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen]

[Der][der] [Referenzpreis am Anfangs-Bewertungstag] [Mindestreferenzpreis] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen] []

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, der [für diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition von Basiswert angegebene Anfangsreferenzpreis][Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen]]]

[Mindestreferenzpreis

[Der niedrigste an einem Beobachtungstermin während des Best Entry-Zeitraums beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]

[Der niedrigste über jeden Tag im Best Entry-Zeitraum hinweg beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]

Best Entry-Zeitraum

[Zeitraum einfügen]

[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Best Entry-Zeitraums] [Datum einfügen].]

[Endtag des Best Entry-Zeitraums

[Datum einfügen]]]

[Letztmöglicher Handelstag [Zum Zwecke der Bestimmung des [Anfangsreferenzpreises] []: Der [] Handelstag]

[Ansonsten: Der [] Handelstag] []]

#### [Schlussreferenzpreis]

[Schlussreferenzpreis

[Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[[Der][der] Referenzpreis am Bewertungstag] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Bewertungstagen]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil der Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag]]

[Referenzpreis

[In Bezug auf [eine Serie] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag entsprechend:

Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

(a) in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag]:]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen: einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises an diesem Tag anwenden würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]

[andernfalls bitte einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Wert des Referenzpreises, wie in den Informationen zum Basiswert angegeben]

#### Bestimmungsmethode einfügen

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii) dem Umrechnungskurs an diesem Tag (als Nenner)]]

[Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein Wechselkurs, bitte einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag [[um [Uhrzeit einfügen]]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT\_1] [SEC\_ACT\_1] [],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs] [und] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs] zwischen [erste Währung einfügen] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung einfügen]-Einheiten, die den

Gegenwert einer [erste Währung einfügen]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [, wie im Feld [PRIMACT\_1] [SEC\_ACT\_1] [],] [festgestellten] [veröffentlichten] [EUR] []/[Zweite Währung einfügen]-[[Bid] [Ask] Wechselkurs] und [EUR][]/[Erste Währung einfügen]-[Bid] [Ask] - Wechselkurs[en]].]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

(b) in Bezug auf einen anderen Tag: [Bitte Methode wie oben einfügen]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile [jedes Portfolios] ermittelten Produkte aus:

- (a) dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] am Maßgeblichen Tag und
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t\,}]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem Tag geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] in [die Abwicklungswährung][die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,t} \times \frac{BBG_{i,t}}{UK_{i,t}} ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im [Korb][Portfolio]

P i, t = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen: in Bezug auf jeden Korbbestandteil, der Preis oder Stand dieses Korbbestandteils an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises

[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [amtliche] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] [ausgedrückt in [Währung einfügen]] [[der][Bezeichnung des Auktionspreises einfügen] [[, wie] unter [Bezeichnung des Auktionspreises einfügen][]] um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [veröffentlicht]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Wechselkurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT\_1] [SEC\_ACT\_1] [],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs] [und] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs] zwischen [erste Währung einfügen] und [zweite Währung einfügen] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung einfügen]-Einheit darstellen)].]

[Korbbestandteil-Stand [In Bezug auf einen Korbbestandteil [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[Bitte einfügen, falls Definition nicht § 1 (3) (c) der Allgemeinen Bedingungen entspricht [werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

- (a) in Bezug auf [einen/den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag][], des Betrags, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des Korbbestandteils, wie vorstehend in der Definition von "Basiswert" angegeben, den [][Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch []] zu ersetzen hat,] [dem [von der Referenzstelle [] [notierten][veröffentlichten]] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag] entspricht ][ ]], und
- (b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [],] des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" unter der vorstehenden Definition zu "Basiswert" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

#### [Kündigung

Kündigungsrecht

Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung

Kündigungsperiode

Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*][ oder, falls [einer] dieser Tag[e] kein *Geschäftstag* ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden *Geschäftstag*]]

Kündigungsfrist

[]]

#### **Wesentliche Termine**

Emissionstag [Datum einfügen]

Wertstellungstag bei

**Emission** 

[Datum einfügen]

[Erster

-Börsenhandelstag [<mark>Tag einfügen</mark>]]

[Letzter

Börsenhandelstag

[<mark>Tag einfügen</mark>]]

#### [Ausübungstag[e]

[ ] [Bei Europäischer Ausübungsart einzelnen Tag einfügen, bei Bermuda-Ausübungsart einzelne Tage einfügen. Bei Amerikanischer Ausübungsart streichen.]

[Der [erste][letzte][Zahl einfügen] [Jeder] Geschäftstag [jeder Woche][jedes Kalendermonats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahrs][Zeitraum einfügen] während der Ausübungsfrist]

- [(a) Bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses der Beendigungstag oder
- (b) andernfalls [Tag einfügen]]
- [(a) Bei Eintritt eines Knock-In-Ereignisses der Beendigungstag oder
- (b) andernfalls [Tag einfügen]]
- [(a) Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses der Beendigungstag oder
- (b) andernfalls [Tag einfügen]]

]

#### [Beendigungstag

#### [Datum einfügen] [Der Ausübungstag]

[(a)] Wenn der Wertpapierinhaber das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der jeweilige Ausübungstag []und (b)] wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß § 2([4] [gegebenenfalls abweichende Zahl einfügen]) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere gekündigt hat, der jeweilige Tilgungstag] [Bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses, der [erste] maßgebliche Beobachtungstermin [an dem dieses Barrieren-Ereignis eintritt]] [Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, der [erste] maßgebliche Beobachtungstermin [an dem dieses Tilgungs-Ereignis eintritt]]

#### [Bewertungstag[e]

#### [Datum einfügen]

[[Der][Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbseinfügen: für alle Korbbestandteile]] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder][jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen]]]

[Der Beendigungstag] [Der Ausübungstag] [Der auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der auf den entsprechenden Beendigungstag folgende Handelstag] [Wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag] [und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]

Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt

[Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]

#### [Anfangs-Bewertungstag[e]

#### [Datum einfügen]

[Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot

der Wertpapiere" unter "Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die Emittentin zu einem Zeitpunkt während der Zeichnungsfrist nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die Wertpapiere, Absicherungsmaßnahmen abzuschließen ohne dass sich für die Emittentin höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der Wertpapiere bzw. den Konditionen der Wertpapiere nicht berücksichtigt sind, kann die Emittentin nach billigem Ermessen den Anfangs-Bewertungstag auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die *Emittentin* den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich nachdem die *Emittentin* das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[[Der][Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbseinfügen: für alle Korbbestandteile]] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder][jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen]]]

[Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]]

#### [Fälligkeitstag

## [<mark>Datum einfügen</mark>]

[In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den Ausübungstag [und den Beendigungstag], der [dritte][Anzahl einfügen] Geschäftstag nach dem [(a) bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag.] [(a) bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag][, voraussichtlich [Datum einfügen]]]]

[Der [Zahl einfügen][dritte][fünfte][unmittelbar folgende]] Geschäftstag nach [dem Beendigungstag][dem Bewertungstag] [Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen: dem letzten eintretenden Bewertungstag][, voraussichtlich [Datum einfügen]]]

[Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) wenn ein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

wenn ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder

wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[Der [dritte][fünfte][Zahl einfügen] [Geschäftstag][Zahltag] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen Beobachtungstermin, an dem ein [Barrieren-Ereignis] [Tilgungs-Ereignis] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [Bewertungstag][Der letzte eingetretene Bewertungstag] [, voraussichtlich [Datum einfügen]]

## Weitere Angaben

[Ausübungsart [Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart] [Bermuda-

Ausübungsart]]

[Ausübungsfrist [Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem Wertstellungstag bei Emission] [Datum

einfügen] bis [einschließlich] [ausschließlich] [Datum einfügen] [oder, falls einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, jeweils der nächstfolgende Geschäftstag]

Tage Kelli Geschanslag ist, jewells der Hachstlolgende Geschanslagj

[Bei Amerikanischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend

<mark>verwendet, einfügen.</mark>]

[<mark>Bei Europäischer Ausübu</mark>ngsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend

nicht verwendet, streichen.

[Automatische Ausübung

Automatische Ausübung findet [keine] Anwendung.]

[N.B: Bei Italienischen Wertpapieren findet Automatische Ausübung immer

Anwendung]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten

Marktes gehandelt werden können]]

[Ausübungshöchst-

betrag

[<mark>Betrag einfügen</mark>]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen]

[Ganzzahliger Ausübungsbetrag [Betrag einfügen]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen

Wertpapiere sind.

[Notierungsart [einschließlich Stückzinsen] [zuzüglich Stückzinsen]]

[Umrechnungskurs

[Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt. Andernfalls Zeile streichen.]

[]

[[Der Umrechnungskurs wird] [Die Bestimmung des Umrechnungskurses erfolgt] anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung] [bestimmt], [anhand [des WMR Spot Fixing] [] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])], [wie unter [Ask] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung auf der Seite [<0#WMSPOTI>] [] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] []] veröffentlicht.] [der [von []] berechnet und] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] []] veröffentlicht wird].]

[Wird der *Umrechnungskurs* an einem Tag [[bis] [um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], [] [anhand [],

[das][] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird].]]

[Sofern zur angegebenen Zeit [], auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein Umrechnungskurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [das WMR Spot Fixing] [], [unter [Ask] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung der Seite [<0#WMSPOTI>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmung Umrechnungskurses anhand Umrechnungskurses des zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung, der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt [Zum Zwecke der Umrechnung der Korbbestandteil-Währung in die Referenzwährung: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil]

Ansonsten: []]

[Geschäftstag

ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche Clearingstelle Zahlungen abwickelt] [und]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als Geschäftstag.]

[Geschäftstagsorte

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]

[Zahltagsorte

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]

[Clearingstelle

[Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (d), und Adresse angeben.]

[Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]

[Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg]

[Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien]

[Im Fall von SIS Wertrechten einfügen: SIX SIS AG, Olten, Schweiz] []]

[Form der Wertpapiere

[Globalurkunde als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [Italienische Wertpapiere] [Portugiesische Wertpapiere] [Spanische Börsennotierte Wertpapiere] [Spanische

Wertpapiere (Globalurkunde)] [Schwedische Wertpapiere] [Finnische Wertpapiere] [Norwegische Wertpapiere] [Französische Wertpapiere] [SIS Wertrechte]]

**Anwendbares Recht** 

[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]

[Rückzahlung zum Nennbetrag Rückzahlung zum Nennbetrag findet Anwendung.] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Zahlung einer Mindesttilgung

Anwendbar]

[Mindesttilgung

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][Der [Nennbetrag] []] [zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge []] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][]]

[Nicht-

Berücksichtigung von Kosten

Anwendbar]

[Anpassungs-/Beendigungs-beschränkung

Anwendbar]

[Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendbar]

[Format für berücksichtigungs-fähige

Verbindlichkeiten

Anwendbar]

[Weitere Abwicklungsbestimmungen im Fall von CNY als Abwicklungswährung:

- (1) Handelt es sich bei der Abwicklungswährung gemäß diesen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Chinesische Renminbi ("CNY"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von § 3 (3) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, die Zahlung seitens der Emittentin fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf CNY lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in Hongkong unterhält.
- (2) § 3 (2) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Falls die *Emittentin* aufgrund eines *CNY- Währungsereignisses* nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den *Wertpapieren* vollständig in *CNY* zu leisten, kann die *Emittentin* (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von *CNY* in der *Maßgeblichen Währung* leisten oder (iii) die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen und zurückzahlen.
  - Verschiebung der Zahlung. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger (i) Bestimmungen gilt: Ist die Emittentin aufgrund eines CNY-Währungsereignis nicht in der Lage, Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit in Hongkong in voller Höhe in CNY zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [Zahl einfügen] Geschäftstag nach dem Tag verschieben, an dem das CNY-Währungsereignis aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das CNY-Währungsereignis besteht bis zu einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen Zinstermin bzw. Fälligkeitstag fort, oder (ii) solche

Zahlungen am Fälligkeitstag (vollständig oder teilweise) in der Maßgeblichen Währung in Höhe des Maßgebliche Währung-Gegenwerts des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das *CNY-Währungsereignis* an mehr als **Zahl** *einfügen***]** aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den **Zahl** *einfügen***]**. Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines CNY-Währungsereignisses festgestellt, so wird die Emittentin bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) am Kursberechnungstag (i) die Berechnungsstelle benachrichtigen und (ii) den Wertpapierinhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere den Eintritt eines CNY-Währungsereignisses und die Entscheidung der Emittentin, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der Maßgeblichen Währung zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die Emittentin, dass diese Mitteilung an die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere erfolgt.

- (ii) Zahlungen in der Maßgeblichen Währung. Entscheidet sich die Emittentin für eine Leistung der Zahlungen in der Maßgeblichen Währung, so werden die Zahlungen in Höhe des Maßgebliche Währung-Gegenwerts des betreffenden CNY-Betrags an die Wertpapierinhaber geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen Wertpapier als erfüllt.
- (iii) Kündigung. Entscheidet sich die Emittentin für eine Kündigung der Wertpapiere, werden die Wertpapiere durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die Emittentin kann die Wertpapiere nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist. Jedes Wertpapier wird im Falle der Kündigung zum Maßgebliche Währung-Gegenwert des angemessenen Marktpreises einschließlich des Maßgebliche Währung-Gegenwerts etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.
- (4) Nichtverfügbarkeit des Kassakurses. Für den Fall, dass (a) die Emittentin sich für eine Leistung der Zahlungen in der Maßgeblichen Währung entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den Kassakurs am Kursberechnungstag einzuholen, kann die Emittentin in billigem Ermessen (i) den Kursberechnungstag auf den nächsten Geschäftstag verschieben, an dem der Kassakurs zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des Kassakurses besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des Kassakurses um den Kursberechnungstag gehandelt ("Ursprünglicher Kursberechnungstag"), oder (ii) die Berechnungsstelle anweisen, den Kassakurs unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für CNY ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des Maßgebliche Währung/CNY-Wechselkurses am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen* 

Kursberechnungstag fort, so (a) ist der Kursberechnungstag der erste Geschäftstag, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem Ursprünglichen Kursberechnungstag folgt, und (b) ermittelt die Berechnungsstelle den Kassakurs nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des Kursberechnungstags verschiebt sich der jeweilige Zinstermin bzw. Fälligkeitstag für Zahlungen auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag nach dem Kursberechnungstag.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

(5) Für die Zwecke dieser Besonderen Bedingungen der Wertpapiere haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"CNY-Händler" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"CNY Währungsereignis" bezeichnet Fehlende Konvertierbarkeit, Fehlende Übertragbarkeit und Illiquidität.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"Illiquidität" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in Hongkong illiquide wird (ohne dass dies auf Fehlende Konvertierbarkeit oder Fehlende Übertragbarkeit zurückzuführen ist), wie jeweils von der Berechnungsstelle nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die Emittentin infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße CNY zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den Wertpapieren in voller Höhe zu erfüllen.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Fall, Berechnungsstelle (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den Wertpapieren fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in Hongkong zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die Emittentin von einer Staatlichen Stelle erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen Emissionstag der Wertpapiere erlassen und es ist für die Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Fall, dass die Berechnungsstelle (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, CNY von einem Konto in Hongkong auf ein anderes Konto in Hongkong bzw. von einem Konto in Hongkong auf ein anderes Konto außerhalb Hongkongs zu

überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Kassakurs" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den Maßgebliche Währung/CNY-Devisenkassakurs für den Kauf der Maßgeblichen Währung mit CNY am außerbörslichen CNY-Devisenmarkt in Hongkong, wie jeweils von der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"Kursberechnungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"Kursberechnungstag" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem Zinstermin bzw. Fälligkeitstag des betreffenden Betrags fällt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von Hongkong und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von Hongkong obliegt.

"Maßgebliche Währung-Gegenwert" eines CNY-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten CNY-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

(6) Bezugnahmen. Bezugnahmen auf "Hongkong-Dollar", "HK-Dollar" und "HK\$" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von Hongkong zu verstehen, und Bezugnahmen auf "Renminbi", "RMB" und "CNY" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[Annahmeschluss für Verzichtserklärungen

[<mark>Tag einfügen</mark>]]

[Bei Italienischen Wertpapieren in Form von Optionsscheinen bitte einfügen]

[Separate Referenzwertbestimmung Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung.] [Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen, andernfalls Zeile streichen.]

[Korrekturzeitraum []] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Durchschnittsbildung Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: []].][Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag [Es gilt § 5(1)(b)(ii).] []] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

## Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[Nur falls Abwicklungsart nicht ausschließlich Physische Lieferung ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist:

(Schlussreferenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis]

Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist.

(Basispreis - Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Dieser Betrag wird nicht größer als der festgelegte Höchstbetrag sein.]

[Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangsfolgenden Geschäftstag nach billigem Bewertungstagl Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag| oder am auf den [Emissionstag| Anfangs-Bewertungstag| folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [leine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

[Höchstbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls Abwicklungsart nicht ausschließlich Physische Lieferung ist] [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) Wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des Beobachtungszeitraums]] [am [Bewertungstag] []] [] [der Barriere entsprach oder]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der Barriere lag]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der Barriere lag]

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [null] [der *Mindestbetrag*].

Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

- (2) ansonsten: (Schlussreferenzpreis Basispreis) x Bezugsverhältnis] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:
- (2) ansonsten: (Basispreis Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*].]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing] [anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] Beobachtungstermin] einfügen])]] [an [während des Beobachtungszeitraums][auf Referenzseite der [ ] [bzw. [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC ACT 1] []

sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

## [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \ ]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P i, t = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Bezugsverhältnis

## [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:
   [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

(a) [In[ [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [[ ][100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr)* 

einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Beendigungstag

Wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der Tag an dem das *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, ansonsten der entsprechende *Ausübungstag* 

Ausübungstag[e]

[ ] [Der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag folgende Geschäftstag im [Monat einfügen] jeden Kalenderjahrs während der Ausübungsfrist]

[Ausübungsfrist

Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem Wertstellungstag bei Emission] [Datum einfügen] bis [einschließlich] [ausschließlich] [Datum einfügen] oder, falls einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, jeweils der nächstfolgende Geschäftstag].]

# Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls Abwicklungsart nicht ausschließlich Physische Lieferung ist] [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle,
  - [(a)] der Barrieren-Bestimmungsstand [oder []] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [der Barriere entsprach oder]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der Barriere lag,]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der Barriere lag,] [oder

(b) der Basispreis an einem Anpassungstag null beträgt,][](ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet),[null] [der Mindestbetrag].

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

- (2) ansonsten: (Schlussreferenzpreis Basispreis) x Bezugsverhältnis] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:
- (2) ansonsten: (Basispreis Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>: Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies

unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

#### [Bezugsverhältnis

#### [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:
   [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-

Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

#### [Barriere]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] einfügen])]] [an Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [ ] [bzw. Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][ ], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten

[Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

## [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \; _{]}$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P i, t = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands"

in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

Barriere

#### [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

#### Falls das Wertpapier als WAVE Unlimited ausgewiesen ist.

- (1) Am Emissionstag: []
- (2) An jedem darauffolgenden Tag: der für diesen Tag geltende Basispreis]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[Anpassungstag

[Ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [*Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen*: jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt] [*Ist der Basiswerte eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*: und jeder *Dividendenanpassungstag*] oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*][]]

[Dividendenanpassungstag [In Bezug auf eine *Dividende* [für einen oder mehrere *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)*] der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem [der *Basiswert*] [der *Maßgebliche Referenzwert* bzw. die *Maßgeblichen Referenzwerte*] in Bezug auf diese *Dividende* an der [jeweiligen] *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird [bzw. werden], wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt][]].

[Dividendenfaktor

[In Bezug auf den Basiswert und wie von der Berechnungsstelle bestimmt jede Bardividende (jeweils eine "Dividende"), die vom Emittenten des Basiswerts erklärt und gezahlt wird [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden]

[In Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert und wie von der Berechnungsstelle bestimmt das Produkt aus (a) jeder Bardividende (jeweils eine "Dividende"), die vom Emittenten des Maßgeblichen Referenzwerts erklärt und gezahlt wird [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland

unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Maßgeblichen Referenzwerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden und (b) der Anzahl von Einheiten des *Maßgeblichen Referenzwerts* in dem *Basiswert* am *Dividendenanpassungstag*.

Werden an einem *Dividendenanpassungstag* mehr als ein *Maßgeblicher Referenzwert* in Bezug auf eine *Dividende* letztmalig an der jeweiligen *Referenzstelle* cum-Dividende gehandelt, entspricht der *Dividendenfaktor* der Summe aus den für jeden einzelnen betroffenen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Satz 1 bestimmten Werten.][]

#### [Basispreis]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Falls das Wertpapier als WAVE XXL oder WAVE Unlimited ausgewiesen ist: Wird täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf den *Emissionstag* [Betrag einfügen] und
- (2) in Bezug auf jeden [Geschäftstag][Tag] während des Zeitraums vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) die Summe aus
  - (a) dem für den *Emissionstag* geltenden *Basispreis* und
  - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] Finanzierungskomponente
- in Bezug auf jeden [Geschäftstag][Tag] nach dem ersten Anpassungstag, [zu jeder Zeit] die Summe aus
  - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag geltenden Basispreis [Ist der Basiswert eine Aktie oder ein maßgeblichen Preisindex, bitte einfügen:. abzüglich des Dividendenfaktors, sofern der ieweilige Dividendenanpassungstag ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: abzüglich [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: (A)] der Preisdifferenz, [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: und [zuzüglich] (B) der Rollkosten] ]

und

(b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] Finanzierungskomponente]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

# [Finanzierungs-komponente

[In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

(1) [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist:

der Summe aus dem für den unmittelbar vorangegangenen Referenzzinssatz-Anpassungstag festgelegten Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(a) minus (b),

wobei

- (a) der für den unmittelbar vorangegangenen Referenzzinssatz-Anpassungstag festgelegten Referenzzinssatz und
- (b) der Zinsbereinigungsfaktor ist,]
- in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am *Emissionstag* bzw.

in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten Anpassungstag, der an dem unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag geltende Basispreis [Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: abzüglich [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: (A)] der Preisdifferenz, [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: und [zuzüglich] (B) der Rollkosten] [Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann],und

(3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag*, bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum ersten *Anpassungstag*, vom *Emissionstag* (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch [360] [365] []],

[ ]]

#### [Referenzzinssatz

[In Bezug auf einen Tag, der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen Referenzzinssatz-Anpassungstag bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom Emissionstag bis zum ersten Referenzzinssatz-Anpassungstag (einschließlich desselben) der am Emissionstag [auf der Seite []] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] veröffentlichte Zinssatz [für []].] []

[In Bezug auf einen Tag, das Ergebnis an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum ersten *Referenzzinssatz-*Anpassungstag (einschließlich desselben) das Ergebnis am *Emissionstag* von a) [] [, wie auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[unter []] [für einen Monat] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [veröffentlicht,] minus b) [dem *Metall-Leihsatz*] [] [, wie auf der Seite []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [veröffentlicht].]

[ist null.]]

[Referenzzinssatz-Anpassungstag [Ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [*Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen*: jeder Tag, an dem ein

Ersetzungsereignis eintritt] [Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen: und jeder Dividendenanpassungstag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag] []]

[Zinsbereinigungsfaktor []]

[Metall-Leihsatz

Ein Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht, wobei:

- (A) -1 ist; und
- (B) die Differenz aus (i) und (ii) ist, wobei:
  - (i) der [XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD] [ ]-Forwardzinssatz ist; und
  - (ii) [der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht, ist.

Als Formel:

Metall-Leihsatz = -1 × ([XAUUSD][XAGUSD][XPDUSD][XPTUSD][] Forwardzinssatz – [USD-Zinssatz][])

Dabei gilt:

[XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD]

[]-Forwardzinssatz =

[1 Monats-Forwardzinssatz] [] [, wie auf der Seite [XAUSR1M <CURNCY>] [XAGSR1M <CURNCY>] [XPDSR1M <CURNCY>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

[USD Zinssatz] [] =

[der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Orteinfügen])]] veröffentlicht.

1

Beendigungstag

Der früheste der folgenden Tage:

- (a) Wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der Tag, an dem das *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist;
- (b) wenn der Wertpapierinhaber das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag und
- (c) Wenn die Emittentin das Wertpapier kündigt, der entsprechende Tilgungstag.

Ausübungstag[e]

[ ] [Der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag folgende Geschäftstag im [Monat einfügen] jeden Kalenderjahrs während der Ausübungsfrist

Ausübungsfrist

Der Zeitraum ab einschließlich dem Wertstellungstag bei Emission.

# Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsscheine

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls Abwicklungsart nicht ausschließlich Physische Lieferung ist] [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle,
  - [(a)] der Barrieren-Bestimmungsstand [oder []] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [der Barriere entsprach oder]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der Barriere lag,]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der Barriere lag,] [oder

- (b) der Basispreis an einem Anpassungstag null beträgt,][]
  - (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet),

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

(Stop-Loss-Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis;

- (2) ansonsten: (Schlussreferenzpreis Basispreis) x Bezugsverhältnis]
  - [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:
  - (Basispreis Stop-Loss-Referenzpreis) x Bezugsverhältnis,
- (2) ansonsten: (Basispreis- Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen]][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin

davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

#### [Bezugsverhältnis

#### [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger

günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

#### [Barriere]

Barriere

- (1) Während des Zeitraums von einschließlich dem *Emissionstag* bis einschließlich zum ersten *Anpassungstag*: [].
- (2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der *Berechnungsstelle* für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* bestimmter Betrag in Höhe:

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: der Summe aus dem für diesen Anpassungstag geltenden Basispreis und dem Barrieren-Anpassungsbetrag, [abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null,] [abzüglich (A) der Preisdifferenz und [zuzüglich] (B) der Rollkosten] [abzüglich der Preisdifferenz] [[auf]gerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf ganze [] Einheiten]].]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: von (a) minus (b) [abgerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf ganze [] Einheiten]],

#### wobei

- (a) dem für diesen Anpassungstag geltenden Basispreis [abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,] [abzüglich (A) der Preisdifferenz und (B) der Rollkosten] [abzüglich der Preisdifferenz]
- (b) dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [<mark>Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen</mark>] [(Ortszeit [<mark>Ort</mark> [während einfügen])]] [einem][jedem] Beobachtungstermin] des [an Referenzseite [ ] Beobachtungszeitraums][auf der [bzw. Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Werf[s] des

Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>] [<Ask>] [], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing]][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [ ] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen Wertpapiere [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

#### [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t}$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{i} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \; ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P i, t = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Barrieren-Anpassungsbetrag [In Bezug auf einen Anpassungstag, das Produkt aus:

- (a) dem Barrieren-Anpassungssatz und
- (b) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null,] [abzüglich (A) der *Preisdifferenz* und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] [abzüglich der *Preisdifferenz*],

wobei der *Barrieren-Anpassungsbetrag* nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten *Barrieren-Anpassungsmindestbetrag* und nicht über einem gegebenenfalls festgelegten *Barrieren-Anpassungshöchstbetrag* liegen darf. [[]]

[Barrieren-Anpassungshöchstbetrag [Betrag einfügen] [[]% [des Basispreises]]]

[Barrieren-Anpassungsmindestbetrag [Betrag einfügen] [[]% [des Basispreises]]]

[Barrieren-Anpassungssatz

- [(1) Am Emissionstag [ ] und
- (2) in Bezug auf den jeweiligen Anpassungstag [ein Prozentsatz, den die Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der Auszahlungsbetrag bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses nicht null beträgt, gegenüber dem Emissionstag konstant zu halten. Hierbei kann die Emittentin Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des Basiswerts berücksichtigen.]

[]]

#### [Anpassungstag

[Ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [*Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen*: jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt] [*Ist der Basiswerte eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*: und jeder *Dividendenanpassungstag*] oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*][]]

[Dividendenanpassungstag [In Bezug auf eine *Dividende* [für einen oder mehrere *Maßgebliche(n)* Referenzwert(e)] der Geschäftstag unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem [der Basiswert] [der Maßgebliche Referenzwert bzw. die Maßgeblichen Referenzwerte] in Bezug auf diese *Dividende* an der [jeweiligen] Referenzstelle ex-Dividende gehandelt oder notiert wird [bzw. werden], wie von der Berechnungsstelle bestimmt][]].

#### [Dividendenfaktor

[In Bezug auf den Basiswert und wie von der Berechnungsstelle bestimmt jede Bardividende (jeweils eine "Dividende"), die vom Emittenten des Basiswerts erklärt und gezahlt wird [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden]

In Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert und wie von der Berechnungsstelle bestimmt das Produkt aus (a) jeder Bardividende (jeweils eine "Dividende"), die vom Emittenten des Maßgeblichen Referenzwerts erklärt und gezahlt wird [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Maßgeblichen Referenzwerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden und (b) der Anzahl von Einheiten des Maßgeblichen Referenzwerts in dem Basiswert Dividendenanpassungstag.

Werden an einem *Dividendenanpassungstag* mehr als ein *Maßgeblicher Referenzwert* in Bezug auf eine *Dividende* letztmalig an der jeweiligen *Referenzstelle* cum-Dividende gehandelt, entspricht der *Dividendenfaktor* der Summe aus den für

jeden einzelnen betroffenen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Satz 1 bestimmten Werten.][ ]]

#### [Basispreis]

[Basispreis

Wird täglich angepasst und ist

- (4) in Bezug auf den Emissionstag [Betrag einfügen] und
- (5) in Bezug auf jeden [Geschäftstag][Tag] während des Zeitraums vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) die Summe
  - (a) dem für den Emissionstag geltenden Basispreis und
  - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] Finanzierungskomponente
- (6) in Bezug auf jeden [Geschäftstag][Tag] nach dem ersten Anpassungstag, [zu jeder Zeit] die Summe aus
  - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag geltenden Basispreis [Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:, abzüglich des maßgeblichen Dividendenfaktors, der jeweilige Tag sofern Dividendenanpassungstag ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: abzüglich [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: (A)] der Preisdifferenz, [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: und [zuzüglich] (B) der Rollkosten] ]

und

(b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] Finanzierungskomponente

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[Finanzierungs-komponente

[In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

(1) [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist:

der Summe aus dem für den unmittelbar vorangegangenen Referenzzinssatz-Anpassungstag festgelegten Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(a) minus (b),

wobei

- (a) der für den unmittelbar vorangegangenen Referenzzinssatz-Anpassungstag festgelegten Referenzzinssatz und
- (b) der Zinsbereinigungsfaktor ist,]
- in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am *Emissionstag* bzw.

in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis* [*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen*: abzüglich [*Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen*: (A)] der *Preisdifferenz, [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen*: und [zuzüglich] (B) der

Rollkosten] [Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann],und

(3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag*, bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum ersten *Anpassungstag*, vom *Emissionstag* (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch [360] [365] []],

[]]

#### [Referenzzinssatz

[In Bezug auf einen Tag, das Ergebnis an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum ersten *Referenzzinssatz-*Anpassungstag (einschließlich desselben) am *Emissionstag* von a) [] [, wie auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [veröffentlicht].]

[ist null.]]

#### [Referenzzinssatz-Anpassungstag

[Ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* jeder der folgenden Tage: [][der [] Tag eines jeden Monats] [*Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen*: jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt] [*Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*: und jeder *Dividendenanpassungstag*] oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*] []]

#### [Zinsbereinigungsfaktor

[]]

#### [Metall-Leihsatz

Ein Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht, wobei:

- (C) -1 ist; und
- (D) die Differenz aus (i) und (ii) ist, wobei:
  - (ii) der [XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD] [ ]-Forwardzinssatz ist; und
  - (ii) [der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])])] veröffentlicht, ist.

Als Formel:

Metall-Leihsatz = -1 × ([XAUUSD][XPDUSD][XPDUSD][XPTUSD][] Forwardzinssatz - [USD-Zinssatz] [])

Dabei gilt:

[XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD]

[]-Forwardzinssatz =

[1 Monats-Forwardzinssatz] [] [, wie auf der Seite [XAUSR1M <CURNCY>] [XAGSR1M <CURNCY>] [XPDSR1M <CURNCY>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

[USD Zinssatz] [] =

[der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Orteinfügen])]] veröffentlicht.

]

#### [Stop-Loss-Referenzpreis]

[Stop-Loss-Referenzpreis [Ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöse als [der marktgerechte [Kurs][Preis][Stand]] [] des Basiswerts [zu einem von der Emittentin unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des Basiswerts nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt] innerhalb des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums bestimmt wird.][Betrag einfügen]]

[Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum [Der Zeitraum ab Eintritt des Barrieren-Ereignisses bis maximal [eine] [drei] [Zahl einfügen] Stunde[n] danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer Marktstörung im Sinne von § 5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der Marktstörung verlängert wird. **Endet** Stop-Loss-Referenzpreisder Bewertungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] [oder an einem Ersetzungstag], wird der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum nächstfolgenden Handelstag an dieser Referenzstelle um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.][Zeitraum einfügen]

#### Beendigungstag

Der früheste der folgenden Tage:

- (a) Wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der letzte Tag des *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums*;
- (b) wenn der Wertpapierinhaber das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag und
- (c) Wenn die Emittentin das Wertpapier k\u00fcndigt, der entsprechende Tilgungstag.

# Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des Beobachtungszeitraums

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird als "Knock-in-Ereignis" bezeichnet), der One-Touch-Betrag

(2) andernfalls [der *Mindestbetrag*] [Betrag einfügen]

#### [<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

#### [Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

#### [Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

#### [Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:
  - (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [leine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag billigem Ermessen nach Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[ ][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] <mark>einfügen</mark>1)11 [an Beobachtungstermin] [während Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [ ] [bzw. [ ]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing]][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere

Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] [ ]] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [ ] [[in der Spalte] [im Feld] [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [ ] [[in der Spalte] [im Feld] [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

#### [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t}$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P i, t = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

One-Touch-Betrag [Betrag einfügen][je Wertpapier]

Beendigungstag (1) Ist ein Knock-in-Ereignis eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses Knock-in-Ereignis eingetreten ist, (2) ansonsten []

#### Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des Beobachtungszeitraums kleiner als die [oder gleich der] Untere(n) Barriere bzw. größer als die [oder gleich der] Obere(n) Barriere ist oder gewesen ist,

(ein solches Ereignis wird als "**Knock-in-Ereignis**" bezeichnet), der *One-Touch-Betrag* 

(2) andernfalls [der *Mindestbetrag*] [Betrag einfügen]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

### [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

#### [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetr ag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

#### [Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.

#### [Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

#### [Bezugsverhältnis

#### Bezugsverhältnis einfügen

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing] [anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während [an Referenzseite Beobachtungszeitraums][auf der [ ] [bzw. Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Werf[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [ ] [[in der Spalte] [im Feld] [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

[Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der

[höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

#### [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \; ]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

Pi.t = Korbbestandteil-Standi am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

One-Touch-Betrag

[Betrag einfügen][je Wertpapier]

Obere Barriere

#### [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Untere Barriere

#### [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Beendigungstag

[Sind die Wertpapiere One-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen: (1) Ist ein Knock-in-Ereignis eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses Knock-in-Ereignis eingetreten ist, (2) ansonsten []]]

#### Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine

#### Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des Beobachtungszeitraums

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), der One-Touch-Betrag;

(2) wenn, nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* 

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist und

- (a) der Schlussreferenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist,
  - (Schlussreferenzpreis Basispreis) x Bezugsverhältnis
- (b) der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die oder gleich dem *Basispreis ist,* [der *Mindestbetrag*] [Null] [*Betrag einfügen*]]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist] und

- der Schlussreferenzpreis größer als die [oder gleich der] Barriere und kleiner als der Basispreis ist,
  - (Basispreis Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis
- (b) der Schlussreferenzpreis größer als die oder gleich dem Basispreis ist,[der Mindestbetrag] [Null] [Betrag einfügen]]

[[Im Fall von (2) (a) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [Betrag einfügen] [dem Höchstbetrag].]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während einfügen])]] [an des Referenzseite Beobachtungszeitraums][auf der [ ] [bzw. Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing]][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [,

vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

#### [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \ _{\text{j}}$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

P <sub>i, t</sub> = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

BBG <sub>i, t</sub> = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

 $UK_{i,t} = Umrechnungskurs i am Tag t.]]$ 

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

#### [Bezugsverhältnis

#### [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:
  - (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [leine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag|folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger* günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[ ][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

[Höchstbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswertf][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

One-Touch-Betrag

[Betrag einfügen][je Wertpapier]

Barriere

[Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten []

#### Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

#### Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des Beobachtungszeitraums

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der Mindestbetrag] [Betrag einfügen]

(2) andernfalls der No-Touch-Betrag

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

# [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

#### [Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

#### [Bezugsverhältnis

#### [<mark>Bezugsverhältnis einfügen</mark>]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswertl[Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht

die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] [an Beobachtungstermin] [während einfügen])]] des Beobachtungszeitraums][auf Referenzseite der [ ] [bzw. [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing]][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen von [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der

Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

[Bei No Touch einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

#### [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \; ]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \,]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P<sub>i, t</sub> = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten []

# Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus) Optionsscheine Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus) Optionsscheine

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums

[Wenn als Wertpapiertyp "StayHigh" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "StayLow" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

der No-Touch-Betrag;

(2) wenn, nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* 

[Wenn als Wertpapiertyp "StayHigh" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist und

- (a) der Schlussreferenzpreis kleiner als der Put-Basispreis ist (Put-Basispreis – Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis
- (b) andernfalls [der *Mindestbetrag*] [Null] [Betrag einfügen]]

[Wenn als Wertpapiertyp "StayLow" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist und

- (a) der Schlussreferenzpreis größer als der Call-Basispreis ist
   (Schlussreferenzpreis Call-Basispreis) x Bezugsverhältnis
- (b) andernfalls [der *Mindestbetrag*] [Null] [Betrag einfügen]]

[[Im Fall von (2) (a) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbet rag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [<mark>Ort</mark> <mark>einfüaen</mark>1)11 ſan [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während Referenzseite Beobachtungszeitraums][auf der [bzw. [ ] Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [ ] [[in der Spalte] [im Feld] [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

#### [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\;t} \times BBG_{i,\;t} \; ]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und

(ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P<sub>i, t</sub> = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Falls das Wertpapier als WAVE XXL oder WAVE Unlimited ausgewiesen ist: Wird täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf den Emissionstag [Betrag einfügen] und
- (2) in Bezug auf jeden [Geschäftstag][Tag] während des Zeitraums vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) die Summe aus
  - (a) dem für den *Emissionstag* geltenden Basispreis und
  - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] Finanzierungskomponente

- in Bezug auf jeden [Geschäftstag][Tag] nach dem ersten Anpassungstag, [zu jeder Zeit] die Summe aus
  - dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag (a) geltenden Basispreis [Ist der Basiswert eine Aktie oder ein abzüglich des Preisindex, bitte einfügen:, maßgeblichen Dividendenfaktors, sofern der ieweilige Tag Dividendenanpassungstag ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: abzüglich [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: (A)] der Preisdifferenz, [Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: und [zuzüglich] (B) der Rollkosten] ]

und

(b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

#### [Bezugsverhältnis

#### Bezugsverhältnis einfügen

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [ ] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangsfolgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Bewertungstagl Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswertl[Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[ ][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

[Call-Basispreis

### [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies

unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Put-Basispreis

### [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

# Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

Sind die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* 

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist und die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine sind, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" angegeben ist und die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine sind, bitte einfügen: qrößer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Sind die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der *Mindestbetrag*] [Betrag einfügen]

(2) andernfalls der No-Touch-Betrag]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrageinfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den

[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

#### [Bezugsverhältnis

### [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [ ][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [ ] x [100% [ ][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [ ][[[ ] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den

[Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag ][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[ ][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

list light für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen. insbesondere aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität dem [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag| oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing] [anderes Fixing] einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin1 **[während** des Beobachtungszeitraumsl[auf Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der Werte [höhere][niedrigere] maßgeblich der beiden ist)]] [[amtliche[n]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere,

unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von veröffentlichter Referenzstelle Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [,

ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

## Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \, \textbf{g}$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P<sub>i,t</sub> = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

## [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i. t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Betrag einfügen] [je Wertpapier] No-Touch-Betrag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [] Beendigungstag

## Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

## Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des Beobachtungszeitraums kleiner als die [oder gleich der] Untere(n) Barriere bzw. größer als die [oder gleich der] Obere(n) Barriere ist oder gewesen ist,

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der *Mindestbetrag*] [Betrag einfügen]

(2) andernfalls der No-Touch-Betrag

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

## [Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.

### [Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

## [Bezugsverhältnis

## Bezugsverhältnis einfügen

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während [an Referenzseite Beobachtungszeitraums][auf der [bzw. [ ] Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Werf[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [ ] [[in der Spalte] [im Feld] [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

[Bei Inline-Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der

[höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

## [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \; ]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P i, t = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

 $UK_{i,t} = Umrechnungskurs i am Tag t.$ 

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

Obere Barriere

### [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Untere Barriere

## [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Beendigungstag

[Sind die Wertpapiere One-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen: (1) Ist ein Knock-in-Ereignis eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses Knock-in-Ereignis eingetreten ist, (2) ansonsten []]

[Sind die Wertpapiere No-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen: (1) Ist ein Barrieren-Ereignis eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses Barrieren-Ereignis eingetreten ist, (2) ansonsten []]]

## Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

## Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (1) [Wenn][wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand des Basiswerts A oder des Basiswerts B zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums kleiner als die [oder gleich der] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert festgelegte Untere(n) Barriere bzw. größer als die [oder gleich der] in Bezug auf den jeweiligen Basiswerts festgelegte Obere(n) Barriere ist oder gewesen ist (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der Mindestbetrag] [Betrag einfügen]
- (2) andernfalls der No-Touch-Betrag.

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

## [Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

## [Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [leine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag|folgenden Geschäftstag billigem nach Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand In Bezug auf den Basiswert A:

Der von der *Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts A* [, wie unter der Spalte [ ]] [, wie im Feld [ ]] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

In Bezug auf den Basiswert B:

Der von der *Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts B* [, wie unter der Spalte []] [, wie im Feld []] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Obere Barriere

In Bezug auf den Basiswert A: [Wert einfügen]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des Basiswerts A [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den Basiswert A], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [<mark>für den Anleger günstigsten Wert einfügen</mark>] [reduzieren][erhöhen] können. Soweit die Emittentin diesen zu dies unverzüalich [reduziert][erhöht], wird am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

In Bezug auf den Basiswert B: [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des Basiswerts B [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den Basiswert B], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] Soweit die Emittentin [reduzieren][erhöhen] können. zu diesen [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag| oder am auf den [Emissionstag||Anfangs-Bewertungstag|| folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Untere Barriere

In Bezug auf den Basiswert A: [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des Basiswerts A [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den Basiswert A], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

In Bezug auf den Basiswert B: [Wert einfügen]

list l<mark>für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen</mark>l. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangsfolgenden *Geschäftstag* nach billigem Bewertungstagl Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des Basiswerts B [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den Basiswert B], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] Soweit die können. Emittentin diesen Wert zu [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag| oder am auf den [Emissionstag| [Anfangs-Bewertungstag| folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten []

## Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums kleiner als die [oder gleich der] Untere(n) Barriere oder größer als die [oder gleich der] Obere(n) Barriere ist oder gewesen ist, der No-Touch-Betrag;
- (2) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums kleiner als die [oder gleich der] Untere(n) Barriere oder größer als die [oder gleich der] Obere(n) Barriere ist oder gewesen ist (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet) und
  - (a) der Schlussreferenzpreis kleiner als der Put-Basispreis ist,
     (Put-Basispreis Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis
  - (b) der Schlussreferenzpreis größer als der Call-Basispreis ist,
     (Schlussreferenzpreis Call-Basispreis) x Bezugsverhältnis
  - (c) der Schlussreferenzpreis größer als der oder gleich dem Put-Basispreis und kleiner als der oder gleich dem Call-Basispreis ist [der Mindestbetrag][Null] [Betrag einfügen]

[[Im Fall von (2) (a) und (b) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [Betrag einfügen] [dem Höchstbetrag].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>: Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

Höchstbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] einfügen])]] [an Beobachtungstermin] [während der Referenzseite [ Beobachtungszeitraums][auf ] [bzw. Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing]][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere

Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

### Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \, \\ \\ ]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \; ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P<sub>i, t</sub> = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Basispreis

### [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

## [Bezugsverhältnis

## [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht

die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[ ][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

Obere Barriere

## [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Untere Barriere

## [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Call-Basispreis

## [<mark>Wert einfügen</mark>]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden

Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Put-Basispreis

### [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten []

## Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums kleiner als die [oder gleich der] Untere(n) Barriere bzw. größer als die [oder gleich der] Obere(n) Barriere ist oder gewesen ist,

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der *Mindestbetrag*] [Betrag einfügen]

(2) andernfalls der No-Touch-Betrag]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

## [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

## [Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

## [Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

#### [Bezugsverhältnis

#### Bezugsverhältnis einfügen

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand [Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während [an der Referenzseite Beobachtungszeitraums][auf [bzw. [ ] Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Werf[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [ ] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [[und][, in Bezug auf die

Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],] [[, ] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT\_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC\_ACT\_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

## [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{\text{t}} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \; ]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
  - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
  - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \, ]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

P i, t = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

## [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i, t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

Obere Barriere

## [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Untere Barriere

## [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten []

## Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein

## Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Schlussreferenzpreis* 

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist]

der Digital-Betrag

(2) andernfalls [der *Mindestbetrag*] [Betrag einfügen]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

## [Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

## [Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

## [Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.

## [Bezugsverhältnis

## [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:
  - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [leine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag|folgenden Geschäftstag billigem nach Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag ][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

## [Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

#### Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[einfügen, wenn die Wertpapiere Digital-Optionsscheine sind: Digital-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]]

# Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine

#### Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Schlussreferenzpreis* 

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist, der EndHigh Betrag]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist, der EndLow Betrag]

(2) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als der Call-Basispreis und kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist

(Schlussreferenzpreis - Call-Basispreis) x Bezugsverhältnis]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere und kleiner als der Put-Basispreis ist

(Put-Basispreis - Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

(3) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: kleiner als der oder gleich dem Call-Basispreis ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als der oder gleich dem Put-Basispreis ist]

[der Mindestbetrag] [Null] [Betrag einfügen]

[[Im Fall von (2) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [Betrag einfügen] [dem Höchstbetrag].]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Höchstbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Basispreis

### [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[Bezugsverhältnis

## [Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:
   [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [ ] und]

- (a) [In[ [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[ ][100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
  - (i) [][[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
  - (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:
  - (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
  - (ii) [ ] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] Geschäftstag nach folgenden billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[ ][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[ ][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: EndHigh Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: EndLow Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]]

Barriere

## Wert einfügen

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Call-Basispreis

## [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Put-Basispreis

### [<mark>Wert einfügen</mark>]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Beendigungstag

[Der Ausübungstag] [ ]]

#### 7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen beigefügten Formular ab, bitte einfügen:

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]]

[Formular einfügen]

#### 8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der Wertpapiere, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Wertpapiere erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

### **INHALTSVERZEICHNIS** BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein .........291 Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein ...........291 Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein......291 Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein .......292 Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein ... 292 Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein .... 293 WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine......294 Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein ...........294 Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein ............294 Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein ......295 Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein......296 Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine ........................296 Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein ......297 Produkt Nr. 15: Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine ......298 Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine ......299 Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein ...... 299 Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.......299 Inline-Optionsschein......300 Produkt Nr. 20: Produkt Nr. 21: Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein .... 301

#### BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23:	Window Inline-Optionsschein	.301
Digital Optionsscheine	·	.302
Produkt Nr. 24:	Digital Call-Optionsschein	.302
Produkt Nr. 25:	Digital Put-Optionsschein	.302
Produkt Nr. 26:	Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine	.302
Produkt Nr. 27:	Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine	.303

#### Klassische Optionsscheine

#### Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Mit diesem *Call-Optionsschein* können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* auf oder unter den *Basispreis* fällt. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt. Handelt es sich um einen Discount Call-Optionsschein, ist der *Auszahlungsbetrag* auf den *Höchstbetrag* begrenzt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

Mit diesem *Put-Optionsschein* können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* auf oder über den *Basispreis* steigt. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet. Handelt es sich um einen Discount Put-Optionsschein, ist der *Auszahlungsbetrag* auf den *Höchstbetrag* begrenzt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### **WAVE (Knock-Out) Optionsscheine**

#### Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE Call-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis). Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Basispreis übersteigt.

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

Mit diesem WAVE Put-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis). Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Liegt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, endet die Laufzeit des WAVE Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### **WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine**

#### Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE Unlimited Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis).

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen zuzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

#### 8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich entspricht die Barriere dem an diesem Tag geltenden Basispreis.

#### Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

Mit diesem WAVE Unlimited Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis).

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen abzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich entspricht die Barriere dem an diesem Tag geltenden Basispreis.

#### **WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine**

#### Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE XXL Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des WAVE XXL Call-Optionsscheins, wenn der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt. In diesem Fall erhalten Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der von der Emittentin festgestellte Stop-Loss-Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Liegt der Basiswert zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder unter dem Basispreis – was insbesondere bei starker Bewegung des Basiswerts zum Zeitpunkt des Barrieren-Ereignisses der Fall sein kann –, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen zuzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich wird auch die anfänglich geltende *Barriere* an jedem nachfolgenden *Anpassungstag* so angepasst, dass diese jeweils der Summe aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und *Barrieren-Anpassungsbetrag* entspricht. Der *Barrieren-Anpassungsbetrag* wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungssatz*, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am *Emissionstag*, von der *Emittentin* an jedem *Anpassungstag* nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des Wertpapiers ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Emission zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des *Basiswerts*).

#### Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

Mit diesem WAVE XXL Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des

WAVE XXL Put-Optionsscheins, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt. In diesem Fall erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der von der *Emittentin* festgestellte *Stop-Loss-Referenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet. Liegt der *Basiswert* zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder über dem *Basispreis* – was insbesondere bei starker Bewegung des *Basiswerts* zum Zeitpunkt des *Barrieren-Ereignisses* der Fall sein kann –, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen abzüglich eines von der Emittentin bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich wird auch die anfänglich geltende Barriere an jedem nachfolgenden Anpassungstag so angepasst, dass diese jeweils dem jeweils geltenden Basispreis abzüglich dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht. Der Barrieren-Anpassungsbetrag wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden Basispreis und dem Barrieren-Anpassungssatz, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am Emissionstag, von der Emittentin an jedem Anpassungstag nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des Wertpapiers ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Emission zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des Basiswerts).

#### **One Touch Optionsscheine**

#### Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Mit diesem One Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "Knock-In-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch

#### 8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten *One-Touch-Betrag*.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Mit diesem One Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (ein solches Ereignis wird als "Knock-In-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten One-Touch-Betrag.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein

Mit diesem One Touch Dual Barrier-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Unteren Barriere oder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Oberen Barriere (ein solches Ereignis wird als "Knock-In-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch Dual Barrier-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten One-Touch-Betrag.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Unteren Barriere oder nicht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Oberen Barriere, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine

Mit diesem Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

- 1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den *One-Touch-Betrag*.
- 2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und
  - liegt der Schlussreferenzpreis über dem Basispreis und, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Basispreis überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, den Höchstbetrag;
  - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine

Mit diesem Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

- 1. Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den One-Touch-Betrag.
- 2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, und
  - a) liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere und unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Basispreis unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, den Höchstbetrag;
  - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### **No Touch Optionsscheine**

#### Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Mit diesem No Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

#### 8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Mit diesem No Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem festgelegten No-Touch-Betrag.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine

Mit diesem Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

- Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem festgelegten No-Touch-Betrag.
- Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet) und
  - a) liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Put-Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Put-Basispreis unterschreitet;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine

Mit diesem Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

- 1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.
- 2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet) und
  - a) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Call-Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Call-Basispreis überschreitet;
  - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Mit diesem Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Mit diesem Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Mit diesem Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

Mit diesem Duo-Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung der beiden *Basiswerte* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* für mindestens einen der beiden *Basiswerte* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der jeweilige Barrieren-Bestimmungsstand beider Basiswerte zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen Basiswert festgelegten Unteren Barriere oder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen Basiswert festgelegten Oberen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem festgelegten No-Touch-Betrag.

Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand für mindestens einen der beiden Basiswerte zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen Basiswert festgelegten Unteren Barriere oder entweder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen Basiswert

festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Duo-Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein

Mit diesem Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Funktionsweise dieses Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

- 1. Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere oder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten Oberen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem festgelegten No-Touch-Betrag.
- 2. Liegt der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere oder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten Oberen Barriere (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet) und
  - a) liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Put-Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Put-Basispreis unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, den Höchstbetrag;
  - b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Call-Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Call-Basispreis überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, den Höchstbetrag;
  - c) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis* und auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Mit diesem Window Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen* 

Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten Oberen Barriere (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### **Digital Optionsscheine**

#### Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein

Mit diesem Digital Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* am Ende der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *Digital-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Mit diesem Digital Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* am Ende der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *Digital-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine

Mit diesem Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

- 1. Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem festgelegten EndHigh-Betrag.
- 2. Liegt der Schlussreferenzpreis über dem Call-Basispreis und, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Call-Basispreis überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, den Höchstbetrag.

#### 8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

3. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

#### Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine

Mit diesem Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

- 1. Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem festgelegten EndLow-Betrag.
- 2. Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere und unter dem Put-Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Schlussreferenzpreis den Put-Basispreis unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, den Höchstbetrag.
- 3. Liegt der Schlussreferenzpreis auf oder über dem Put-Basispreis, erhalten Anleger entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

#### 9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN<sup>3</sup>

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die Endgültigen Bedingungen, die die Emittentin für jede Emission von Wertpapieren, die sie im Rahmen des Programms tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten Endgültigen Bedingungen werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

-

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere enthalten lediglich die Informationen, die nach Artikel 8 Abs. 4, 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG zulässig sind.

# [VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung.<sup>4</sup>]

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

# DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA] [NIEDERLASSUNG ZÜRICH]

Emission von [bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Optionsscheinen] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [gegebenenfalls einfügen: (entspricht Produkt Nr. [Produkt Nr. in der Wertpapierbeschreibung einfügen] in der Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine)]

[je Serie]

bezogen auf [Basiswert einfügen] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des [X-markets-]Programms für die Emission von Zertifikaten,
Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

[Anfänglicher Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je Optionsschein] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [Wertpapier]] [bis zum Emissionstag] [(ausschließlich)] []

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des Anfänglichen Emissionspreises]])].]

Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] je [Optionsschein] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [des Anfänglichen Emissionspreises] ]]]

[der *Emissionspreis* [je Optionsschein] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen]|Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [Anfänglichen

\_

Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

Emissionspreises]])] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je Optionsschein] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [Wertpapier] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [Anfänglichen Emissionspreises]])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

[WKN/ISIN: [•]]

[Der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 30. November 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen Wertpapierbeschreibung bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen Registrierungsformular zu lesen, wie auf der Internetseite <a href="www.xmarkets.db.com">www.xmarkets.db.com</a> veröffentlicht.]

[Im Fall einer Aufstockung von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren einfügen: Die Optionsscheine sind Teil einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im Sinne des § 15 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und dieselben Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere (alle zusammen die "Wertpapiere"). Die genannten bereits emittierten Wertpapiere wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [•]] vom [•] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") zu der Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020 begeben. Die Emittentin wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die – mit Ausnahme der Anzahl der Wertpapiere – mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Ersten Emissionsbedingungen") identisch sind.

Die Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020 enthält gemeinsam mit diesen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Die Wertpapierbeschreibung und die Ersten Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der Emittentin Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

**Emissionsbedingungen (Besondere Bedingungen der Wertpapiere)** 

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

**Emissionsspezifische Zusammenfassung** 

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der Prospektverordnung erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt[, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die Emittentin und die

Wertpapiere enthält nur der kombinierte Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung sowie des Registrierungsformulars.

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen: Die Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020, das Registrierungsformular vom 6. April 2020, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular sowie die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen: Die Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020, das Registrierungsformular vom 6. April 2020 und etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) und die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite der Emittentin (www.investment-products.db.com) veröffentlicht.]

[Im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange werden die Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020, das Registrierungsformular vom 6. April 2020, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular sowie die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

Zusätzlich sind die Wertpapierbeschreibung vom 19. November 2020 und das Registrierungsformular vom 6. April 2020 sowie etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular am Sitz der Emittentin Deutsche Bank AG[, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo er auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden kann)], kostenlos erhältlich.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.<sup>5</sup>]

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere der Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

 $<sup>^{\</sup>rm 5}$  Bei Wertpapieren mit einem Nennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 ggfs. weglassen.

### 9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### [Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

#### Inhaltsverzeichnis

[WKN:]	
[][]	
[][]	
[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]	
Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere[]	
Emissionsbedingungen	[]
Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere[]	
Emissionsspezifische Zusammenfassung	[]

#### Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Die folgende Beschreibung des *Wertpapiers* erklärt die wirtschaftliche Funktionsweise des *Wertpapiers* und seine Ausstattungsmerkmale.

[Beschreibung der wirtschaftlichen Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers aus Kapitel 8 der Wertpapierbeschreibung einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in der Wertpapierbeschreibung angelegt sind.]

[Ggf. einfügen: Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Umrechnungskurses.]

[Ggf. einfügen: Der [•] Optionsschein ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige Ausgleichsbeträge ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung während der Laufzeit berechnet] [ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen] (Quanto).]

[Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [Anfangsreferenzpreises] [und] [Schlussreferenzpreises] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des Basiswerts an [den Anfangs-Bewertungstagen] [bzw.] [den Bewertungstagen].]

[Ggf. einfügen: Der Anfangsreferenzpreis wird auf Basis des Mindestreferenzpreises festgelegt, der dem niedrigsten [an einem Beobachtungstermin während des Best Entry-Zeitraums] [über jeden Tag im Best Entry-Zeitraum hinweg] beobachteten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand des Basiswerts entspricht.]

[Ggf. einfügen: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden])] zu.]

#### Emissionsbedingungen

Die folgenden "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere.

[Für jede spezifische Emission folgende Besondere Bedingungen der Wertpapiere vervollständigt, in ergänzter und konkretisierter Form einfügen, bestehend aus:

- den relevanten Angaben aus dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" wie in Kapitel 7. "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" enthalten, und
- den relevanten produktspezifischen Angaben aus dem Abschnitt "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" wie für den jeweiligen Produkttyp in Kapitel 7. "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" enthalten,

und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

#### Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

#### Notierung und Handel

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die Wertpapiere in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt][oder][MTF] ist.]

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die Wertpapiere [zum [geregelten] [ ] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [ ] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen].

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], [die einzelnen Serien von Wertpapieren] [die Wertpapiere] in [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte <mark>und MTF einfügen</mark>], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die Wertpapiere sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [bitte jeweiligen geregelten Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] ſ, sonstiaer Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen

[ ][Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[][Nicht anwendbar]

#### Angebot von Wertpapieren

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[ ][Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[ ][Nicht anwendbar]

[Die Zeichnungsfrist]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[]

[Der Angebotszeitraum]

[Die Wertpapiere werden ab dem [Datum einfügen] [([Uhrzeit einfügen] Uhr Ortszeit [Ort einfügen])] fortlaufend angeboten. Das Angebot endet [mit dem Ablauf des Primärmarkts für die Wertpapiere][].]

[Das Angebot der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [ ] [und endet [ ]].]

[Fortlaufendes Angebot]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Angebotspreis]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

Stornierung der Emission der Wertpapiere

[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund. zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum [] stornieren.]

[]

[Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]

[[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, die *Zeichnungsfrist*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem

#### 9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die Wertpapiere] [[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund,

vorzeitig zu beenden.]]

Bedingungen für das Angebot:

[ ][Nicht anwendbar]

Beschreibung des Antragsverfahrens:<sup>6</sup> [][Nicht anwendbar]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und

[ ][Nicht anwendbar]

Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:<sup>7</sup>

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:

[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der [oder Emittentin dem jeweiligen Finanzintermediär die Zuteilung über Wertpapieren die diesbezüglichen und Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolat am [Emissionstag] [Ausgabetag], und die Lieferung der Wertpapiere erfolgt am [Wertstellungstag bei Emission] [Wertstellungstag bei Ausgabe] gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die Emittentin.] []

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:<sup>8</sup>

[ ][Nicht anwendbar]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [ ][Nicht anwendbar]

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der *Wertpapiere* gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:<sup>9</sup>

[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Anleger]

[]

Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

#### 9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [der Schweiz] [und Betreffendes Land ggfs. einfügen, in das der Basisprospekt notifiziert wird]] erfolgen, die alle anderen der Wertpapierbeschreibung in angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen *Finanzintermediären* festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR sowie der Schweiz erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: [ ][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt. [ ][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle *Finanzintermediäre* zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [ ][,] [und] [Deutschland][,][und] [Luxemburg][,][und] [Österreich] erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden *Finanzintermediäre* (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [][,] [und] [Deutschland][,][und] [Luxemburg][,][und] [Österreich] und für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [•] erfolgen.

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum	,
Gebühren	
[Im Emissionspreis der Wertpapiere enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren, der Emittentenmarge und dem Ausgabeaufschlag; weitere Informationen unter Abschnitt 4.2):	
Von der <i>Emittentin</i> an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren	[ ][Nicht anwendbar]
[Bestandsprovision <sup>10</sup>	[bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises] [[[Anfänglichen] Emissionspreises] [[Anfänglichen] Ausgabepreises] (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]
[Platzierungsgebühr	[[bis zu] [] [[]% des [[[Anfänglichen] Emissionspreises] [[Anfänglichen] Ausgabepreises]] [des aktuellen Verkaufspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des [[Anfänglichen] Emissionspreises] [[Anfänglichen] Ausgabepreises] (ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]
[Von der <i>Emittentin</i> nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren	[ ][Nicht anwendbar]
Kosten	
Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[ ][Nicht anwendbar]

Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 "Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind" unter der Überschrift "*Reoffer-Preis und Zuwendungen*" zu entnehmen.

Preisbestimmung durch die *Emittentin* 

Sowohl der Anfängliche Emissionspreis des [•] Optionsscheins als auch die während der Laufzeit gestellten von der Emittentin An-Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen Emittentin. der Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z. B. von Aktien nicht unmittelbar Angebot und Nachfrage durch zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der Emittentin u. a. die Kosten für die Strukturierung, das Market Making und die Abwicklung des [•] Optionsscheins und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.

#### Erwerbskosten

[Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von bis zu [Prozentsatz angeben]% des [Anfänglichen] Emissionspreises vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [Betrag angeben] und EUR [29,00] [Betrag angeben] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von [1] [Prozentsatz angeben]% Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [Betrag angeben] und EUR [99,00] [Betrag angeben liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil Erwerbspreises, des gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder

#### 9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [Anfänglichen] Emissionspreises vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*]% [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]

Für die Verwahrung des [•] Optionsscheins im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z. B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [Anfänglichen] Emissionspreises vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Platzierungsprovision: [bis zu] [Prozentsatz angeben]% des [[Anfänglichen] Emissionspreises] [Erwerbspreises] []. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger den [•] Optionsschein verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[Anfänglichen] Emissionspreis] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der Emittentin] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [Prozentsatz angeben] [%] [p.a.] [Betrag angeben] [EUR] des [aktuellen **Preises**1 [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises des [•] Optionsscheins zum Monatsende [des [Monat angeben] eines jeden Jahres]]]]. [Soweit die Kundenbank die Emittentin ist, wird diese Vertriebsvergütung der kontodepotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

Laufende Kosten

[Vertriebsvergütung

#### Wertpapierratings

Rating

[ ] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des vom 16. September 2009 Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der reaistrierten zertifizierten und Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets

(https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.] [Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]]

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der Emittentin sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

#### [[Gründe für das Angebot,] Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]

[Gründe für das Angebot [Angaben einfügen]]

[Geschätzte Gesamtkosten []]

[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen der zustellen.]

bestimmungen darzustellen.]

[Geschätzter Nettoerlös []]

[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erträge nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

#### [Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite []

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [Emissionstag][Ausgabetag] und ausgehend vom Nennbetrag unter Berücksichtigung des Zinses und des Zinstagequotienten berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]]

#### [Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* auf der Webseite www.investment-products.db.com.

[ ]]

#### [Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer [Die Wertpapiere sind [keine] 871(m)-Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die Emittentin hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorläufig festgestellt, dass die Wertpapiere [keine] 871(m)-Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am Emissionstag ändern kann. [Trifft die Emittentin eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]]

#### Angaben zum Basiswert

[Informationen [zum] [zu jedem] Basiswert, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [kostenlos][gegen Gebühr] [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-] Seiten erhältlich.] [Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen: in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [juristischen Namen des Administrators einfügen] im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("Benchmark-Verordnung") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb und handelt es sich bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:

Bezeichnung des	Qualifizierung als	Administrator des Referenz-
Korbbestandteils	Referenzwert	wertes
[Bezeichnung einfügen]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[ <i>juristischen Namen des</i> Administrators einfügen] [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* im *Register* der Administratoren und *Referenzwerte geführt*, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die <u>nicht</u> von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität [kostenlos][gegen Gebühr] sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [auf der vorstehend in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Basiswert" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der [kostenlos][gegen Gebühr] weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des Index-Sponsors] [Webseite]

]

]

#### [Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

Name des [Fonds][oder][Index ]	[ <i>Index-</i> ][ <i>Sponsor</i> ][oder][E mittent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestandteils
[ <mark>Bezeichnung</mark>	[ <mark>Bezeichnung</mark>	[Webseite einfügen]	[ <mark>Bezeichnung</mark>
<mark>einfügen</mark> ]	<mark>einfügen</mark> ]		<mark>einfügen</mark> ]

#### [Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, und ist der Administrator des Index bzw. eines der Indizes <u>nicht</u> in das Register eingetragen, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen: []]]

#### Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben zum *Basiswert* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*].]

#### [Länderspezifische Angaben:

#### [Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [Betreffendes Land einfügen] [Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen: In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen: In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen: In Luxemburg ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um SIS Wertrechte handelt, einfügen: Die Zahl- und Verwaltungsstelle ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[<mark>Angaben für andere Länder einfügen:</mark> [ ]]

1

### 9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

# Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen* Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die Wertpapiere, die unter dieser Wertpapierbeschreibung begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser Wertpapiere sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser Wertpapierbeschreibung in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die Wertpapiere eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

### 

#### 10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die

Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

#### 10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

### 10.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die Wertpapierbeschreibung noch etwaige Nachträge zum Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser Wertpapierbeschreibung emittierte Wertpapiere zu erwerben.

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der diese Wertpapierbeschreibung verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

#### 10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "Securities Act") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("Regulation S") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. Wertpapiere dürfen nicht

von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "Vereinigte Staaten" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "US-Personen" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensguelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines Wertpapiers und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein Wertpapier muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine US-Person ist, das Wertpapier nicht im Auftrag einer US-Person ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des Wertpapiers kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine *Wertpapiere* oder anderen Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurden.

Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

#### 10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
  - (i) die Wertpapierbeschreibung durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung vervollständigt wurde,

- (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende in der *Wertpapierbeschreibung* oder in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben wurde, und
- (iii) die *Emittentin* der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) handelt;
- jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) genannten Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die *Emittentin* verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der Prospektverordnung ist.

#### 10.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

#### 10.2.5 Schweiz

Der Vertrieb der Wertpapiere in der Schweiz erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien, u. a. den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere oder die Verbreitung auf diese Wertpapiere bezogener Angebots- oder Werbeunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

#### 10.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der Prospektverordnung (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden:

wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Nachträge zum Basisprospekt, aber ohne die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere, die von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") gebilligt wurde oder, soweit zutreffend, von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Zweck der Durchführung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren gebilligt und an die FMA notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, wurde mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere veröffentlicht; und
- (ii) die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* wurden vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* in Österreich wirksam veröffentlicht und über das elektronische ESMA IT System der FMA übermittelt; und
- (iii) eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, wurde ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere eingereicht; oder

in anderer Weise in Übereinstimmung mit dem KMG.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

#### NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und ausländischen Niederlassungen der *Emittentin* aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

#### **Emittentin**

### **Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main

Deutschland

#### auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

#### Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

#### Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

#### Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

#### Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

#### Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich

Uraniastraße 9, Postfach 3604

CH-8021 Zürich

Schweiz

Frankfurt am Main, 19. November 2020 Deutsche Bank Aktiengesellschaft